

1788.

Zahlungsfrist, durch die bloße Verzögerung des Schuldners und Saumseligkeit der Rückzahlung noch die weiteren Zinsen verlieren soll, wofern er seine Forderung nicht sogleich gerichtlich einklaget; so wurde in den sämtlichen Böhmisch-Oesterreichisch-Deutschen Erbländern von nun an zu verordnen nöthig befunden, daß

Erstens. wenn zwischen dem Gläubiger und Schuldner keine Zinsbedingungen worden, bey denjenigen Schuldforderungen, die zur Rückzahlung eine bestimmte Zeit haben, die Zinsen aus dem Gesetze sogleich von dem Tage laufen, als die Rückzahlung geleistet werden sollte, und nicht geleistet worden ist.

Zweytens. Bey Forderungen aber, zu deren Zahlung keine Frist bestimmt ist, sollen die Zinsen aus dem Gesetze von dem Tage an laufen, als die Schuld mit Recht gerichtlich oder außergerichtlich ist zurück gefordert worden.

848.

Patent vom 17ten Junius 1788.

Junius.
den 17ten.

Nach dem bereits bekannt gemachten allgemeinen Gesetze über Verbrecher und Strafen wird hiermit zur Vollendung der Criminalrechts-Verwaltung auch die Vorschrift über das Criminal-Verfahren ertheilt, wobey zum Zwecke genommen worden, daß auf der einen Seite ein wirklicher Verbrecher nicht ungestraft bleiben, auf der andern aber der Schuldlose, den allenfalls ein Zusammenfluß von Umständen in Verdacht gebracht haben kann, nichts zu besorgen haben, und die Unschuld an dem untersuchenden Criminal-Gerichte selbst stets den nothwendigen und eifrigsten Bertheidiger finden soll.

zu n. 611.

f. n. 873.

Es wird demnach so wohl den politischen Obrigkeiten als sämtlichen einzelnen Bürgern und Unterthanen verordnet, vom ersten August 1788 an alles auf das genaueste zu befolgen, was zur Beförderung der Criminalrechts-Verwaltung in dieser Vorschrift jedem zur Pflicht gemacht wird.

Auch sollen von diesem Tage an die gegenwärtig bestellten Criminal-Gerichte solche in demjenigen Theile, der die Verwaltung des eigentlichen Criminal-Richteramtes betrifft, so weit es immer nach ihrer jetzigen Verfassung geschehen kann, in Ausübung bringen.

Dagegen die neuen Criminal-Gerichte, nachdem sie ihre Verfassung dem festgesetzten System gemäß erhalten werden, von dem Tage ihrer

1788.

Einführung an, diese Vorschrift in allen Theilen der Criminalrechts-Verwaltung zur Richtschnur zu nehmen haben.

Erstes Hauptstück.

Von der Aufmerksamkeit auf Criminal-Verbrechen, Entdeckung und Anhaltung der Criminal-Verbrecher.

§. 1.

Bei Criminal-Verbrechen soll künftig nicht anders, als von richterlichen Amts wegen verfahren werden; daher wird der in einigen Provinzen bisher gewöhnliche Anklagungs-Prozeß gänzlich aufgehoben.

§. 2.

Im Allgemeinen ist jedermann verpflichtet, schwere Criminal-Verbrechen, namentlich das Verbrechen der beleidigten Majestät, Landesverrath, Aufruhr, Verfälschung der Münzen und Staatspapiere, Mord, Raub und Brandlegung, so bald ihm solche bekannt werden, mit allen bewußten Umständen, mithin auch mit Benennung des Thäters, wenn ihm derselbe bekannt ist, der Obrigkeit anzuzeigen; wer diese Anzeige unterläßt, verfällt selbst, je nachdem die Unterlassung vorsätzlich oder aus Nachlässigkeit geschehen, in Strafe.

Von der Pflicht, eine solche Anzeige zu machen, sind jedoch enthoben: des Thäters Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie, dessen Ehegatte, Aeltern, Kinder, Geschwisterkinder, und die ihm in der Seitenlinie noch näher verwandt oder in gleichem Grade verschwägert sind. Aber bey den Verbrechen der beleidigten Majestät nach dem §. 41 des allgemeinen Gesetzes über Verbrechen und Strafen, bey dem Landesverrathe nach dem §. 45, bey dem Verbrechen der Auspähung nach dem §. 48 sind von der Pflicht der Anzeige nur des Thäters Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie und die Ehegatten freygesprochen.

§. 3.

Die Anzeige kann mündlich oder schriftlich geschehen. In beyden Fällen muß der Anzeiger der Obrigkeit seinen Nahmen, Stand und Aufenthalt bekannt machen. Auf die Anzeige ohne Nahmen soll gegen niemand verfahren werden. Doch kann eine solche Anzeige ohne Nahmen nach Beschaffenheit der darin näher angedeuteten Umstände zum Anlasse dienen, in Geheim und mit der nothwendigen Behuthsamkeit nachzuforschen, ob das angezeigte Verbrechen wirklich begangen worden. Die Obrigkeit ist schuldig, den Nahmen des Anzeigers, wenn er es verlangt, geheim zu halten. Doch muß der An-

zeiger dem Beschuldigten alsdann nahmhast gemacht werden, wann die Wahrheit der Anklage nicht bewiesen wird, und er keinen hinlänglichen Grund anzuführen vermögend ist, aus welchem er sie unternommen hat.

§. 4.

Ueberhaupt soll die Anzeige immer die Eigenschaft des Criminal-Verbrechens, Ort, Zeit und die begleitenden Umstände desselben, wie auch Nahmen, Stand und Aufenthalt des Verbrechers genau, wahrhaft und nach Redlichkeit und Gewissen enthalten. Dennoch kann die Obrigkeit auch Anzeigen, denen diese Umständlichkeit mangelt, nicht bey Seite setzen, sondern muß zur Aufklärung derselben ihr Amt handeln.

§. 5.

Die Obrigkeit, an welche die Anzeige gemacht werden muß, ist diejenige Behörde, der in dem Bezirke, wo die Anzeige geschieht, nach Verfassung eines jeden Landes, die obrigkeitliche Aufsicht über Zucht, Ordnung und Sicherheit anvertrauet ist.

§. 6.

Jede dieser Obrigkeiten ist verpflichtet, die in ihrem Bezirke ihr mit hinlänglichen Inzichten entweder angezeigten, oder von ihr selbst wahrgenommenen Criminal-Verbrechen und Criminal-Verbrecher weiters dem Criminal-Gerichte anzuzeigen, den Verbrecher auch selbst anzuhalten, und dem Criminal-Gerichte einzuliefern.

§. 7.

Geschieht die Anzeige gleich oder bald nach dem verübten Verbrechen, so sind die Merkmale, und was immer zur näheren Aufklärung der eigentlichen Beschaffenheit der That führen kann, so viel möglich, in dem Zustande zu lassen, in welchem das Verbrechen entdeckt worden ist.

§. 8.

Die Anhaltung und Stellung desjenigen, dem ein Verbrechen angeschuldigt wird, muß mit aller Vorsicht gegen dessen Entweichung geschehen. Nöthigen Falls können auch Zwangsmittel angewendet werden; doch ist dabey immer die Ehre des Angehaltenen nach Möglichkeit zu schonen. Der Angeschuldigte ist verpflichtet, wenn er von der Obrigkeit vorgefordert wird, sich zu stellen; im Weigerungsfalle können wider ihn, wenn es nöthig ist, auch solche Zwangsmittel angewendet werden, die selbst Leib und Leben in Gefahr setzen.

§. 9.

Auch ohne eine vorläufige Anzeige oder Stellung zu erwarten, ist jede Obrigkeit verpflichtet, auf Entdeckung der Criminal-Verbrechen und Criminal-Verbrecher stets wachsam zu seyn. Zur Erfüllung dieser Verbindlichkeit ist sie berechtigt, jedes in ihrem obrigkeitlichen Bezirke gelegene Haus, wenn es gleich unter fremder Grundobrigkeit stehet, oder ein freyes

1788.

Gut ist, durch obrigkeitliche Amtspersonen zu betreten, in Gegenwart des Hausvaters oder eines von ihm Bevollmächtigten aller Orten, wo sie es nöthig findet, Nachsuchung zu halten, auch wenn Spuren eines Criminal-Verbrechens vorhanden sind, sich Schränke (Kästen) und andere verschlossene Behältnisse öffnen zu lassen. Doch soll die Obrigkeit dieses Rechts sich mit Vorsicht und Bescheidenheit gebrauchen, und Nachsuchungen in dem Innern des Hauses bloß in solchen Fällen halten, wo eine bestimmte, glaubwürdige Anzeige, ein gegründeter Verdacht, oder allgemeiner durch Umstände wahrscheinlich gemachter Ruf vorhanden ist, damit die häusliche Ruhe nicht mehr darunter leide, als die Aufrechthaltung der gemeinen Sicherheit und die darauf zielenden Amtspflichten unvermeidlich machen.

§. 10.

Die Obrigkeit soll dergleichen Nachforschungen zwar von selbst öfters, und unvermuthet in dem auf freyen Felde, offenen Straßen, in Waldungen oder einzeln gelegenen Häusern, wie z. B. Ziegelöfen, Mühlen, Bräuhäuser 2c.; ferner in solchen, wo stäter Zugang und Abgang ist, z. B. in Birthshäusern, endlich auch in denjenigen Häusern vornehmen, wo entweder die Besitzer oder Einwohner die obrigkeitliche Aufmerksamkeit an sich gezogen, oder einen Verdacht erregt haben.

§. 11.

Insbefondere aber darf die obrigkeitliche Nachforschung nicht unterlassen werden, wenn wirkliche Spuren oder Anzeigen zur Entdeckung eines Criminal-Verbrechens oder Criminal-Verbrechers vorhanden sind. In solchen Fällen ist ohne Zeitversäumniß der Ort, wo das Verbrechen begangen worden seyn soll, auf das genaueste zu untersuchen, jedermann, welcher davon Wissenschaft haben, oder sonst zur Entdeckung verhilflich seyn kann, umständlich zu vernehmen, und eine unausgesetzte Aufmerksamkeit auf diejenigen zu richten, die einiger Verdacht der Theilnehmung trifft.

§. 12.

Wenn ein wahrscheinlicher Ruf wegen einer in dem obrigkeitlichen Bezirke sich aufhaltenden Rotte von Criminal-Verbrechern entstehet; wenn in einem Ortsbezirke öfters Criminal-Verbrechen begangen worden, ohne daß man sich eines Thäters bemächtigen konnte; wenn die Straße unsicher wird; wenn ein Criminal-Verbrecher aus dem Verhaft entlaufen, oder sonst bekannt geworden ist, daß sich ein Criminal-Verbrecher in dem obrigkeitlichen Bezirke aufhält, ohne daß der Ort seines Aufenthaltes auf andere Art entdeckt werden könne, soll es die Obrigkeit nicht bloß bey der Nachsuchung in einzelnen Häusern bewenden lassen, sondern mit Aufforderung der in dem Bezirke wohnhaften Familien, allenfalls auch mit Zuziehung des Militärs, in dem ganzen Bezirke diese Nachsuchung vorneh-

men, wobey alle Häuser, besonders welche in Verdacht gekommen sind, die Felder, Straßen, Waldungen und der Bezirk durchaus so genau durchgesucht und durchstreift werden müssen, daß von den sich darin aufhaltenden verdächtigen Personen nicht leicht jemand entkommen könne. Zu dieser Bezirksnachsuchung ist jede in dem obrigkeitlichen Bezirke befindliche Familie, wenn es gefordert wird, einen Mann zu stellen schuldig.

§. 13.

Bei vorfallenden solchen Umständen, in Ansehung welcher der Obrigkeit eine allgemeine Nachsuchung in dem ganzen Kreise, oder wenigstens in mehreren obrigkeitlichen Bezirken zugleich nothwendig oder rathsam schien, hat sie sich, wosfern die Umstände dringende und unverschiebliche Vorkehrung fordern, unmittelbar mit den Obrigkeiten der zu durchsuchenden Bezirke in Vernehmen zu setzen; wenn es aber die Zeit zuläßt, dem Kreisamte die Anzeige zu erstatten, damit die nöthige allgemeine Nachsuchung mit vereinten Kräften und zu gleicher Zeit kreisämtlich eingeleitet, und die zweckmäßigen Maßregeln, allenfalls auch mit Zuziehung des Militärs, ergriffen werden.

§. 14.

Alle obrigkeitlichen Nachsuchungen sind mit Vorsicht und mit behutsamer Geheimhaltung einzuleiten, damit ein vorausgehender Ruf nicht die Entfernung oder Verbergung der Criminal-Verbrecher, oder Beseitigung der Gegenstände des Verbrechens veranlasse. Mit der nähmlichen Vorsicht muß den angränzenden Obrigkeiten davon die vorläufige Nachricht gegeben werden, damit auch diese aufmerksam gemacht werden und zweckmäßige Anstalt treffen, sich des Thäters, Falls er flüchtig werden wollte, zu bemächtigen.

§. 15.

Ist eine obrigkeitliche Nachsuchung ohne Wirkung geblieben, aber die Umstände, welche dieselbe veranlaßt haben, sind für die gemeine Sicherheit wichtig; so hat die Obrigkeit die Gemeinde zusammen zu rufen, dieselbe von den Umständen des vorgekommenen Criminal-Verbrechens zu unterrichten, und Falls man von dem entgangenen Thäter einige Kenntniß hat, auch denselben durch Beschreibung am meisten in die Augen fallender Merkmale, die ihn am deutlichsten auszeichnen, bekannt zu machen, damit allenfalls hierdurch die künftige Entdeckung des Verbrechers veranlaßt werde. Zugleich hat die Obrigkeit eine solche umständliche Beschreibung an das Kreisamt zu senden, damit durch dasselbe ohne Verzug die Mittheilung an die in dem Kreise befindlichen übrigen Obrigkeiten geschehe, zu diesem Ende kann auch von gedruckten Steckbriefen Gebrauch gemacht werden. Die Obrigkeit kann dergleichen Beschreibungen flüchtiger Criminal-Verbrecher auch den öffentlichen Zeitungsblättern einschalten lassen. Wo aber die Umstände minder wichtig sind, soll die Kundmachung

1788.

bloß in dem Ortsbezirke und auf die Art unternommen werden, die bey solchen Vorfällen daselbst am gewöhnlichsten ist.

§. 16.

Wenn eine Obrigkeit von einem in einem andern obrigkeitlichen Bezirke begangenen Criminal-Verbrechen, oder daselbst befindlichen Criminal-Verbrecher Wissenschaft erhält, ist sie der Obrigkeit jenes Bezirkes davon sogleich umständliche Anzeige zu machen schuldig, damit diese zur Erhebung der That nach der Vorschrift des Gesetzes vorgehen könne.

§. 17.

Ueber alles, was die Obrigkeit zur Entdeckung eines Criminal-Verbrechens oder Verbrechers unternimmt und vorkehrt, muß sie ein getreues und umständliches Protokoll mit Bemerkung der Zeit, des Orts und der dabey eingetretenen Personen führen, um sich damit rechtfertigen zu können, Falls sie einer Saumseligkeit, oder vernachlässigter Amtspflicht beschuldiget würde.

§. 18.

Die Obrigkeit ist berechtigt, jede Person, deren Anhaltung ihr aus zureichenden Inzichten nothwendig scheint, einzuziehen; nur daß stets die Ehre desjenigen, der eines Criminal-Verbrechens noch nicht überwiesen ist, auf das möglichste geschont werde; eben so ist sie berechtigt, jeden entdeckten Gegenstand des Verbrechens gegen Ausstellung eines umständlichen Empfangscheines von demjenigen, in dessen Besitze ein solcher Gegenstand sich befindet, abzufordern, und unter ihrer Haftung in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen. Dergleichen ist sie berechtigt, einen ihr entflohenen Criminal-Verbrecher auch außer ihrem obrigkeitlichen Bezirk, allenfalls bis an die Gränzen auswärtiger Länder, zu verfolgen.

§. 19.

Bey den obrigkeitlichen Nachsuchungen ist jedermann ohne Ausnahme auf die an ihn gestellten Fragen bestimmt zu antworten, umständlich Auskunft zu ertheilen, und für die Wahrheit derselben zu haften verpflichtet.

Zweytes Hauptstück.

Wie die eigentliche Beschaffenheit der That (corpus delicti) vorläufig von der Obrigkeit zu erheben ist.

§. 20.

Sobald die Obrigkeit, der in dem Ortsbezirke die Aufsicht über Ruhe, Ordnung und Sicherheit anvertraut ist, ein Criminal Verbrechen entdeckt hat, der Thäter mag bekannt oder unbekannt, bereits angehalten oder flüchtig, des Verbrechens geständig seyn oder läugnen, ist sie verpflichtet, ohne Zeitversäumnis, die eigentliche Beschaffenheit der That zu erheben.

§. 21.

Zu allen Fällen, wo das Verbrechen Merkmale zurückläßt, ist die Erhebung an dem Orte selbst vorzunehmen, wo die That geschehen ist, und die Merkmale zurück geblieben sind.

Wo aber die Beschaffenheit des Verbrechens keinen Augenschein zuläßt, und es bloß darauf ankommt, Personen zu vernehmen, kann die Erhebung auf der obrigkeitlichen Amtskanzley durch Vorrufung derjenigen geschehen, welche Auskunft zu ertheilen im Stande sind.

§. 22.

Das eigentliche Benehmen der Obrigkeit bey der vorläufigen Erhebung der Beschaffenheit eines Criminal-Verbrechens muß nach der Sattung des Verbrechens, und nach den dabey vorkommenden Umständen eingeleitet werden.

Ueberhaupt ist der Gesichtspunct nie aus den Augen zu lassen, die eigentliche Absicht dieser Erhebung ziele dahin: a) damit das Criminal-Gericht von der Wirklichkeit und der eigentlichen Beschaffenheit der That überzeugt, und b) der Thäter entdeckt werde.

Zu dem Ende muß die Obrigkeit sich in Stand zu setzen suchen, alle Umstände, welche die That begleitet haben, und das Criminal-Verbrechen erschweren oder verringern, dem Gerichte genau anzuzeigen, und die Spuren sorgfältig verfolgen, welche zur Entdeckung des Criminal-Verbrechens, der Mitschuldigen, der Theilnehmer und derjenigen, die von der That Wissenschaft haben, führen mögen; daher nichts außer Acht zu lassen ist, was zur Erreichung dieser Absicht abzwecken kann.

§. 23.

Diesemnach muß bey Criminal-Verbrechen, wo Verwundung oder Tödtung erfolgt ist, der verwundete oder getödtete Körper auf das genaueste besichtigt, bey Wunden ihre Zahl und Beschaffenheit beschrieben, die Werkzeuge, durch welche die Verwundung oder der Tod erfolgte, so weit es möglich ist, angezeigt, ferner, ob die That den Tod nothwendig nach sich gezogen habe, oder ob derselbe nur aus Nebenumständen erfolgt sey, erhoben, und der aus den vor Augen liegenden Merkmalen entnehmbare Grad der gebrauchten Gewalt oder untergelaufenen Grausamkeit bemerkt werden.

§. 24.

Bey Verbrechen, wodurch eine gewaltsame oder listige Beschädigung erfolgte, ist die eigentliche Beschaffenheit der gebrauchten List oder Gewalt, der hierzu angewendeten Werkzeuge, der eigentliche Gegenstand des Truges, und der hieraus erfolgten Beschädigung, der Betrag im Werthe zu erheben, zugleich aber darauf zu sehen, ob die Ausübung des Verbrechens einem Thäter allein möglich gewesen, oder was für eine Mithülfe dieselbe voraussetze.

1788.

§. 25.

Die Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit des Verbrechens ist von einer obrigkeitlichen Person vorzunehmen, die, wenn sie nicht als eine solche allgemein bekannt ist, mit einem obrigkeitlichen Decrete hierzu versehen werden muß.

§. 26.

Uebrigens soll zu dergleichen Erhebungen allezeit eine solche obrigkeitliche Person bestimmt werden, welcher mit Grund hinlängliche Einsicht, Beurtheilungskraft, Fähigkeit und der nöthige Eifer zugetrauet, von welcher daher eine zweckmäßige Amtshandlung erwartet werden kann.

§. 27.

Diese zur Erhebung des Verbrechens bestimmte obrigkeitliche Person soll jedoch niemahls allein zu Werke gehen. Sind die Merkmale des Verbrechens so geartet, daß daraus nach natürlichen Begriffen jedermann über die eigentliche Beschaffenheit der That urtheilen kann, so ist es genug, zwey vertraute Männer aus dem Hause, wo die That verübet worden ist, oder aus der Nachbarschaft beyzuziehen. Hierzu sind auf dem Lande vorzüglich die etwa daselbst befindlichen Gerichtspersonen zu wählen. Setzt aber das gründliche Urtheil über die eigentliche Beschaffenheit des Verbrechens aus den vor Augen liegenden Merkmalen besondere Kunstkenntnisse voraus, so ist insbesondere wenigstens noch ein Kunstverständiger beyzuziehen, wenn nicht Gelegenheit vorhanden ist, ohne die Erhebung zu hemmen, zwey herbey zu bringen.

§. 28.

Der beygezogene Kunstverständige, wenn er schon überhaupt in Eid und Pflicht steht, ist seines Eides zu erinnern, von dem Unbeeidigten aber der Eid abzunehmen, daß er den Gegenstand genau untersuchen, und was davon zu wissen nöthig ist, wahrhaft und deutlich anzeigen wolle. Hiernach hat er die Anzeige, in welchem Stande er die Sache befunden hat, entweder schriftlich zu machen, und unter seiner Fertigung der Obrigkeit zu übergeben, oder er kann, was er befunden hat, mündlich vortragen; in welchem Falle die Obrigkeit über dessen Aeußerung ein Protokoll umständlich und genau abfassen, und es von demselben unterfertigen lassen muß.

§. 29.

Was immer an Werkzeugen, wodurch das Criminal-Verbrechen verübet worden, was von den Gegenständen des gespielten Betruges, von gestohlenem Gute, oder sonst von der begangenen Missethat bey der Erhebung gefunden wird, ist nach einer davon abgefaßten genauen Beschreibung, und gegen einen an denjenigen, der in dem Besitze dieser Gegenstände war, ausgestellten Empfangschein in obrigkeitliche Verwahrung zu nehmen.

§. 30.

Ueber den zur Erhebung des Criminal-Verbrechens vorgenommenen ganzen Augenschein, und alles, was dabey erhoben worden, ist ein eigenes, umständliches, genaues und zuverlässiges Protokoll abzufassen, und von der dabey eingetretenen obrigkeitlichen Amtsperson, wie auch den beygezogenen Zeugen zu unterfertigen. Diesem Protokolle ist das auf gleiche Weise unterfertigte Verzeichniß alles dessen beyzuschließen, was in obrigkeitliche Verwahrung genommen worden ist.

§. 31.

Nachdem die Erhebung des Criminal-Verbrechens durch den Augenschein der zurück gebliebenen Merkmale der That vollendet ist, muß sogleich zur Vernehmung der um die That wissenden Personen geschritten werden.

Bey dieser sind die Beschädigten, die Hausleute, die in dem Orte des Verbrechens zur Zeit der begangenen That zugegen gewesen, und überhaupt alle diejenigen zu vernehmen, von denen mit einiger Wahrscheinlichkeit vermuthet werden kann, daß sie über die Beschaffenheit des noch nicht hinlänglich erhobenen Verbrechens eine bestimmte Auskunft zu geben, oder zur Ausfindigung des der Obrigkeit noch unbekannt gebliebenen Verbrechers etwas an Hand zu geben wissen.

Jedermann, der hierzu von der Obrigkeit an Ort und Stelle befragt, oder in die obrigkeitliche Amtskanzley vorgeladen wird, ohne Unterschied des Standes, der Würde und des Ranges ist unweigerlich zu erscheinen und Rede und Antwort zu geben verpflichtet.

§. 32.

Die Obrigkeit muß an denjenigen, der bey der obrigkeitlichen Erhebung des Criminal-Verbrechens vernommen wird, die ernstliche Warnung voraussenden: daß er, was er aussaget, wohl überdenke, nichts, was die That über die Wahrheit erschweret, beysetze, wider einen Unschuldigen keinen ungegründeten Verdacht erzeuge, sich auch nicht durch unechte Begriffe von Menschenliebe irre führen lasse, nicht ihm bekannte Umstände verschweige oder verringere, und überhaupt sich wohl zu Gemüthe führe, wie viel dem gemeinen Wesen daran liege, Verbrecher ausfindig zu machen, und zu bestrafen.

§. 33.

Jeder Zeuge, der zur Erhebung eines Verbrechens abgehört wird, ohne Unterschied, soll jedes Mal vor Ablegung der Aussage den Eid schwören: daß er seine Aussagen aufrichtig und redlich so abstatte, wie sie der reinsten Wahrheit angemessen sind. Diese Abnahme eines Eides aber unterbleibt, wenn der Zeuge offenbar als verwerflich bekannt ist.

1788.

§. 34.

Bei Vernehmung des Beschädigten ist zu erheben: a) worin der Gegenstand und wahre Werth der Beschädigung bestanden? b) wie die Art der zugefügten Beschädigung beschaffen gewesen? c) was er seiner Seits zur Abwendung seines Schadens unternommen habe? d) was er allenfalls zur Nachforschung und Entdeckung des Verbrechens, oder zur Ueberkommung seiner Entschädigung anzugeben wisse.

Bei den übrigen Vernehmungen hat sich die Obrigkeit nach den besondern Umständen zu richten, welche das Verbrechen begleitet haben, dabey aber genau zu erforschen, wie die vernommene Person zur Wissenschaft desjenigen gelanget ist, was sie ausgesagt hat.

§. 35.

Alle bey diesen Vernehmungen abgelegten Aussagen sind mit den nähmlichen Worten in das Protokoll einzutragen, mit welchen sie gemacht worden sind. Jede vollendete Aussage wird von demjenigen, der sie abgelegt hat, eigenhändig unterfertigt. Wäre eine solche Person des Schreibens nicht kundig, so soll die Unterfertigung von einem der zugezogenen zwey Zeugen geschehen, und durch des Ausagenden gewöhnliches Handzeichen bestätigt werden.

§. 36.

Die über die obrigkeitliche Erhebung aufgenommenen Protokolle sind dem Criminal-Gerichte zugleich mit dem Thäter, wenn er bereits eingebracht ist, oder wenn dieser binnen drey Tagen nicht ausfindig gemacht, noch sonst sogleich gestellt werden könnte, auch allein zu überschicken.

§. 37.

Wenn der Verbrecher unter einer andern Obrigkeit, als in deren Bezirke das Verbrechen begangen worden ist, betreten würde, so hat die Obrigkeit des Bezirkes, wo er betreten worden, den Thäter nach Vorschrift der folgenden zwey Hauptstücke zu behandeln, übrigens sich an die Obrigkeit des Bezirkes, wo die That geschehen, zu wenden, damit von derselben wegen Erhebung der Beschaffenheit des Verbrechens und Mittheilung der Acten an das Criminal-Gericht das Nöthige veranlassen werde.

Drittes Hauptstück.

Von dem summarischen Verhöre.

§. 38.

Wenn der Obrigkeit Jemand als ein Criminal-Verbrecher gestellt wird, zu welcher Stunde des Tages oder der Nacht es seyn mag, hat sie sogleich zum summarischen Verhöre zu schreiten. Vor allen ist dabey derjenige, der die Stellung veranlaßt oder unternommen hat, besonders und mit Entfernung des Gestellten zu vernehmen, um welches Criminal-Verbrechens wegen, und aus was für Inzichten die Stellung geschehen ist.

§. 39.

Nachdem die Obrigkeit auf solche Art hinlänglich zum Voraus unterrichtet worden, ist der Gestellte vorzurufen, zur Aussage der Wahrheit zu ermahnen und ernstlich zu erinnern, daß er hierzu gegen seine Obrigkeit verpflichtet sey, was daraus für ihn auch immer für Folgen entstehen mögen, daß jede Lüge ihm Bestrafung zuziehen, auch wegen der daraus hervorleuchtenden Bosheit seine künftige Strafe vergrößern werde. Hierauf sind zwey vertraute Männer der Gemeinde als Zeugen herbey zu rufen, in deren Beyseyn das summarische Verhör vorzunehmen ist.

§. 40.

Zuerst wird eine Beschreibung von der Person und der ganzen Kleidung des Verhörten abgefaßt. Das summarische Verhör selbst ist auf folgende Art vorzunehmen: Die gestellte Person wird über ihren Vor- und Geschlechts-Nahmen, Alter, Geburtsort, den letzten Aufenthaltort, ihren Nahrungsstand, ihre Aeltern, ob sie verhehlicht sey, und dann, nach Unterschied des Geschlechtes, über ihre Angehörigen, Weib oder Mann und Kinder, derselben Aufenthaltort, und ob sie schon ein Mahl im Verhaft gewesen, endlich über die Ursache ihrer gegenwärtigen Stellung vor der Obrigkeit befraget. Wenn die Umstände der That zeigen, daß sie nicht wohl allein und ohne fremde Mitwirkung habe verübt werden können, wird die weitere Frage über die Mitgehilfen, oder die Möglichkeit der Ausübung ohne Mithelfer gestellet.

§. 41.

Sollte der Gestellte auf die vorgelegten Fragen gar keine Antwort geben, oder seine Antwort ganz auf zur Sache nicht gehörige und andere Gegenstände leiten, als worüber er befraget worden, so ist demselben ernstlich zu bedeuten, daß er bey fortdauerndem hartnäckigen Schweigen oder widerspänstigem Betragen ohne weiters dem Criminal-Gerichte würde überliefert werden. Worauf ihm noch eine Stunde Bedenkzeit gelassen wird, und wenn er dann nach Verlauf einer Stunde in seinem Betragen beharret, so ist er mit der Anzeige dieses seines Betragens sogleich an das Criminal-Gericht abzugeben.

1788.

§. 42.

Jede Frage und die darüber erfolgte Antwort des Gestellten ist mit desselben eigenen Worten punctweise in ein Verhørs-Protokoll einzutragen, und jeder Punct dem Verhörten mit dem Befragen vorzulegen: ob er denselben wohl verstanden und seine Antwort richtig eingetragen sey? Verlangte der Verhörte eine Abänderung, so ist dieselbe zwar in das Protokoll aufzunehmen, jedoch an dem, was vorher eingetragen worden, keine Aenderung zu machen.

§. 43.

Bey der summarischen Aussage ist weiters in die Beschaffenheit der auf die vorgelegten Fragen erfolgten Antwort nicht einzugehen, auch gegen den Gestellten weder eine Züchtigung noch Drohung oder Verheißung, oder was sonst irgend für ein obgleich gut gemeinter Kunstgriff anzuwenden, um ihn dadurch zu anderen Aussagen zu bewegen, als wozu er sich selbst freiwillig versteht. Sollte der Gestellte von der Ursache, die seine Stellung vor die Obrigkeit veranlasset, nichts wissen, so können die wider ihn vorgekommenen Inzichten oder Anzeigen, jedoch nicht weiter, als es unmittelbar nöthig ist, vorgeleget werden, und ist dann seine Aeußerung darüber wörtlich aufzunehmen.

§. 44.

Nach geendigtem summarischen Verhøre, der Verhörte mag nun dabey des ihm angeschuldigten Verbrechens geständig seyn oder nicht, ist sogleich an seinen Kleidungen eine so genaue Nachsuchung vorzunehmen, daß der Obrigkeit nichts, was etwa verborgen wäre, entgehen könne. Sollten bey dieser Nachsuchung Werkzeuge, Gegenstände oder Merkmahe eines Criminal-Verbrechens gefunden werden, so muß das summarische Verhör über diese Gegenstände auf das neue fortgesetzt werden.

§. 45.

Ist der Verhörte eines Criminal-Verbrechens geständig, oder kommen wider ihn solche Inzichten vor, die vermöge §. 52 zu seiner Ueberlieferung an das Criminal-Gericht zureichend sind; so ist Erstens demselben alles, was bey ihm gefunden worden, mit Ausnahme der unentbehrlichen Bekleidung, abzunehmen, und nachdem darüber ein genaues, von dem Verhörten und den dem Verhøre beygezogenen zwey Zeugen unterfertigtes Verzeichniß verfaßt worden, in Amtsverwahrung zu nehmen. Zweytens: der Verhörte ist hierauf an Händen und Füßen mit Eisen oder Stricken auf eine solche Art zu binden, daß er sich hiervon weder losmachen, weder selbst Hand an sich zu legen vermögend sey. Drittens: ist er mit aller gegen die Entweichung möglichen Sorgfalt in obrigkeitlichen Verhaft zu nehmen. Viertens: zu seiner Auslieferung an das Criminal-Gericht ist die ungesäumte Anstalt zu treffen; und Fünftens: wenn es nicht be-

reits vor der Stellung geschehen, ist zur Erhebung der eigentlichen Beschaffenheit der That dasjenige vorzukehren, was in dem zweyten Hauptstücke hierüber angeordnet worden.

§. 46.

Sollten sich bey der Vorkehrung dessen, was in dem vorhergehenden Paragraphen vorgeschrieben ist, neue zur Ueberzeugung führende, oder auch nur wahrscheinlichere Merkmale des begangenen Criminal-Verbrechens entdecken, so ist das summarische Verhör über die neu vorgekommenen Umstände weiter fortzusetzen.

§. 47.

Zeigte das summarische Verhör Gehülften oder Theilnehmer des Verbrechens an, oder führte es auf neue Verbrecher, so hat die Obrigkeit zu derselben Auffindung und gefänglicher Einziehung die Anstalten zu treffen; doch ist dabey stets vor Augen zu haben, daß die Angabe des Verhörten allein kein zureichender Beweggrund zur Verhaftnehmung eines Dritten sey, sondern daß noch andere Umstände mit unterlaufen müssen, welche diese Angabe glaubwürdig machen.

§. 48.

Wosfern Nachsuchungen oder Verfügungen außer dem Bezirke der Obrigkeit vorgenommen werden müssen, bey welcher das summarische Verhör vorgenommen worden, ist deswegen diejenige Obrigkeit anzugehen, in deren Bezirk die Untersuchung vorzunehmen ist; dieser muß dann alles an Handen gegeben werden, was zur gründlichen Einleitung der Sache dienlich seyn kann, ohne daß jedoch die Einlieferung des Verhörten an das Criminal-Gericht verschoben werden darf. In jedem Falle aber muß die Obrigkeit, wohin der Verhörte gehört, von der Einlieferung desselben an die Criminal-Behörde verständiget werden.

§. 49.

Alles, was bey dem summarischen Verhöre, und nach demselben vorgekommen und unternommen worden, muß in einem eigenen Protokolle genau und umständlich angeführt werden. Dieses Protokoll hat der Verhörte, so weit es seine Aussage betrifft, in Ansehung der übrigen Gegenstände aber, und bey jedem Puncte derjenige, den die Sache betrifft, eigenhändig zu unterschreiben. Das ganze Protokoll ist von der Obrigkeit und den zwey beygezogenen Zeugen zu unterfertigen. Auch ist darin Tag und Stunde der obrigkeitlichen Amtshandlung getreulich anzumerken. Entdeckte es sich, daß die Obrigkeit zur Verbergung eines etwa unterlaufenen Verfümmnisses unrichtige Daten angesetzt habe, so soll sie deswegen zur Verantwortung und Strafe gezogen werden.

1788.

§. 50.

Ist der Gestellte bey dem summarischen Verhöre des Verbrechens nicht geständig, und treten wider ihn keine solchen Inzichten ein, welche vermöge §. 52 seine Stellung an das Criminal-Gericht vorschreiben, so hat die Obrigkeit alle bisher vorgekommenen Umstände wohl und gründlich zu überlegen, und daraus zu urtheilen, ob und wie die weitere Spur der Inzichten zu verfolgen ist; ob der Beschuldigte inzwischen in obrigkeitlicher Verwahrung zu behalten, und in welche Art von Verhaft er zu nehmen ist; oder ob er mittlerweile, bis zu erfolgender Weisung des Criminal-Gerichtes, entweder ohne alles Bedingniß, oder gegen Eid sich auf jedesmahliges Begehren vor der Obrigkeit zu stellen, und daher ohne derselben Vorwissen seinen Aufenthalt nicht zu ändern; oder endlich gegen Verschaffung annehmlicher Bürgschaft auf freyen Fuß zu setzen sey. Da hierin bey nahe in jedem Falle besondere Rücksichten eintreten können, so wird zur Regel und Richtschnur bestimmt: daß die Obrigkeit bey einer ansässigen und bis dahin unbescholtenen, in dem Verhöre aufrichtigen Person eher zu gelinde als zu strenge vorgehen, dagegen aber eine Person, die sich über einen ehrbaren Nahrungsstand und sicheren Aufenthalt auszuweisen nicht vermögend ist, die keiner andern sicheren Person angehört, die bey dem Verhöre über Lügen betreten worden, oder in der Aussage geändert hat, oder schon ein Mahl in einer Criminal-Verhandlung verflochten gewesen ist, eher mit großer, obgleich nie unbilliger Strenge, als mit zu großer Nachsicht behandeln soll. Personen, die wegen des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landes-Verraths oder Verfälschung der Staats-Papiere gestellt worden, wenn sie auch nach dem summarischen Verhöre zur Ablieferung an das Criminal-Gericht nicht geeignet wären, sind von der Obrigkeit immer so lange in sicherem Verhaft zu halten, bis über die an das Criminal-Gericht geschehene Uebersendung sämtlicher Protokolle und Urkunden von demselben die weitere Weisung erfolgt.

Viertes Hauptstück.

Von der Ablieferung an das Criminal-Gericht.

§. 51.

Wenn der Verhörte entweder eines Criminal-Verbrechens geständig ist, oder wider ihn zureichende Inzichten auffallen, die entweder für sich selbst redend und überzeugend, oder, da er widersprach, bewiesen worden sind; ist er von der Obrigkeit längstens binnen 24 Stunden an das Criminal-Gericht abzuliefern, selbst wenn gleich alles, was um die Beschaffenheit der That zu erheben angeordnet ist, noch nicht vollendet wäre.

Die zur Ablieferung an das Criminalgericht zureichenden Inzichten sind: a) wenn der Beschädigte selbst, oder auch nur ein unverdächtiger Zeuge den Thäter bey Ausübung der That gesehen hat; b) wenn zwey unverdächtige Zeugen vor der Obrigkeit bestätigen, daß der Angeschuldigte in ihrer Gegenwart, entweder vor der That das Vorhaben sie zu verüben, oder nach solcher die Vollbringung erzählt und gestanden habe; c) wenn bey der Untersuchung in den Kleidungen des Gestellten, in seiner Wohnung oder in dem Orte, wo er sein Gut aufbewahrt, Werkzeuge gefunden worden sind, die ihm nach seinem Stande zu keinem andern Gebrauche als zu dem angeschuldigten Verbrechen dienen konnten, zugleich derselbe sich auf der Stelle über einen andern unschädlichen Gebrauch dieser Werkzeuge auszuweisen nicht vermag; und ist diese Inzicht besonders wichtig, wenn die gefundenen Werkzeuge noch Kennzeichen des begangenen Verbrechens an sich haben; d) wenn in den Kleidungen des Verhörten, in seiner Wohnung, in seinem Aufenthaltsorte, oder wo er sonst seine Habschaften verwahrt, Gegenstände, die augenscheinlich von dem Criminalverbrechen zeugen, als gestohlenes Gut, falsche Münze, verfälschte Staatspapiere, unechte Urkunden u. d. gl. gefunden werden, und der Beschuldigte nicht augenblicklich, wie er zu derselben Besitz gelanget, sich ausweisen kann; e) wenn von den Habschaften des Beschuldigten zur Zeit und an dem Orte des Verbrechens etwas zurückgeblieben ist; f) wenn der Beschuldigte gleich nach der That flüchtig geworden ist, und keine andere geltende Ursache seiner Flucht anzuführen hat; g) wenn bewiesen ist, daß er zur Zeit des verübten Verbrechens an dem Orte, wo es verübet worden, bey verdächtigen, mit der Ausübung der That zusammenhängenden Handlungen gesehen worden ist; h) wenn er heftige Leidenschaften wider den Beschädigten an Tag gelegt, und denselben mit dem Uebel bedrohet hat, das hernach erfolgt ist; i) wenn zuverlässig erhoben ist, daß er sich solche Mittel oder Werkzeuge, die unmittelbar auf das Verbrechen Beziehung haben, bestellt oder angeschafft hat, obgleich von diesen Werkzeugen nichts bey ihm gefunden wird; k) wenn er schon vormahls ein gleiches Verbrechen, unter ähnlichen Umständen, wie jetzt wieder eintreten, sich zur Schuld hat kommen lassen; l) wenn Briefe oder andere Schriften von der Hand des Beschuldigten vorliegen, die, ihrem natürlichen Verstande nach, auf das von ihm geschene Verbrechen deuten; m) wenn der Beschuldigte mit einer Gesellschaft geständiger oder überwiesener Criminalverbrecher zugleich angehalten worden, und diese ihn als ihren Mitschuldigen angeben; n) wenn der Beschuldigte genaue Aehnlichkeit mit einem durch öffentliche Steckbriefe beschriebenen Criminalverbrecher hat, zugleich auch in einer solchen Lage ist, aus der die Möglichkeit, daß er der Beschriebene sey, wahrscheinlich wird; o) wenn der eines Diebstahles oder Raubes Beschuldigte als ein sonst mittelloser und zugleich im üblen Rufe stehender Mensch für seinen Stand übermäßigen Aufwand macht, und viele

1788.

Münze, wie die gestohlene oder geraubte ist, sehen läßt oder ausgibt; p) wenn in Ansehung eines Kindesmordes, die gählings auffallende Veränderung am Leibe, der Abgang des Kindes und die aus der Besichtigung der Person sich offenbarende Gewißheit einer kurz vorhergegangenen Geburt mit Grund auf das Verbrechen schließen lassen.

§. 53.

Ist der Verhörte durch sein Geständniß oder nach den in dem vorigen §. enthaltenen Inzichten zur Ablieferung an das Criminalgericht geeignet, so muß er, ehe er wirklich abgeschickt wird, so fern es die Zeit zuläßt, denjenigen vorgestellt werden, von welchen bey Erhebung des Verbrechens vorgekommen ist, daß ihnen der eigentliche Thäter bekannt sey, damit diese, ohne daß eine weitere Entgegenstellung nöthig wird, auf eine zuverlässige Weise darüber zeugen mögen, ob der Gestellte wirklich der Thäter des vorgekommenen Criminalverbrechens sey.

§. 54.

Zur Ablieferung hat die Obrigkeit stets einen vertrauten, vorsichtigen und bescheidenen Mann zu wählen, der die Ablieferung bis zum Criminalgerichte besorgen und für die richtige Uebergabe haften muß. Die Ablieferung selbst ist wenigstens von zwey zu zwey Meilen an die dem Wege zunächst liegenden Obrigkeiten anzuweisen, damit von dem Ortsvorsteher sogleich die zur weiteren Fortbringung nöthige Anstalt getroffen, die Vorspann verschaffet, und dem obrigkeitlichen Commissär eine Begleitung, je nachdem es die Umstände erfordern, von einem oder mehreren Männern aus der Gemeinde zur Sicherheit mitgegeben werden. Der obrigkeitliche Commissär hat eine Lieferungs-Beschreibung zu machen, darin genau aufzuzeichnen, welchen Weg er genommen hat, zu welcher Zeit er an jedem Orte angelanget und wieder weiter befördert worden ist. An jedem Orte muß er diese Beschreibung durch Unterfertigung des Ortsvorstehers bestätigen lassen. Wenn der Einzuliefernde sich die Fuhr aus eigenem Vermögen bezahlen kann und will, ist demselben gestattet, sich mehr Bequemlichkeit zu verschaffen, in so fern die nothwendige Sicherheit darunter nicht Gefahr leidet. Nie aber soll ihm erlaubt werden, sich eines in seinen Diensten stehenden Fuhrmanns oder andern Dieners zu gebrauchen; die Leitung der Ueberlieferung hängt auch in einem solchen Falle lediglich von dem obrigkeitlichen Commissär ab.

§. 55.

Bey der Ablieferung ist alle Vorsicht anzuwenden, welche die Sicherheit nach Umständen fordert: daher a) kann der Einzuliefernde an Händen und Füßen, allenfalls auch mit Stricken an den Wagen, worauf er geführt wird, gebunden werden. b) Wenn er Lärmen oder Geschrey erregte, ist ihm der Mund zu verbinden. c) Wenn er Muthwillen und Wider-

sechlichkeit ausübte, oder sich los zu machen oder zu entweichen versuchte, kann er von den zur Bewahrung mitgegebenen Männern mit mäßigen Streichen gezüchtigt werden, d) Sowohl auf dem Wege als wenn irgend eingekehrt wird, ist er unter keinem Vorwande allein und aus dem Angesichte zu lassen. e) Der obrigkeitliche Einlieferungs-Commissär und die der Bewahrung wegen zugegebenen Männer sind mit tauglichen Bertheidigungswaffen zu versehen, um Angriffen, die allenfalls zur Rettung des Eingelieferten gewagt würden, sich widersehen zu können. f) Während des ganzen Weges bis an den Ort der Bestimmung ist mit dem Abzuliefernden jede auch die gleichgültigste Unterredung zu vermeiden.

§. 56.

Mit der Einlieferung des Beschuldigten an das Criminalgericht sind auch die Protokolle über die Erhebung des Verbrechens, die Protokolle über die Verhöre und gepflogene Untersuchung, alle dahin gehörigen Schriften und Urkunden, die Werkzeuge oder Gegenstände des Verbrechens, die obrigkeitliche Auskunft über die Familie, den Nahrungsstand und den Lebenswandel des Eingelieferten, so weit er der Obrigkeit bekannt ist, einzusenden. Von demjenigen, was eingesendet wird, ist ein genaues Verzeichniß und eine Beschreibung zu verfassen und unter obrigkeitlicher Fertigung beizulegen. Alles ist in einem hölzernen Behältnisse oder sonst auf eine sichere Art zusammen zu packen und mit dem obrigkeitlichen Insignel zu verwahren, mit der genommenen Vorsicht, damit weder üble Witterung, noch das öftere Auf- und Abpacken, an den Schriften, Urkunden oder sonst mitgeschickten Sachen etwas ändern oder verderben könne, auch alle Gelegenheit zu einer unwahrgenommenen Eröffnung und Untersuchung benommen werde.

§. 57.

Hat die Obrigkeit wegen eines Criminalverbrechens jemanden, der als Beamter in landesfürstlichen oder ständischen Diensten stehet, oder jemanden, der zu den Landesständen gehört, einen Geistlichen, oder ein Mitglied der Universität in Verhaft genommen; so soll sie sogleich, ehe noch die Ablieferung an das Criminalgericht geschieht, hiervon dem Kreisamte die Anzeige machen, damit von demselben dem Vorsteher der Stelle, bey welcher der Abgelieferte dient, dem Vorsteher der Landesstände, zu denen er gehört, dem Bischöfe der Diöces, der Landesstelle oder der Universität die Nachricht gegeben werde.

1788.

Fünftes Hauptstück.

Von den Gefängnissen.

§. 58.

Wenn der Eingelieferte am Orte des Criminalgerichts ankommt, ist er von dem Kerkermeister in Gegenwart des Einlieferungs-Commissärs zu übernehmen, abermahl auf das genaueste zu durchsuchen, damit ihm nichts von Urkunden, Geld oder sonst von Metall, noch etwas von Werkzeugen zur Erbrechung des Gefängnisses, oder von Waffen, Stricken, Bändern, und womit er sonst immer sich selbst Gewalt anthun könnte, gelassen werde. Fände sich hiervon noch etwas bey ihm, so ist es ihm abzunehmen, hierüber ein doppeltes Verzeichniß zu verfassen, und jedes von dem Commissär und dem Kerkermeister, auch, wo es ohne Zeitverlust möglich ist, von dem Gestellten zu unterfertigen. Eines dieser Verzeichnisse hat der Commissär, das andere der Kerkermeister zu behalten.

§. 59.

Nach geschehener Uebernehmung und Untersuchung hat der Commissär dem Criminalrichter darüber die schriftliche Anzeige zu überreichen, in derselben das von dem Gestellten unter Weges bezeigte Betragen zu bemerken, und das miteingelangte Packet zu übergeben. Zugleich hat der Kerkermeister die Anzeige, was bey dem Gestellten gefunden worden, zu erstatten, und dasselbe dem Criminalrichter in Verwahrung zu geben. Dieser stellt dagegen dem Commissär, sowohl über die Person des Gestellten, als über das Packet und dasjenige, was bey dem Gestellten vorgefunden worden, einen Empfangschein aus, wogegen der Commissär einen gleichlautenden Gegenschein ausliefert. Hierauf wird der Ueberlieferte in das Gefängniß gebracht.

§. 60.

Bey jedem Criminalgerichte muß die nöthige Anzahl von Gefängnissen vorhanden seyn, um sowohl die Verbrecher selbst, als derselben Geschlecht abzusondern, und so viel möglich ist, jeden Gefangenen allein zu halten. Ueberhaupt ist alle Gemeinschaft zwischen den Gefangenen zu hindern, besonders aber darauf zu sehen, daß Mitschuldige, die wegen der nämlichen That eingebracht sind, von einander genugsam entfernt gehalten werden.

§. 61.

Jedes Gefängniß muß trocken, reinlich, mit Luft und Licht hinlänglich versehen und so beschaffen seyn, daß die Gesundheit des Gefangenen keiner Gefahr, und er selbst keinem andern Uebel ausgesetzt werde, als was die Entweichung zu hindern nothwendig, und daher als eine Folge der Verfi-

sicherung von seiner Person anzusehen ist. Ueberhaupt soll bey Gefängnissen, so viel die Lage des Gebäudes zuläßt, und sonst die Umstände erlauben, stets auf folgende Stücke Bedacht genommen werden: a) Das Fenster, wodurch Luft und Licht eingelassen werden, soll nicht gegen einen offenen Weg oder die Straße, sondern in einem Hofe oder verdeckten Gange angebracht, und in solche Höhe gestellt seyn, daß weder von außen in das Gefängniß hinein gesehen werden, noch der Verhaftete von innen hinaus sehen, oder sich mit jemand besprechen könne. Das Fenster ist mit starkem und engem eisernen Gitter zu versehen, damit der Gefangene dadurch nicht entkommen, demselben auch von außen nichts zugeworfen werden könne. b) Wo die Mauern entweder nicht dick genug oder nicht vollkommen trocken sind, müssen die Wände inwendig mit Pfosten besetzt werden. c) Die Thür muß aus doppelten Pfosten bestehen. In der Mitte ist daran ein kleiner Ausschnitt mit einer besonderen Oeffnung anzubringen, die ebenfalls zur Sperrung eingerichtet seyn, und von außen aufgehen muß. Diese Oeffnung dient dazu, daß dem Gefängnisse zuweilen der Zug der Luft verschaffet, und der Verhaftete zu allen Zeiten, ohne Eröffnung der Hauptthüre, von dem Kerkermeister beobachtet werden könne. Die Thür muß von außen durch zwey oben und unten angebrachte eiserne Klingen oder sogenannte Arben, und zwey angelegte starke Vorhängeschlösser versichert werden. d) Wenn in dem Gefängnisse ein Ofen angebracht ist, muß er von innen mit den nöthigen eisernen Stangen versehen seyn. Eben so ist der Rauchfang zu verwahren, damit der Verhaftete dadurch nicht entkomme. Auch ist die Heizöffnung immer vorsichtig verschlossen zu halten. e) Zur Lagerstätte muß eine Britsche vorhanden, und so zubereitet seyn, damit allenfalls der Verhaftete nächstlicher Weile daran geschlossen werden könne. f) In jedem Gefängnisse müssen entweder Steine wenigstens von dem Gewichte eines Centners, oder eiserne in der Wand oder dem Fußboden stark befestigte dicke Ringe zur Hand seyn, um den Gefangenen, Falls es nothwendig befunden wird, daran zu befestigen. g) Jede Stube des Gefängnisses ist mit einer Zahl zu bezeichnen, damit die Anordnung, Uebersicht und Controlle in Anweisung, Abtheilung und Besichtigung der Gefängnisse darnach geführt werden könne.

§. 62.

Zu den Gefängnissen sind die Schlüssel nur dem Kerkermeister allein anvertrauet; ohne ihn soll weder ein Gefängniß betreten, noch der in der Thür befindliche Ausschnitt geöffnet werden können. Im Falle einer Erkrankung des Kerkermeisters hat er die Schlüssel derjenigen Person zu behändigen, die der Criminal-Richter dazu ausdrücklich bestimmen wird.

§. 63.

Die Art des Verhaftes, nämlich: ob der Eingebachte bey Tag und Nacht ohne Eisen gelassen? ob er nur zur Nachtszeit an die Britsche angegeschlossen? ob er stets in Eisen an Füßen und Händen gehalten? oder an den

1788.

in dem Kerker befindlichen Stein oder Ring geschlossen werden soll? hat der Criminal-Richter anzuordnen. Dabey ist zur allgemeinen Regel vor Augen zu halten, daß Verhaftete, gegen welche wegen eines sehr schweren Verbrechens, worauf eine langwierige Strafe verhängt ist, Inzichten verhanden; solche, die schon öfters bey einem Criminal-Gerichte in Verhaft gewesen sind; und diejenigen, welche zu entweichen Versuche gemacht hätten, in dem Gefängnisse angekettet zu halten sind. Bey den übrigen hat der Criminal-Richter auf die Schwere des Verbrechens, auf die wider den Verhafteten mehr oder weniger zeugenden Inzichten, die Gemüths- und körperliche Beschaffenheit desselben, und das bey der Einlieferung bezeigte Verhalten Rücksicht zu tragen; dabey soll derselbe jedoch beständig zur Richtschnur nehmen, daß zwar an der nöthigen Vorsicht gegen Entweichung nichts verabsäümet, aber auch der Verhaftete mit aller möglichen Schonung, in so fern dieselbe mit der Sicherheit vereinbarlich ist, behandelt werde. Findet es der Criminal-Richter während der Untersuchungszeit aus den in der Verhandlung sich ergebenden Umständen, oder aus dem Berichte des Kerkermeisters über das Betragen des Verhafteten für nöthwendig, das Gefängniß von Zeit zu Zeit zu verändern, zu mildern oder zu verschärfen, so ist er hierzu allerdings befugt. Insbesondere muß das Gefängniß damahls verändert werden, wenn bemerkt würde, daß zwey zunächst an einander befindliche Gefangene auf irgend eine Art in Unterredung oder Einverständnis stehen, oder wenn man entdeckte, daß der Verhaftete zur Entfliehung Vorbereitungen unternommen habe.

§. 64.

So lange der Verhaftete sich nur in der Untersuchung befindet, ist ihm erlaubt, aus seinem eigenen Vermögen, so viel er will, auf Kost und Kleidung zu verwenden. Auch kann er von andern Personen Hülfe erhalten; endlich ist ihm auch verstattet, allenfalls durch Arbeiten einiges Geld zu verdienen, und es zu seinem besseren Unterhalte zu verwenden. Nur Unmäßigkeit im Essen und Trinken ist dem Verhafteten nicht zu gestatten. Wo solche Zuflüsse mangeln, hat der Gefangene keine andere Nahrung als Wasser und Brot und täglich eine warme Speise von dem Criminal-Richter zu erwarten. Auswärtige Zuflüsse so wohl für Kost als Kleidung können nur in Geld bestehen, welches aber unmittelbar an das Criminal-Gericht gesendet werden muß. Von Speisen aber sind dem Gefangenen nur solche, die in dem Criminal-Gerichtsorte gekocht sind, und in keinem andern Geschirr zuzulassen, als welches daselbst eingeführt ist.

§. 65.

Auch von Kleidungsstücken ist dem Verhafteten alles verstattet, was er sich aus eigenem Vermögen, durch seine Arbeit oder aus fremder Hülfe selbst anschaffen kann. Außer dem hat er von dem Criminal-Gerichte nur die nöthigste Kleidung zu empfangen. Bey ärmeren Gefangenen soll der:

Kerkermeister Sorge tragen, daß die von denselben mitgebrachte Kleidung während des Verhasts nicht ganz abgenützt werde, und sie sich dadurch bey Endigung des Verhastes ohne die nöthige Kleidung finden. Daher sind die von solchen Verhasteten mitgebrachten entbehrlichen Kleidungsstücke abzunehmen, und bey dem Criminal-Gerichte inzwischen aufzubewahren, darüber aber ein ordentliches Protokoll zu führen, damit nichts bey Seite komme, noch verwechselt werden könne.

§. 66.

Wenn ein Gefangener in eine Krankheit verfällt, oder ein Weib der Entbindung nahe kommt, soll dem Criminal-Richter von dem Kerkermeister sogleich die Anzeige gemacht werden, damit ohne Verzug alle Hülfe herbey geschafft werde, welche die Menschlichkeit fordert. Doch ist nur der eigens dazu bestellte Arzt oder die Wehemutter zu rufen, auch dabey die nöthige Vorsicht gegen die Entweichung des Verhasteten nicht aus den Augen zu setzen.

§. 67.

Sollte der Verhastete in eine solche Krankheit verfallen, wobey nach Ausspruch des Arztes Todesgefahr ist, so ist ihm zur geistlichen Hülfe der dazu eigens bestimmte Priester zuzulassen. Außer diesem Falle ist solches auch unter dem Vorwande des Unterrichts in der Religion nicht zu gestatten.

§. 68.

Dem Verhasteten ist jede Handarbeit und Beschäftigung zu gestatten, in so fern solche mit dem Verhaste vereinbarlich und nicht zu besorgen ist, daß sie Gelegenheit zur Entweichung oder gewaltthätigen Selbstverletzung gebe.

§. 69.

Tobak zu schmauchen und der Gebrauch des Lichtes, oder wodurch sonst eine Flamme hervor gebracht werden kann, darf dem Verhasteten nicht gestattet, sonst aber muß ihm alles, was zur Reinlichkeit des Körpers nöthig ist, verschafft und bewilligt werden.

§. 70.

Ueberhaupt soll der Gefangene, besonders wenn sich derselbe ruhig trägt, mit Schonung, Gelindigkeit und Anständigkeit von den Gefangeneknechten, dem Kerkermeister und dem Criminal-Richter behandelt werden.

§. 71.

Der Gefangene seiner Seits muß sich ruhig und sittsam betragen, auch gegen den Kerkermeister und die Gefangeneknechte so wohl bey der Stellung vor dem Richter, als in allem, was Ordnung und Reinlichkeit des Hauses betrifft, sich folgsam bezeigen, und aller Unanständigkeit gegen dieselben sich enthalten. Einem Gefangenen ist nicht erlaubt, sich mit andern

1788.

Gefangenen in eine Unterredung einzulassen. Außer dem Seelsorger und Arzte, die nach den §§. 66 und 67 in dem Falle einer schweren Krankheit gerufen werden, kann ihm nur mit Vorwissen des Criminal-Richters jemand zu sich kommen zu lassen, und nur in Gegenwart desselben in einer diesem verständlichen Sprache sich zu besprechen gestattet werden. Ueberhaupt kann der Verhaftete nicht anders Nachricht an jemand geben oder von jemand erhalten, als mündlich, und zwar nur durch den Criminal-Richter selbst.

§. 72.

Wenn der Kerkermeister das Gefängniß betritt, soll er wenigstens einen Gefangeneknecht zur Seite haben. Die Stellung des Gefangenen vor dem Richter soll ebenfalls nie anders als unter Begleitung zweyer Gefangeneknechte geschehen. Ist es nothwendig, das Gefängniß nächtlicher Weile zu betreten, so muß es nie mit offenem Lichte, sondern immer nur mit einer Laterne geschehen.

§. 73.

Wenn dem Gefangenen die Nahrung gebracht wird, muß der Kerkermeister zugegen seyn und darauf sehen, daß demselben bey dieser Gelegenheit nichts anders heimlich zugesteckt werde. Auch muß die Anschließung, wenn sie verordnet wird, in Gegenwart des Kerkermeisters geschehen. Dieser muß dann täglich die Eisen besichtigen, ob sich nicht Merkmale einer daran versuchten Gewalt entdecken, und daher andere anzulegen nöthig seyn möchte. Ueberhaupt sollen auch keine anderen Eisen gebraucht werden, als in welche der Schlosser, von dem sie verfertigt worden, keinen Rahmen eingeprägt hat. Täglich muß der Kerkermeister die Gefängnißstuben, derselben Desen und Thüren mit Aufmerksamkeit besichtigen, ob sich nicht Anzeigen einer von dem Verhafteten zur Entweichung angewandten Gewalt zeigen oder sonst sich an den Wänden oder der Thür gemachte Zeichen entdecken. In beyden Fällen muß dem Criminal-Richter die Anzeige gemacht werden, damit nach dem richterlichen Augenscheine der Gefangene auf die verdiente Weise dafür bestraft, und die Anstalt getroffen werde, den Absichten des Verhafteten vorzubeugen.

§. 74.

Dem Kerkermeister oder Gefangeneknechte ist unter Verlust des Dienstes und noch besonderer Bestrafung nicht erlaubt, sich mit dem Gefangenen in ein Gespräch, das auf dessen Umstände oder dessen Verbrechen Beziehung hat, einzulassen, unter was immer für einem Vorwande auch nur das geringste Geschenk anzunehmen, und im Gegentheile an den Gefangenen, außer in dem einzigen Falle, daß er von ihm angegriffen war und sich vertheidigen mußte, Hand zu legen.

§. 75.

Der Kerkermeister hat über alle unter seiner Aufsicht stehende Gefangene ein genaues Protokoll zu führen. Die Rubriken dieses Protokolls sind:

a) Die Zahl, unter welcher der Gefangene eingeliefert worden. Diese läuft in der Reihe vom Anfange bis zum Ende des Jahres fort. Zu Ende des Jahres sind die im Verhafte Verbliebenen in das Protokoll des künftigen Jahres nach der Ordnung, wie sie im vorigen standen, mit wieder anfangender Zahlenreihe zu übertragen.

b) Der Tag, an welchem der Verhaftete eingeliefert worden.

c) Der Name der Obrigkeit, durch welche die Einlieferung geschehen ist.

d) Der Vor- und Zunahme des Gefangenen.

e) Die Zahl der Gefängnißstube, und die besondern Vorsichten, unter denen der Verhaft vorgenommen ist.

f) Des Gefangenen Betragen im Verhafte.

g) Endlich der Tag und die Art, wie derselbe aus dem Verhafte gekommen ist; durch Tod, Entziehung, Entlassung oder Aburtheilung.

Dieses Protokoll ist dem Criminal-Richter, so oft er es verlangt, vorzulegen, aber dem Kerkermeister immer auch wieder bald zurück zu stellen, damit die Eintragung nicht unterbrochen werde.

§. 76.

Der Criminal-Richter hat in den Gefängnissen von Zeit zu Zeit und wenigstens ein Mal des Monats unvermuthet nachzusehen, dabey, ob die bestehenden Vorschriften in genaue Erfüllung gekommen, zu untersuchen, die entdeckten Gebrechen zu verbessern, und alles dasjenige einzuleiten, was dazu dienen kann, Sicherheit, gute Zucht, Ordnung und Reinlichkeit in den Gefängnissen einzuführen und zu erhalten, zugleich auch den Verhafteten ihr Schicksal, so weit es thunlich ist, erträglicher zu machen. Vorzüglich sollen die Verhafteten, bey jeder solchen Nachsichung allein, über die Begegnung des Kerkermeisters und der Gefangenknechte befragt, und diese, wenn gegen sie gegründete Klagen vorkommen, strenge bestrafet werden.

Sechstes Hauptstück.

Von dem Criminal-Verfahren überhaupt.

§. 77.

Nach der Uebernahme hat der Criminal-Richter sogleich die erhaltenen Protokolle und Urkunden durchzugehen, um aus der wider den Gestellten vorgekommenen Anschuldigung abzunehmen, ob die Umstände so beschaffen sind, daß die Amtshandlung des Criminal-Gerichts einschreiten könne.

1788.

§. 78.

Fände der Criminal-Richter, daß ihm ein Verbrecher gestellt worden, der nach dem Gesetze von dem Militär-Gerichte abzurtheilen wäre; so muß die Obrigkeit des Bezirkes, in welchem das Criminal-Gericht besteht, angegangen werden, die Ueberlieferung des Gestellten an das nächste Militär-Commando auf die Art, wie das vierte Hauptstück von Stellung der Criminal-Verbrecher anordnet, einzuleiten. Hätte die Obrigkeit bey Einlieferung des Verbrechers an das Criminal-Gericht einen offenbaren Fehler begangen, so ist dieselbe zum Ersatze der Unkosten, welche bey dieser weiteren Einlieferung verwendet werden, verbunden; daher solche von dem Kreisamte sowohl in Ansehung des Fuhrlohns, als der Abzugskosten für die zur Begleitung mitgegebenen Personen nach Recht und Billigkeit gemäßiget werden sollen.

§. 79.

Ist der Gestellte des Verbrechens der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münzverfälschung beschuldiget; so muß sogleich dem Criminal-Obergerichte die Anzeige mit Beyschließung der sämtlichen bis dahin vorgekommenen Acten erstattet, und bis nicht die weiteren Verwaltungsbefehle von da zurück gelangen, nicht weiter verfahren werden. Zugleich hat das Criminal-Gericht die Anzeige an das Kreisamt zu machen, damit, wenn in Rücksicht auf den Staat augenblickliche oder einstweilige Verfügungen erforderlich wären, das Nöthige vorgekehret, allenfalls auch der Landesstelle von dem Vorfalle Bericht gegeben werde. Zugleich sind auch die Zwischenverfügungen nicht zu verabsäumen, wodurch die Mitschuldigen, von welchen man Spuren erhält, eingebracht werden können.

§. 80.

Zeigt sich aber ein zu des Criminal-Gerichts Amtshandlung unmittelbar geeignetes Verbrechen, so hat der Criminal-Richter entweder selbst die Untersuchung auf sich zu nehmen, oder solche jemanden aus den Beysitzern zuzutheilen. Bey dieser Vertheilung ist zu beobachten: a) daß die wegen Mitbefangung oder sogenannter Complicität, oder auf andere Art zusammen hängenden Untersuchungen dem nämlichen Commissär übergeben; b) daß jeder Gerichtsbeysitzer nach seinen Kräften und Fähigkeiten im Amte wohl benuset, und die Arbeit zwischen dem Criminal-Richter und den Beysitzern in billigem Verhältnisse getheilet; c) ein Commissär, der eben im Zuge oder in Beendigung einer verwickelten mühsamen Untersuchung begriffen ist, nach Möglichkeit geschonet werde. Uebrigens ist der Criminal-Richter nicht befugt, eine Handlung oder einen Theil von dem Criminal-Richteramte an einen andern zu übertragen, außer in so weit er hierzu durch gegenwärtiges Gesetz ausdrücklich berechtiget wird.

§. 81.

Der Commissär, welcher die Untersuchung zu führen hat, muß vor allem sich aus den von der Obrigkeit mitgesendeten Protokollen und Urkunden den wahren Begriff des Geschäfts verschaffen, den Zusammenhang und die Folge der Umstände sich ganz eigen machen, und daraus, wie die Wahrheit auf die zweckmäßigste Art zu erheben sey, vorher genau überlegen, damit er vollkommen vorbereitet zur Untersuchung schreiten könne. Bey besonders verwickelten Fällen soll der Commissär mit dem Criminal-Richter allein, allenfalls auch mit der gesammten Gerichtsstelle, über die erste Einleitung zu Rath gehen, welches jedem Commissär bey bedenkligheren Puncten auch in der Fortsetzung der Untersuchung unbenommen ist.

§. 82.

Der eigentliche Zweck der Criminal-Untersuchung ist: Erstens: die wahre Beschaffenheit der That zu erheben, das ist, entweder den Beweis und die eigentlichen Umstände des dem Untersuchten zur Last gelegten Verbrechens, oder den Beweis von seiner Unschuld, die Rechtfertigung gegen die wider denselben vorkommende Anschuldigung herzustellen, damit zum Schutze der allgemeinen Sicherheit der Unschuldige befrehet, der Schuldige zur verdienten Strafe gezogen werde. Zweytens: die Theilnehmer und Mitschuldigen eines Verbrechens zu entdecken, damit gegen sie ebenfalls mit der verdienten Strafe vorgegangen werde. Drittens: auch den Verbrechern, welche bey der ersten Anhaltung nicht bekannt geworden, aber sich nach der Hand offenbaren sollten, nachzuforschen, damit diese erhoben und der ferneren Gefahr des gemeinen Wesens vorgebeuet werde. Viertens: den Beweis des durch ein Verbrechen zugefügten Schadens sammt den Entschädigungsmitteln auszufinden, damit dem Beschädigten jede mögliche Entschädigung verschaffet werde. Nach diesem vierfachen Endzwecke ist die Untersuchung zu leiten, und daher die Pflicht des Criminal-Richters, die Wahrheit, sie mag dem Untersuchten nützlich oder schädlich seyn, gründlich auszuforschen, folglich nicht bloß auf dasjenige zu dringen, was dem Beschuldigten zur Last fallen, sondern eben so genau und sorgfältig dasjenige zu verfolgen, was dem Untersuchten zur gänzlichen Rechtfertigung oder einiger Entschuldigung gereichen kann.

§. 83.

Da die Wahrheit mit allen Umständen von Amts wegen zu erheben, mithin die Vertheidigung der Unschuld in der Pflicht des Criminal-Richters bereits mitbegriffen ist; so wird während der Untersuchung ein Vertheidiger oder Vertreter auch damahls nicht zugegeben, wenn der Untersuchte es ausdrücklich verlangte. Auch wird ihm die Mittheilung der Anzeigen, welche die Veranlassung zu seiner Untersuchung gegeben, nicht bewilliget; aber er hat das unbeschränkte Recht, während der Untersuchung alles an die Hand zu geben, was er immer zu seiner Vertheidigung dienlich erachtet.

1788.

§. 84.

So weit es die Erreichung des Zweckes jeder Untersuchung zuläßt, ist es des Criminal-Richters Pflicht, sowohl überhaupt als vorzüglich bey Verbrechen, welche bey dem Volke Aufmerksamkeit und besonderes Aergerniß erregen haben, die Untersuchung zu befördern, damit die Strafe stets so nahe, als möglich, auf das Verbrechen folge. Eben so ist bey der Untersuchung kleinerer Verbrechen vorzugehen, auf welche eine so kurz dauernde Strafe gesetzt ist, daß der Untersuchte wegen nicht beschleunigter Untersuchung eine längere Verhaftung zu leiden hätte, als wozu er etwa durch das Strafurtheil verfallen würde.

§. 85.

Sobald der Untersuchte eines Verbrechens überwiesen ist, worauf die Gesetze eine langwierige Strafe bestimmen, soll eine Nachforschung um weitere Verbrechen die Bestrafung über das erwiesene schwere Verbrechen nicht verzögern.

§. 86.

Sobald wider einen Untersuchten eine einzige Gattung von Verbrechen vorkommt, worin die Umstände schon so erwiesen vor Augen liegen, daß sie den höchsten Grad der auf dieses Verbrechen bestimmten Strafe nach sich ziehen, soll die Beendigung der Untersuchung wegen noch unerhobener Nebenumstände nicht gehindert werden.

§. 87.

Wenn wider den Untersuchten keine hinlänglichen Spuren eines andern Verbrechens vorkommen, als wegen welchen er zu Gericht gestellt worden, oder wenn der Untersuchte nicht selbst mehrere Verbrechen bekennet, als wider ihn sind angezeigt worden; so ist die Vollendung der Untersuchung über das Criminal-Verbrechen, wegen welchen er gestellt worden, darum nicht zu hemmen, weil es möglich oder wahrscheinlich ist, daß mehrere derzeit geheim gebliebene Verbrechen mit unterlaufen.

§. 88.

Wenn ein Verbrecher wirklich unbekannt gewesene kleinere Verbrechen gestände, die jedoch durch das bereits erhobene schwere Verbrechen dermaßen überhoben werden, daß in der Aburtheilung daraus kein merklicher Unterschied entstehen könnte; so ist die Vollendung der Untersuchung nicht zu hemmen, sobald die Erhebung dieser kleineren Verbrechen mit Weitläufigkeit, folglich mit Verlängerung des Untersuchungsgeschäfts, verbunden wäre, auch es dabey entweder nach der Gattung des Verbrechens, oder wegen Mittellosigkeit des Untersuchten auf keine Entschädigung ankommt.

§. 89.

Obſchon auf die Mitschuldigen, wo beſonders die Umſtände zeigen, daß das Verbrechen allein ohne Mithilfe nicht habe verübt werden können, oder wo erwieſen iſt, der Unterſuchte ſey ein Mitglied von einer Rotte Verbrecher, mit allem Ernſte gedrungen werden muß; ſo iſt das Verfahren wider den Unterſuchten, er mag nun die Theilnehmer und Mitschuldigen nennen oder nicht, und dieſe mögen eingebracht oder nicht eingebracht werden, nicht zu unterbrechen, als in dem Falle, da der bis dahin mangelnde Beweis gegen den Unterſuchten nur erſt durch die Mitschuldigen hergeſtellt werden müßte.

§. 90.

Nur bey den ſchwerſten Verbrechen, und wo zugleich dem Staate daran gelegen iſt, das Aeufferſte anzuwenden, um verborgen liegende Thaten oder Mitschuldige zu entdecken, oder wenn ſich in einer Unterſuchung die Möglichkeit einer Entſchädigung zeigt, und es darauf ankommt, den Betrag der aus dem Verbrechen entſtandenen Beſchädigungen zu erheben, kann von der in den §§. 85, 86, 87, 88 und 89 gegebenen Vorſchrift abgegangen, und mit Beendigung der Unterſuchung, wegen Erhebung mehrerer Verbrechen oder Auffindung der Mitschuldigen, ſo lange eingehalten werden, als aus den Umſtänden gegründete Hoffnung geſchöpft wird, der Wahrheit näher zu kommen.

§. 91.

Das Criminal-Gericht iſt in allem, was immer zum Criminal-Verfahren gehört, berechtigt, mit jeder Juſtiz- oder politiſchen Behörde unmittelbare Correſpondenz zu pflegen. Und dieſe Behörden ſind unter ſtrenger Verantwortung, nach Beſchaffenheit der Umſtände auch unter wirklicher Beſtrafung verbunden, den Criminal-Gerichten hiſliche Hand zu bieten, was an ſie gelangt, ſo weit es in ihre Wirkſamkeit einſchlägt, in Vollziehung zu ſetzen, und hierüber oder über die etwa ſich entgegenſtellenden Hinderniſſe dem Criminal-Gerichte die nöthige Antwort und Auskunft mit möglichſter Beförderung zu ertheilen. Bemerkte ein Criminal-Gericht von dieſer Seite Nachläſſigkeit oder Verzögerung, ſo iſt es verpflichtet, ſolche dem Criminal-Obergerichte anzuzeigen, damit die ſaumſelige Behörde durch diejenige, welcher ſie untergeordnet iſt, zur Erfüllung der Verbindlichkeit angehalten, auch zur Verantwortung und Strafe gezwungen werde. Sollte das Criminal-Gericht die Erfüllung dieſer Pflicht außer Acht laſſen; ſo kann die Saumſeligkeit eines Dritten ihm in der Folge zu keiner Entſchuldigung dienen.

§. 92.

Die Correſpondenz zwiſchen den Behörden in Criminal-Angelegenheiten iſt von Amts wegen durch Erſuchſchreiben zu führen. Daher

nach der bereits bestehenden Verfassung bey der Auf- und Abgabe dafür kein Postporto bezahlt werden darf.

§. 93.

Ueber jeden Untersuchten ist unter der Zahl, unter welcher er in dem Arrestanten-Protokolle einkommt, von dem Untersuchungs-Commissär ein eigenes Journal zu führen. In dieses ist Tag für Tag einzutragen, was in dem Untersuchungs-Geschäfte geschehen, vorgekommen, eingelaufen, vorgekehrt worden. Nach dem Leitfaden dieses Journalles sind alle auf die Untersuchung sich beziehenden Correspondenzen, Urkunden, Protokolle, und was nur immer sonst dahin einschlägt, in der Ordnung aufzubehalten, wie sie nach und nach erwachsen sind, und ist der sorgfältige Bedacht zu nehmen, daß hiervon nichts in Verlust gerathe; daher diese Stücke sämmtlich in der Amtsstube des Criminal-Gerichts wohl verwahrt beygelegt werden müssen, und darüber ein genaues Register zu führen ist.

Siebentes Hauptstück.

Von Verhörung des Gestellten.

§. 94.

Längstens drey Tag, von dem Tage an gerechnet, da die Stellung an das Criminal-Gericht geschehen, muß zu dem Verhöre des Gestellten geschritten werden. Bey dem Verhöre überhaupt ist der Untersuchungs-Commissär an keine Stunde gebunden. Er kann solches so oft und sobald hinter einander wiederholen, als er es zuträglich, und so lange fortsetzen, als er es nöthig findet. Aber er ist über Fahrlässigkeiten, unnöthigen Aufschub und Verzögerung verantwortlich, wenn das Verhör ohne wichtige statthafte Ursache verschoben wird; daher die Ursachen, wegen welchen das Verhör später vorgenommen, oder unterbrochen wird, jedes Mal in dem Protokolle umständlich und getreu anzumerken sind. Vorzüglich soll ein Verhör nie unterbrochen werden, wenn der Commissär wahrnähme, daß der Untersuchte in aufrichtigem Bekenntnisse der Schuld, oder in der zusammenhängenden Rechtfertigung seiner Unschuld begriffen; daß er durch die ihm vorgelegten Fragstücke dahin gebracht worden, der Wahrheit nicht ausweichen zu können, oder daß sonst eine Gelegenheit sich anbiethe, auf nähere Spuren zur Entdeckung der Wahrheit zu kommen.

§. 95.

Insgemein muß das Verhör vor zwey beeidigten Amtspersonen vorgenommen werden. Wenn aber wegen zu häufigen Geschäften, oder sonst gegründeter Verhinderung des Gerichts, die Zuziehung einer zweyten be-

eidigten Amtsperson nicht möglich wäre; so soll der Criminal-Richter zwey Männer von unbescholtenem Rufe und gesundem Begriffe aus der Gemeinde des Orts, wo das Criminal-Gericht seinen Sitz hat, dem Verhöre beyziehen. Diese sind vor dem Verhöre ausdrücklich zu unterrichten: es sey ihre Pflicht aufmerksam zu seyn, ob die bey dem Verhöre vorkommenden Fragstücke und Antworten in das Protokoll ordentlich eingetragen werden, die Echtheit des Protokolls bey ihrem Gewissen zu bezeugen, und bis zur Kundmachung des Urtheils alles dasjenige geheim zu halten, was ihnen bey dieser Gelegenheit bekannt wird. Die Erfüllung dieser Pflicht haben sie dem Criminal-Gerichte vorläufig an Eidesstatt anzugeloben. Daher ihnen auch frey steht, nach geendigtem Verhöre, in Abwesenheit des Untersuchten, ihre Erinnerungen mündlich oder schriftlich zu machen, welche dann dem Protokolle getreu eingeschaltet werden müssen. In der nämlichen Untersuchung sind diese zwey Beysitzer nie ohne wichtige Ursache zu verändern. Doch soll auch durch ihre Erkrankung, eine längere Abwesenheit, oder sonst anhaltende Verhinderung, die Untersuchung nicht gehemmet oder verzögert, sondern statt des Abgängigen ein anderer beygezogen werden.

§. 96.

Wer nach der allgemeinen Gerichts-Ordnung ein verwerflicher oder bedenklicher Zeuge seyn würde, kann auch dem Verhöre nicht beygezogen werden. Auch sind alle diejenigen davon auszuschließen, bey denen in Rücksicht der Jugend, des Lebenswandels, der häuslichen Umstände selbst nur von ferne zu besorgen ist, die Kenntniß der Aussagen und des Verfahrens könne auf sie eine schädliche Wirkung haben.

§. 97.

Wenn der Untersuchte nur eine solche Sprache redet, die bey dem Criminal-Gerichte Niemand oder nur einer vollkommen besitzt; so muß dem Verhöre ein Dolmetsch beygezogen werden, der des Lesens und Schreibens in dieser Sprache wohl kundig ist; der Dolmetsch muß vorläufig einen Eid ablegen, daß er die Fragstücke aus dem Munde des Commissärs, und die Antworten aus dem Munde des Untersuchten, ohne Aenderung, genau und getreu übersetzen, nichts weder weglassen noch hinzufügen, sondern alles so zu Papier bringen werde, wie er es vernommen hat. Wäre ein solcher Dolmetsch in dem Gerichtsbezirke nicht auszufinden, so muß dem Criminal-Obergerichte die Anzeige gemacht werden, damit dasselbe die Verfügung treffe, entweder den Untersuchten an ein Criminal-Gericht, wo Amtspersonen, welche die Sprache besitzen, vorhanden sind, abliefern zu lassen, oder einen der Sprache kundigen Mann zu dem Criminal-Gerichte abzuordnen.

§. 98.

Wenn der Untersuchte stumm wäre, aber schreiben könnte, so ist ihm jede Frage mündlich oder schriftlich vorzulegen, und darauf von demselben

1788.

die schriftliche Beantwortung zu fordern. Einem tauben Untersuchten, der aber lesen und reden könnte, ist die Frage schriftlich vorzulegen, damit er sie selbst lese, und die Beantwortung darüber gebe. Sollte der Stumme nicht schreiben, der Taube nicht lesen können, oder der Untersuchte zugleich taub und stumm seyn; so ist der Vorfall dem Criminal-Obergerichte anzuzeigen, und die weitere Anordnung zu erwarten.

§. 99.

Während des Verhörs ist dem Untersuchten mit Gelassenheit und aller Anständigkeit zu begegnen.

§. 100.

Ueber jedes Verhör ist ein Protokoll zu führen, und in einem fortzusetzen, das Verhör mag in einer oder mehreren Sitzungen vollendet werden. Dieses Protokoll wird auf halbgebrochenen Bogen geschrieben. Am Eingange desselben ist der Tag jeder Sitzung und die Stunde, wann sie angefangen hat, bey dem Schlusse aber die Stunde, wann sie geendiget worden, auch die Personen anzumerken, welche bey dem Verhöre sind. Auf der links liegenden Spalte ist jede Frage wörtlich, wie sie dem Untersuchten vorgelegt, auf der rechten Spalte des Untersuchten Antwort wörtlich, wie sie gegeben worden, einzutragen. Wenn der §. 97 angeführte Fall eines Dolmetschers eintritt, ist zuerst die Frage in der Sprache des Commissärs einzutragen, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung, und eben so die Antwort zuerst in der Sprache des Untersuchten niederzuschreiben, und gleich darunter die wörtliche Uebersetzung. Jede Frage hat eine eigene Zahl zu erhalten, die in dem ganzen Verhöre ununterbrochen fortläuft. Jede Antwort ist mit der Zahl der Frage zu bezeichnen, zu der sie gehört.

§. 101.

Wenn wider einen Verbrecher, der sonst von gutem Reumunde war, das einzige Verbrechen, wegen welchen er zu dem Gerichte gestellt worden, vorkommt, und in Ansehung dieses Verbrechens durch das summarische Verhör der politischen Obrigkeit sowohl in der Hauptsache, als in den Nebenumständen alles erhoben und erschöpft ist; so hat das Criminal-Verhör nur darin zu bestehen, daß dem Untersuchten das von der politischen Obrigkeit eingesendete Protokoll vorgelesen, und er befragt wird: ob er noch etwas beyzusehen habe? Wenn von dem Untersuchten die Richtigkeit dieses Protokolls durchaus bestätigt, oder nur solche Zusätze gemacht werden, die an der Wesenheit der Sache nichts ändern, oder auch, wenn der Untersuchte wider sich erschwerende Umstände angibt, ist ein weiteres umständlicheres Verhör nicht nöthig. Nur müssen die von dem Untersuchten neu angegebenen Umstände in das Protokoll nachgetragen, und nach Beschaffenheit erhoben werden.

§. 102.

Aber wenn man einen Verbrecher vor sich hat, bey dem aus wichtigen Gründen zu besorgen ist, daß er mehrerer unbekannter Verbrechen schuldig sey, oder daß er mit mehreren Verbrechern in Verbindung stehe; hätte das summarische Verhör der politischen Obrigkeit die Sache nicht erschöpft; zeigten sich einige auch nur geringe Spuren von Mitschuldigen; so ist von dem Criminal-Gerichte zum ordentlichen Verhöre zu schreiten.

§. 103.

Die allgemeinen Fragstücke, die bey einem solchen Verhöre an den Untersuchten gestellt werden müssen, sind: Vor- und Zunahmen? Geburtsort? Aeltern und Geschwister? Alter? Religion? Ehestand und Kinder? Nahrungsstand? sein und der Seinigen Aufenthaltsort? auf welche Art und unter welchen Bedingungen ihm der Aufenthalt gestattet worden? Vermögen? Endlich ist jeder Untersuchte zu befragen: ob? wie oft? wo? und warum er schon im Verhaftete gewesen, und auf welche Art er entlassen worden? Die Hauptabsicht dieser allgemeinen Fragstücke ist, den Lebenswandel des Untersuchten zu kennen, daraus die Moralität desselben so viel möglich zu beurtheilen, und auf Spuren zu kommen, wodurch er, wenn er zu dem Läugnen Zuflucht nähme, oder sich mit falschen Rechtfertigungen zu befreyen suchte, näher gefaßt, und aus seinem eigenen Geständnisse zur Ueberführung gebracht werden könne.

§. 104.

Die besonderen Fragstücke sind nach den bey jedem Untersuchungsfalle eintretenden besonderen Umständen abzufassen; ihr Zweck ist, den Untersuchten dahin zu führen, daß er die That mit ihren wahrhaften Umständen eröffne, oder in die Nothwendigkeit gesetzt werde, das Gegentheil von den ihm zur Last fallenden Inzichten, das ist, seine Unschuld zu beweisen. Das Wesentlichste, worauf bey Entwerfung der besonderen Fragstücke Rücksicht zu nehmen, ist: a) daß jedes Fragstück zur Sache gehöre, und nichts Unnützes, Unschickliches eingemengt werde; b) daß die Fragstücke zusammen genommen die zur Sache gehörigen Umstände der Absicht und Bewegursachen der That, des Ortes, der Zeit, der Art und Weise, der gebrauchten Mittel, der Wiederholung, der Hülfeleistung ganz erschöpfen; c) daß jedes Fragstück kurz, deutlich und stets nur über einen Umstand gefaßt sey, damit der Untersuchte die Frage wohl begreife, sie bestimmt beantworten könne, und nicht etwa zu einer verfänglichen Beantwortung verleitet werde; d) daß ein Fragstück immer aus dem andern fließe, wie sich nämlich die Begriffe an einander reihen, und die Umstände in Ordnung folgen; e) daß nicht das Fragstück zum voraus Umstände

Joseph II. Justizg. IV. Forts. 77

1788.

enthalte und bezeichne, die von dem Untersuchten, wenn er aufrichtig aussagen will, am ersten eröffnet werden sollten; f) daß bey einem Untersuchten, der in seinen Antworten Verschlagenheit zeigt, die ihm zur Last liegenden verdächtigen Anzeigen und Beweismittel in die Fragstücke nach und nach immer mit mehrerer Stärke eingemengt, und er dadurch auf die selbst eigene Ueberzeugung geführt werde, daß sein Lügen wider die bereits vor Augen liegenden Beweise vergebens sey. Uebrigens ist die Beziehung auf die vorhandenen Beweise in den Fragstücken nicht nöthig, in so weit das Geständniß des Untersuchten den Beweis erschöpft; g) daß in den Fragstücken, welche auf die Mitschuldigen hinauslaufen, alle diejenigen Umstände, die nach §. 103 durch die allgemeinen Fragstücke zu erheben sind, ebenfalls vorkommen müssen. Und da die besonderen Fragstücke dahin zielen, alles zu erschöpfen, was der §. 82 dem Criminal-Gerichte zur Pflicht macht; so müssen h) die Fragstücke nicht weniger dahin gerichtet seyn, alles zu erheben, was des Untersuchten Rechtfertigung und Unschuld oder doch seine geringere Schuld in das Licht setzen und beweisen kann. Und gehört aus eben diesem Grunde zu den Fragstücken i) auch alles, was dienen kann, dem durch das Verbrechen Beleidigten oder Beschädigten die Wege zur Erhaltung seiner Genugthuung und Entschädigung zu öffnen oder zu erleichtern. Im Allgemeinen muß der Untersuchungs-Commissär die besonderen Fragstücke sich immer vorbereiten; aber wenn bey dem Verhöre aus den Antworten selbst neue und zweckmäßige Fragstücke entstehen, müssen diese sogleich vorgenommen und an dem gehörigen Orte eingerückt werden.

§. 105.

Es ist nicht erlaubt, in den Fragstücken dem Untersuchten Jemandes Namen als Mitschuldigen in Mund zu legen, wider den nicht eine der §. 52 enthaltenen Inzichten vorkommt. Doch kann ein Untersuchter, der bereits durch längere Zeit den Verbrechen sich ergeben hat, auch ohne offenbare Inzicht einer Mitbefangung im Allgemeinen befragt werden: ob ihm nicht Rotten von Verbrechern, Verhehler oder sonst gemeinschädliche Leute bekannt sind? um durch unwahrgenommene Nachforschung und Aufmerksamkeit dergleichen gemeingefährliche Bösewichte auszufinden.

§. 106.

Die Antwort auf jedes Fragstück ist mit Geduld und Gelassenheit aufzunehmen. Würde der Verhörte von Furcht oder Gemüthsbeklemmung bis zum Verlust der Geistesgegenwart aus der Fassung gebracht, und der Commissär nähme wahr, daß diese Bangigkeit hauptsächlich aus dem innern Bewußtseyn der Schuld herrühre; so soll er mit anständigem Ernste in den Untersuchten dringen, die Wahrheit zu entdecken. Außer dem aber ist dem

1788.

Untersuchten zu seiner Erholung Zeit zu lassen, damit er seiner mächtig werde. Auch außer einem solchen Zustande ist der Untersuchte in der Beantwortung nicht zu übereilen. Es ist ihm zu gestatten, sich die Frage noch ein oder zwey Mahl wiederholen zu lassen, damit er sie wohl begreife. Und bey Fragen, die auf besondere Umstände und vorzüglich auf eine entferntere Zeit hinausgehen, muß ihm einiges Nachdenken, um sich auf das Eigentliche zu besinnen, zugestanden werden. Sollte dadurch eine längere Unterbrechung des Verhörs veranlasset werden; so ist dieser Umstand in dem Protokolle anzumerken. Bey strengster Verantwortung und Strafe darf der Commissär der Aussage des Verhörten keine andere Richtung geben, als die dem Willen des Untersuchten und dem natürlichen Wortverstande angemessen ist. Auch darf weder die Vorspiegelung falscher Sichten oder erdichteter Beweismittel, noch die Verheißung einer gelindern Strafe oder Begnadigung, noch irgend eine Bedrohung oder was immer für eine wirkliche Thätigkeit gegen den Verhörten gebraucht werden.

§. 107.

Was der Untersuchte auf das Fragstück antwortet, es mag zu seiner Beurtheilung oder Vertheidigung führen, es mag der Frage anpassend seyn oder nicht, ist ohne Unterbrechung mit seinen eigenen Worten in dem Protokolle aufzunehmen.

§. 108.

Wenn bey einer dem Verhörten vorgelegten besondern Frage oder von ihm gegebenen Antwort an ihm eine besondere Gemüthserschütterung und auffallende Regungen bemerkt würden, sind dieselben genau und nach ihrer wahren Beschaffenheit in dem Protokolle aufzuzeichnen.

§. 109.

Wird die Beantwortung mit einer auffallenden Sinnesverwirrung gegeben; so hat der Criminal-Richter den Verhörten von zwey Kunstverständigen, nämlich Aerzten oder Wundärzten, untersuchen, und von denselben schriftlich das Gutachten geben zu lassen: ob sie die anscheinende Sinnesverwirrung für einen wahren Anfall oder für Verstellung halten. Fällt das Gutachten dahin aus, daß es Verstellung sey, so ist der Untersuchte, nachdem eine ernstliche Warnung vorausgegangen, mit Stockstreichen zu bestrafen. Diese werden, so lange die Verstellung dauert, von drey zu drey Tagen immer nach vorausgehender Warnung wiederholt, und dergestalt damit angehalten, daß mit zehn Streichen der Anfang gemacht, die Anzahl jedes Mahl mit fünf vermehret und bis auf dreyßig Streiche hinauf gestiegen, auch damit so lange fortgefahen wird,

1783.

bis der Untersuchte von seiner Verstellung abläßt. Ist aber nach Meinung der Kunstverständigen die Sinnenverwirrung wahr; oder könnten sie nach Pflicht und Rechtschaffenheit keine bestimmte Aeußerung abgeben, oder endlich wären sie in ihrer Meinung getheilt; so ist dem Criminal-Obergericht die umständliche Anzeige zu machen, und die Belehrung von daher zu erwarten. In der Anzeige an das Criminal-Obergericht sind auch Bemerkungen beyzufügen, welche dem Criminal-Richter selbst, dem Kerkermeister, den Gefangenwächtern bey ihrer Beobachtung des Untersuchten aufgefallen sind.

§. 110.

Wäre ein Untersuchter so hartnäckig, auf die an ihn gestellten Fragen ganz keine Antwort zu geben; so muß derselbe mit Ernste an die Pflicht, dem rechtmäßigen Richter zu antworten, erinnert, auch ihm die Vorstellung, daß er sich durch seine Hartnäckigkeit Strafe zuziehe, gemacht werden. Wenn dieses nicht versängt; so ist derselbe mit Stockstreichen zu bestrafen, und damit so lange, als sein hartnäckiges Schweigen dauert, und auf die nämliche Art fortzufahren, wie in dem vorgehenden §. bey dem verstellten Wahnsinne vorgeschrieben ist. Nebst diesem ist der nicht antwortende Untersuchte so lange, bis er zur Antwort gebracht wird, mit Fasten bey Wasser und Brot zu züchtigen. Diese Züchtigung mit Streichen und Fasten hat auch Statt, wenn ein Untersuchter die Untersuchung durch eine offenbar erwiesene Lüge zu verzögern oder irre zu leiten suchet.

§. 111.

Jedes Mahl, sobald eine Frage und die Antwort darauf in dem Protokolle eingetragen ist, muß beydes dem Untersuchten sogleich deutlich und vernehmlich vorgelesen werden, damit er höre, ob alles richtig aufgenommen worden. Wenn der Untersuchte an seinen Worten etwas zu ändern, zu widerrufen oder denselben beyzusetzen fände; so ist dieser Nachtrag, jedoch ohne dem Vorstehenden etwas zu ändern, dem Protokolle einzuschalten.

§. 112.

Nach jeder geendigten Sitzung des Verhörs ist das Protokoll von allen zu unterfertigen, die bey dem Verhöre zugegen gewesen sind. Besteht das Protokoll aus mehreren Bogen, so müssen diese sämtlich mit einem Faden oder mit einer Schnur zusammen geheftet, beyde Ende mit hartem Siegelwaxse festgemacht und das Pectschast der Anwesenden darauf gedruckt werden, damit kein Bogen unterschoben werden könne. Ist der Untersuchte des Schreibens kundig, so hat auch er jederzeit das mit ihm aufgenommene Protokoll eigenhändig zu unterfertigen, oder wenn er nicht

schreiben kann, statt der Unterschrift sein Handzeichen vor zwey Zeugen, die solches mit ihrer Unterschrift bestätigen müssen, darauf zu setzen.

1788.

§. 113.

Das Verhör ist ganz zu schließen, sobald alles, was dem Criminal-Gerichte nach dem §. 82 zur Pflicht gemacht ist, erhoben, oder keine Hoffnung übrig ist, das Mangelnde erheben zu können.

§. 114.

Nach geschlossenem Verhöre hat der Commissär den Untersuchten vorzurufen und ihm zu bedeuten: daß er drey Tage übrig habe, um zu überdenken, was er etwa noch zu seiner Rechtfertigung und zu seinem Schutze angeben könne. Nach Verlauf dieser drey Tage ist der Untersuchte noch ein Mal zu hören, und was er etwa von Erinnerungen und Behelfen zu seiner Vertheidigung oder zur Erwirkung eines gelinderen Urtheils vorgebracht hat, getreu in das Verhörs-Protokoll einzuschalten; wobey abermahl das Nämliche zu beobachten ist, was wegen Führung des Protokolls oben verordnet worden.

§. 115.

Dem Verhörs-Protokolle hat der Commissär noch von Amts wegen alles dasjenige anzuhängen, was er während der Untersuchung über die körperliche und sittliche Beschaffenheit des Untersuchten beobachtet hat, so weit nämlich dieses irgend einen Einfluß auf die Aburtheilung haben mag. Auch ist der Untersuchte durch einen Leib- oder Wundarzt zu besichtigen, und die genaue Beschreibung von der Leibesbeschaffenheit, den Kräften und Gebrechen desselben in die Acten zu nehmen.

Achstes Hauptstück.

Von dem Beweise durch Geständniß.

§. 116.

Das Verbrechen und jeder Umstand ist für erwiesen zu halten, wenn es der Untersuchte bey dem summarischen Verhöre, oder vor dem Criminal-Richter bey dem nach Vorschrift des Gesetzes zusammengesetzten Verhöre gesteht, zugleich aber dieses Geständniß folgende Eigenschaften hat: a) daß es der Untersuchte in einem Zustande, da er seiner Sinne vollkommen

1788.

mächtig war, mit klaren Worten, nicht durch zweydeutige Ausdrücke oder durch Geberden abgelegt; b) daß es nicht in einer bloßen Bejahung einer vorgelegten umständlichen Frage beruhe, sondern der geständige Untersuchte das Verbrechen selbst erzählt habe; daher, wenn eine dem Untersuchten vorgelegte Frage bejahet wird, ist von demselben sogleich die eigene Erzählung der That zu fordern; c) daß mit dem Geständnisse auch alle mit dem Verbrechen verbundenen äußeren Umstände übereinstimmen. Nur ein nach diesen Erfordernissen eingerichtetes Geständniß hat die Kraft eines Beweises.

§. 117.

Ein mündlich abgelegtes Geständniß, welches die im vorigen §. bezeichneten Eigenschaften nicht hat, oder welches außergerichtlich geschehen ist, kann wider den Untersuchten niemals die Kraft eines Beweises haben.

§. 118.

Ein Geständniß, welches, der Vorschrift des §. 106 zuwider, durch Versprechungen, Drohungen, Gewaltthätigkeiten oder sonst durch unerlaubte Mittel erhalten worden, hat wider den Untersuchten nur dann die Kraft eines vollkommenen Beweises, wenn der Untersuchte solche Umstände der That erzählt, die mit der erhobenen Beschaffenheit des Verbrechens übereinstimmen, und dem Untersuchten unmöglich bekannt seyn könnten, wenn er nicht der wirkliche Thäter wäre.

§. 119.

Ein schriftliches Geständniß des Untersuchten kann zum Beweise wider ihn nur damahls gelten, wenn er mündlich bekennt, daß die Urkunde durchaus von seiner eigenen Hand geschrieben worden, und wenn in dieser Urkunde das Geständniß mit klaren unzweydeutigen Worten abgefaßt ist.

§. 120.

Damit das von dem Untersuchten bey dem summarischen Verhöre, oder vor dem Criminal-Richter geschehene Geständniß als ein gesetzmäßiger Beweis gelte, ist nicht nöthig, daß der Untersuchte dieses Geständniß wiederhole.

§. 121.

Das nach der vorhergehenden Vorschrift als ein gültiger Beweis anerkannte mündliche oder schriftliche Geständniß wird durch des Untersuchten nach der Hand erfolgendes Läugnen oder Widersprechen nicht entkräftet, es wäre denn, er bewiese Umstände, welche die Unwahrheit seines

Geständnisses offenbar machen, oder könne glaubwürdig darthun, daß er zur falschen Ablegung seines ersten Geständnisses verleitet worden. Wofern aber der Untersuchte in dem nämlichen Zeitpuncte, als er das Geständniß abgelegt hat, und ihm selbes nach dem §. 111 vorgelegt werden muß, das Geständniß widerruft, hat diese Aussage, die sich zu gleicher Zeit selbst widerspricht, die Kraft eines Beweises nicht.

Neuntes Hauptstück.

Von dem Beweise des Verbrechens durch Zeugen.

§. 122.

Wenn das von der politischen Obrigkeit zur Erhebung der That dem §. 31 zu Folge vorgenommene Zeugen-Verhör die Sache nicht erschöpft, entweder weil die vernommenen Zeugen nicht umständlich genug oder zu unbestimmt ausgesagt haben, oder weil dem Criminal-Gerichte während der Untersuchung neue Umstände oder andere bisher nicht vernommene Personen bekannt geworden wären, von welchen wahrscheinlich erwartet werden kann, daß sie die Beschaffenheit des Verbrechens näher zu bestimmen vermögend sind; so hat das Criminal-Gericht das Verhör der Zeugen fortzusetzen, und von Amts wegen dem Gegenstande der Beschuldigung so lange nachzuforschen, als noch ein Umstand zu erheben ist, der zur genauen Bestimmung dient, ob der Untersuchte schuldig oder unschuldig, ob er mehr oder minder strafbar sey. f. n. 89t.

§. 123.

Wer von dem Criminal-Gerichte zur Ablegung einer Zeugenschaft berufen wird, ist bey Geld- oder körperlicher Strafe daselbst zu erscheinen, und die Zeugenschaft abzulegen, verbunden. Doch sind von dieser Pflicht in Fällen, wo es nicht um das Verbrechen beleidigter Majestät oder Landes-Verrath zu thun ist, enthoben: a) des Eingebrachten Bluts-Verwandte in auf- und absteigender Linie; b) desselben Ehegatte und des Ehegatten Aeltern und Kinder; c) dessen ein- und zweybändige Geschwister; d) die Ehegatten der Geschwister.

§. 124.

Folgende Personen sind ganz unfähig, als Zeugen gegen den Verbrecher aufzutreten, und einen Beweis des Verbrechens herzustellen: a) die zur Zeit, als sie Zeugenschaft ablegen, in einer Leibes- oder Gemüthsbeschaffenheit sind, die ihnen nicht gestattet, die Wahrheit auf ungezweifelte

1788.

Art zu erkennen oder zu bestätigen; b) die wegen eines Criminal-Verbrechens eben in Untersuchung oder bereits verurtheilt, oder in der Strafe sind, wosfern sie nicht über ein Verbrechen aussagen, bey dem sie selbst als Mitschuldige oder Theilnehmer verfangen sind; c) die in gegründetem Verdachte stehen, daß sie des Verbrechens selbst und allein schuldig sind, wegen welchen sie wider den Untersuchten aussagen sollen; d) die noch das zwölfte Jahr nicht erreicht haben; e) die mit dem Untersuchten in großer Feindschaft leben; f) die im Verhöre über den Gegenstand der Untersuchung wesentliche Umstände angegeben haben, deren Falschheit erwiesen ist, wenn sie über die Unverfänglichkeit eines unterlaufenen Irrthums sich nicht ausweisen können. Diese Zeugen sind in dem Criminal-Verfahren ganz verwerflich.

§. 125.

Folgende sind als bedenkliche Zeugen anzusehen: a) die das zwanzigste Jahr ihres Alters noch nicht erreicht haben, oder über eine That aussagen sollen, die sich zugetragen hat, bevor sie das zwanzigste Jahr erreicht hatten; b) die Mitschuldigen oder Theilnehmer an dem Verbrechen, wegen welchen sie die Aussage machen sollen; c) die aus der Verurtheilung des Verbrechers unmittelbaren Vortheil ziehen, wenn sie nicht selbst diejenigen sind, welche durch das Verbrechen beschädigt oder beleidigt worden, als welche letztere auch dann unbedenkliche Zeugen sind, wenn sie wirklich ihre Entschädigung oder Genugthuung erhalten; d) die sich in ihren Aussagen in wesentlichen Umständen, auch wenn es nur aus unverfänglichem Irrthum geschehen wäre, widersprochen haben.

§. 126.

Damit die Aussage eines Zeugen glaubwürdig sey, muß sie mit folgenden Erfordernissen versehen seyn: a) Sie muß auf eine ungezweifelte Art sowohl auf die in der Untersuchung befindliche That als die Person des Thäters sich beziehen; b) auf eigenem richtigen Sachkenntnisse, nicht auf Hören-Sagen, auf Vermuthungen, auf Wahrscheinlichkeiten, auf gezogenen Schlußfolgerungen beruhen; c) die Aussage muß mit der erhobenen Beschaffenheit der That wenigstens in so weit übereinstimmen, daß nicht in wesentlichen Umständen ein Widerspruch erscheine; d) endlich muß die Aussage dem Zeuge nicht durch Bestechung, Belohnung, Bedrohung oder gar durch Gewaltthaten in den Mund gelegt seyn.

§. 127.

Zu dem durch Zeugen herzustellenden vollkommenen Beweise sind immer zwey unbedenkliche Zeugen erforderlich, und kann daher die Aussage

eines einzigen ob schon unbedenklichen Zeugen, wenn sie auch durch zwey oder mehrere bedenkliche Zeugen bestätigt würde, nie einen vollen Beweis geben. Noch minder kann in Ermanglung eines unbedenklichen Zeugen durch die Aussagen bedenklicher Zeugen, so viel deren auch seyn mögen, wider den läugnenden Untersuchten irgend ein Beweis hergestellt werden.

§. 128.

Jeder Umstand, den zwey unbedenkliche Zeugen durch glaubwürdige Aussagen bestätigen, ist für erwiesen zu halten. Die Aussage eines einzigen unbedenklichen Zeugen wirkt nur die Kraft eines halben Beweises.

§. 129.

Nur in dem Falle, daß von einem Amte über einen in die Amtsangelegenheit einschlagenden Umstand ein Zeugniß ausgestellt wird, ist der durch dieses Amtszeugniß bestätigte Umstand, wenn gleich dieses Amtszeugniß nur ein einziger zur Ausstellung solcher Amtszeugnisse berechtigter Beamter, mit Berufung auf sein Amt und seinen Diensteseid, unterfertigt hat, für erwiesen zu halten; es wäre denn, daß dieser unterfertigende Beamte mit der in Untersuchung befindlichen Sache verflochten wäre, daß er durch seine Aussage in seinem Amte Vortheil zöge, oder durch sein Zeugniß Verantwortung und Schaden von sich abwendete.

§. 130.

Wenn die Aussagen der Zeugen unter sich nicht übereinstimmend wären, ist die Kraft des Beweises nach folgender Richtschnur zu beurtheilen: a) Zeugen, die über einen Umstand schweigen oder behaupten, ihn nicht zu wissen, heben die Beweiskraft derjenigen Aussage nicht auf, welche über diesen Umstand sich bestimmt äußert; b) die Aussagen unbedenklicher Zeugen werden nie entkräftet, wenn bedenkliche Zeugen diesen Aussagen entweder ausdrücklich widersprechen, oder die Sache durch Angabe entgegengesetzter Umstände anders darstellten; c) steht für des Untersuchten Unschuld und für seine Verurtheilung auf beyden Seiten eine gleiche Anzahl Zeugen von gleichem Gewichte, so ist derjenige Umstand für wahr zu halten, der für den Untersuchten der günstigere ist; d) bey ungleicher Zahl der auf beyden Seiten vorfindigen unbedenklichen Zeugen, sind die Zeugnisse, so weit sie sich in der Zahl ausgleichen, gegen einander aufzuheben, und der Beweis ist nur nach dem Grade zu beurtheilen, welcher nach dem Gesetze der Anzahl und dem Werthe der überzähligen Zeugen zustehet.

1788.

§. 131.

Die Zeugen sollen von der Zeit an, als das Criminal-Gericht ihre Vernehmung nothwendig gefunden hat, vor Verlauf von drey Tagen vernommen werden. Ihre Abhörung muß immer vor Gericht geschehen, wenn nicht das Criminal-Gericht findet, daß der Zeuge Krankheitshalber oder aus andern erheblichen Ursachen, in seiner Wohnung abzuhören sey. Der Abhörung der Zeugenschaft soll die §. 32 anbefohlene Warnung und Eidesablegung vorausgehen. Wegen der Abhörung selbst aber und Führung des Protokolls hat man sich nach demjenigen zu richten, was §. 95, 96, 97, 100, 103, 111 und 112 angeordnet ist.

§. 132.

Zeugen, die in dem nämlichen Kreise sich aufhalten, wo der Sitz des untersuchenden Criminal-Gerichtes ist, sollen von diesem selbst vernommen werden. Zeugen, die sich außer dem Kreise aufhalten, müssen durch dasjenige Criminal-Gericht vernommen werden, das in dem Kreise besteht, wo sich dieselben aufhalten. Daher dasselbe durch Ersuchschreiben darum anzugehen ist, und ihm hierzu die sämtlichen Fragstücke, über welche die Vernehmung geschehen soll, mitzutheilen sind.

§. 133.

In die Fragstücke hat das Criminal-Gericht alle Umstände zu setzen, die entweder ihm selbst während des Verfahrens vorgekommen sind, oder die der Untersuchte, oder allenfalls ein Zeuge an die Hand gegeben hat: die Umstände mögen dem Untersuchten zum Besten oder Nachtheile gereichen.

§. 134.

Hat also die Zeugen-Abhörung auf solche Art durch ein anderes als das in der Untersuchung begriffene Criminal-Gericht zu geschehen, so soll dieses nach Endigung des Verhöres eine Abschrift des aufgenommenen Protokoll'es zu seiner jedesmahligen Rechtfertigung nehmen, das Original-Protokoll aber ungesäumt, wohlversigelt durch die Post der gehörigen Gerichts-Stelle zusenden.

§. 135.

Wenn die zur Vernehmung der Zeugen ersuchten Criminal-Gerichte in Einsendung der aufgenommenen Protokolle säumig sind, hat das in der Untersuchung begriffene Criminal-Gericht solche durch wiederholte nachdrückliche Ersuchschreiben zu betreiben, und sollten diese nicht wirken, die Anzeige dem Criminal-Obergerichte zu erstatten, damit die Ursache einer solchen Verzögerung untersucht, und wosern Schuld unterläuft, der Schuldige zur Strafe gezogen werde.

§. 136.

Nach vollendeter Abhörung der Zeugen sind die Protokolle dem Commissäre zuzustellen, der die Untersuchung führt. Dieser hat dem im Längnen begriffenen Untersuchten sowohl die Zeugen zu nennen, als ihre Aussagen umständlich anzuzeigen, und denselben nochmahls zu befragen: ob er bey dem Längnen beharre, oder was er wider diese Zeugen, in Absicht auf ihre persönliche Eigenschaft oder ihre Aussagen zu seiner Bertheidigung anzubringen habe? Bey Aufnehmung des Protokolles über diese Fragen ist das Nämliche, wie bey jedem andern Verhöre, zu beobachten.

§. 137.

Das Criminal-Gericht hat darauf die Zeugen, welche wider den Längnenden Beschuldigten wesentliche Umstände aussagen, demselben entgegen zu stellen. Diese Gegenstellung kann nirgends anders, als vor dem in der Untersuchung begriffenen Commissär vorgenommen werden. Daher jeder Zeuge zu diesem Ende sich vor dem Criminal-Gerichte zu stellen schuldig ist, und im Falle der Weigerung durch Geld oder körperliche Strafen dazu verhalten werden kann.

§. 138.

Bevor die Gegenstellung selbst vorgenommen wird, ist dem Untersuchten dasjenige, was der Zeuge wider ihn aussagt, der Hauptsache nach vorzustellen, oder auch vorzulesen, und er zu ermahnen, daß er nicht ferners im Längnen verharre, noch es darauf ankommen lasse, daß ihm Zeugen entgegen gestellet werden, die ihm die Wahrheit in das Angesicht zu sagen fähig sind.

§. 139.

Beharret der Untersuchte dem ungeachtet im Längnen, so ist der Zeuge vorzurufen. Es ist nicht nöthig ihm die ganze von ihm abgelegte Aussage wiederholen zu lassen, sondern es sind bloß die Hauptumstände, die den Untersuchten unmittelbar beschweren, Punct für Punct zum Gegenstand des Verhöres zu nehmen. Bey jedem Puncte ist der Zeuge mit Erinnerung an seinen abgelegten Eid zu befragen, ob er denselben noch als der Wahrheit gemäß bestätige? Unmittelbar darauf ist immer der Untersuchte zu hören, ob er der Aussage des Zeugen, oder der Person desselben eine im Rechte gegründete Ausnahme entgegen zu setzen habe. Hat er ganz keine, oder doch keine gegründete Einwendung, so ist dann Punct für Punct die Untersuchung fortzusetzen, so lange irgend ein beschwerender Umstand vorhanden ist.

1788.

§. 140.

Was der Zeuge in Beyseyn des Untersuchten aussaget, und Letzterer erwiedert, ist in dem Protokolle neben einander niederzuschreiben.

§. 141.

Wenn mehrere Zeugen dem Untersuchten entgegen zu stellen sind, soll die Gegenstellung nicht mit allen zugleich, sondern mit jedem ins besondere vorgenommen werden.

§. 142.

Bey Schöpfung des Urtheiles hat das Criminal-Gericht die Zeugen-Aussagen bedächtlich zu durchgehen, sowohl die Glaubwürdigkeit der Zeugen, als die Beschaffenheit ihrer Aussagen zu prüfen und daraus zu bestimmen, welcher Umstand nach dem Gesetze, ungehindert allenfalls der Untersuchte im Längnen beharret, aus dem Beweise durch Zeugen für wahr zu halten sey.

Zehntes Hauptstück.

Von dem Beweise des Verbrechens aus dem Zusammentreffen der Umstände.

§. 143.

Nebst dem Beweise des Verbrechens durch Geständniß oder durch Zeugen, kann eine rechtliche Ueberweisung auch aus dem Zusammentreffen der wider den Untersuchten zeugenden Umstände Statt haben. Vermuthungen, Ruf, öffentliche oder geheime Anzeigen können niemahls zu einem rechtlichen Beweise dienen. Eben so wenig darf die persönliche Wissenschaft und Ueberzeugung des Richters als ein Beweis gelten; doch kann in einem solchen Falle der Richter sein Amt ablegen, und dann ist ihm erlaubt, wider den Untersuchten als Zeuge aufzutreten.

§. 144.

Um wider den Untersuchten aus zusammentreffenden Umständen einen Beweis herzustellen, muß vorher bewiesen seyn, daß die That mit den vorkommenden Umständen sich wirklich ereignet habe. Wo die Erhebung der That und ihrer Umstände ganz nicht mehr möglich ist, kann auch der Beweis aus den Umständen ganz nicht Statt haben. Doch ist in dem Falle, wo der Beweis der That auf andere Art nicht möglich wäre, noch als zureichend anzusehen, wenn der durch das Verbrechen Beschädigte, die

That mit ihren Umständen beschwöret: Nebst der Erhebung der That mit ihren Umständen muß sich aus der Untersuchung zwischen der Person des Beschuldigten und der geschehenen That eine so nahe Beziehung zeigen, daß wenigstens nach dem natürlichen und gewöhnlichen Laufe menschlicher Handlungen, niemand als der Untersuchte in einer so nahen Gelegenheit, bey solchem Anlasse, und in dieser Bestimmung sich befunden haben kann.

§. 145.

Zu einem rechtlichen Beweise aus zusammentreffenden Umständen wird bey Verbrechen des Mordes, oder wobey ein Mord mit unterläuft, erfordert:

Erstens: daß erwiesen sey, der Untersuchte sey von Haß, Feindschaft, Eifersucht, Zorn, Unwillen oder einer ähnlichen heftigen Leidenschaft wider den Ermordeten eingenommen gewesen, oder er habe den Ermordeten voraus mit dem Tode bedrohet, oder doch desselben Tod aus Habsucht, zur Erreichung eigennütziger Absichten oder zur Entfernung irgend eines Hindernisses gewünschet.

Zweytens: müssen wenigstens zwey der nachstehenden Umstände wider den Untersuchten zusammentreffen: a) daß nämlich der Mord mit einem Werkzeuge geschehen, in dessen Besitze nur der Untersuchte gewesen; b) daß der Untersuchte an dem Orte des Mordes zu der Zeit, da er verübt wurde, gesehen worden ist, ohne beweisen zu können, daß eine andere Beschäftigung oder Veranlassung ihn dahin gebracht habe; c) daß er nach rüchbar gewordenem Morde entflohen oder sich verborgen gehalten habe; d) daß er mit mörderischen und solchen Werkzeugen angetroffen worden, deren er sich sonst nicht zu bedienen pflegte; e) daß er schon vor dem Morde an einem von dem Getödteten gewöhnlich besuchten Orte versteckt oder lauernd gefunden worden; f) daß an ihm sich Merkmale des Verbrechens, z. B. Blut an seiner Person, oder an der Kleidung und Anzeigen erlittenen Widerstandes offenbaren; g) daß bey ihm etwas wirklich gefunden, oder von ihm bey der Verfolgung weggeworfen worden, so der Getödtete zur Zeit des Mordes bey sich hatte. Wenn wider den Untersuchten nebst der im ersten Punkte berührten Ueberzeugung nur einer der hier bemerkten Umstände eintritt, so ist der Beweis über das in der Untersuchung stehende Verbrechen nur halb hergestellt.

§. 146.

Wey andern Verbrechen wird zur Herstellung des rechtlichen Beweises aus dem Zusammentreffen der Umstände erfordert:

Erstens: muß erwiesen seyn, daß der Untersuchte ein Mensch ist, dem das angeschuldete Verbrechen zugemuthet werden kann, entweder weil er vor Gerichte schon eines Criminal-Verbrechens schuldig erkannt worden ist, oder sich über keinen ehrbaren Nahrungsweg auszuweisen im Stande ist, oder weil er mit überwiesenen Criminal-Verbrechern wissentlich im vertrauten Umgange und in Gesellschaft lebte.

1788.

Zweytens: müssen wenigstens zwey der nachfolgenden Umstände wider den Untersuchten zusammentreffen; a) daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem andern für ihn zugänglichen Aufbewahrungsorte solche Werkzeuge gefunden worden, die zur Ausübung des Verbrechens dienen und demselben in seinem Stande und Gewerbe ganz überflüssig sind; b) daß bey ihm oder in seiner Wohnung, oder in einem von demselben gewählten Aufbewahrungsorte Gegenstände des Verbrechens oder zurückgelassene Merkmale desselben, worin sie immer bestehen mögen, angetroffen worden; c) daß er an dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, vor, während oder nach der That, gehend, schleichend oder verborgen entdeckt worden; d) daß er nach rüchbar gewordenem Verbrechen entflohen sey, oder sich verborgen habe; e) daß er einen Handwerksmann oder Künstler angegangen habe, ihm eine Arbeit zu liefern, die zu keinem andern erlaubten oder mit seinem Stande und Gewerbe zusammenhängenden Gebrauche, aber wohl zu dem ihm angeschuldeten Verbrechen diene; f) daß Versuche des begangenen Verbrechens, Uebungen in demselben von seiner Hand vorhanden sind; g) daß er in Gestalt, Waffen, Kleidern genau so erscheine, wie der Thäter des Verbrechens von dem dadurch Beschädigten oder Anwesenden beschrieben worden.

Wenn wider den Untersuchten nur einer der hier bemerkten Umstände nebst der angezeigten ersten Rücksicht eintritt, dann ist der Beweis über das in der Untersuchung stehende Verbrechen nur halb hergestellt.

§. 147.

Außer den in den vorstehenden §§. bezeichneten Umständen können zur Herstellung eines rechtlichen Beweises keine als geltend angenommen werden. Aber auch diese noch verlieren ihre Kraft, wenn sie bey der Untersuchung, aus andern begleitenden Umständen, sich auf eine Art aufklären, welche füglich mit des Untersuchten Unschuld sich vereinbaren läßt, mithin das wider ihn sonst beschwerende Zeugniß der ersteren Umstände entkräften.

§. 148.

Wenn wider den Untersuchten kein anderer Beweis des Verbrechens, als aus dem Zusammentreffen der wider ihn zeugenden Umstände erhoben werden kann; so muß die Strafe in der Dauer immer um einen Grad geringer ausgemessen werden, als das Gesetz auf das Verbrechen, wenn es auf andere Art erwiesen wäre, bestimmt. Und nach eben diesem Maßstabe ist auch bey Verbrechen, auf welche die zeitliche Strafe im ersten Grade verhängt ist, in der Aburtheilung mit mehr Schonung als sonst vorzugehen. Ueberhaupt kann in diesem Falle eine Verschärfung der Strafe durch öffentliche Brandmarkung oder Züchtigung mit Streichen niemahls Statt finden.

Fünftes Hauptstück.

Von dem Beweise der Unschuld.

§. 149.

Der Reinigungseid, wodurch der Angeklagte seine Unschuld beschwören wollte, soll künftig nicht mehr Statt finden.

§. 150.

Aber es ist demselben alle Art unbenommen, wodurch er die gegen ihn streitenden Beschuldigungen entkräften, und entweder die Unmöglichkeit, das ihm angeschuldigte Verbrechen begangen zu haben, durch was immer für Umstände darthun, oder, wenn er der That geständig ist, dennoch zeigen kann, er habe dieselbe nicht auf solche Art begangen, daß er zur Unschuldigung vor dem Criminal-Gericht nach dem Gesetze geeignet wäre.

§. 151.

Da das Criminal-Gericht alles, was die Unschuld des Untersuchten in das Licht setzen kann, im Gesichte zu haben von Amts wegen verbunden ist; so kann der von dem Untersuchten geführte Beweis nur darin bestehen, daß er den Commissär auf die vorkommenden begünstigenden Umstände aufmerksam machet, oder neue Umstände zu seiner Rechtfertigung anführt, auch sich auf Zeugen oder Urkunden beruft, wo dann das richterliche Amt auf eben die Art zu handeln, wie wegen Erhebung des Verbrechens vorgeschrieben ist.

§. 152.

Alle diejenigen, welche die Eigenschaften haben, um als Zeugen wider den Untersuchten aufzutreten, können auch für denselben und bey dem Beweise der Unschuld aufgeführt werden.

§. 153.

Eben so ist öffentlichen Urkunden in Ansehung der Thatsache, worüber sie errichtet worden sind, voller Glauben beizumessen, wenn auch durch diese Thatsache die Unschuld des Beweisführers dargethan wird.

§. 154.

Uebrigens ist das Criminal-Gericht verpflichtet, nicht nur von dem in der Untersuchung bereits Verfangenen alles anzunehmen, was zu seiner Vertheidigung dienen kann, sondern es kann sich zum Beweise seiner Unschuld jedermann, wider welchen ein obrigkeitlicher Argwohn gefaßt, der Ruf einer Beschuldigung entstanden, oder sonst eine Anzeige vorhanden ist, anbieten, indem er das Besorgniß vorstellt, daß ihm in der Zwischenzeit einige zur Rettung seiner Unschuld dienliche Beweise entgehen dürften.

§. 155.

Wenn ein Beweis der Unschuld, der sich auf Zeugen gründet, dem §. 150 zu Folge, von einem in der Untersuchung stehenden an die Hand gegeben wird, oder wenn dem Criminal-Gerichte selbst während der Untersuchung davon Anzeigen aufstoßen, ist solches verbunden, aus den Aussagen des Untersuchten und den vorgekommenen Umständen die zweckmäßigen Fragstücke auszu ziehen. Wenn aber diese Beweisführung vermöge §. 154 von einem noch nicht unter der Untersuchung Stehenden verlangt wird, kann der Beweisführer selbst die sogenannten Weisartikel verfassen, und hat das Criminal-Gericht dann nur solche Fragstücke beyzusehen, aus deren Beantwortung deutlich werden kann, ob dem Zeugen keine Bedenklichkeiten entgegenstehen, und ob seine Beantwortung der Weisartikel treu und vollständig sey.

§. 156.

Das freywillige Anerbiethen zu dem Beweise seiner Unschuld in den §. 154 bestimmten Fällen, hat im Allgemeinen die Wirkung nicht, den Beweisführer von dem gefänglichen Verhaftete loszusagen, und wird, wo dieses in besonderen Fällen Statt haben könne, lediglich der Beurtheilung und dem Ermessen des Criminal-Gerichts auf die §. 50 bestimmte Art überlassen.

§. 157.

Ist gleich der Beweis der Unschuld von jemanden, der nicht unter einer gerichtlichen Untersuchung gestanden, geführt worden, so muß dennoch ein Urtheil, allensfalls auf die erkannte Unschuld, geschöpft werden. Indessen hindert eine solche Losprechung nicht, daß der Losgesprochene nicht in eine ordentliche Untersuchung gezogen werden könne, wenn gegen ihn in der Folge zureichende neue Inzichten hervorkommen sollten.

Zwölftes Hauptstück.

Von dem Criminal-Urtheile.

§. 158.

Nach geendigter Criminal-Untersuchung muß in der Regel binnen acht Tagen zur Berathschlagung und Schöpfung des Criminal-Urtheils geschritten werden; bey wichtigeren und weitläufigen Untersuchungen aber wenigstens binnen dreyßig Tagen. Der Gerichtsmann, der die Untersuchung geführt, hat dazu seine Meinung schriftlich abgefaßt vorzubereiten, und den Vortrag zu machen.

§. 159.

Die Berathschlagung zur Schöpfung des Criminal-Urtheils ist immer an einem Werktag Vormittags, und bey versammeltem ordentlichem

Criminal-Gerichte zu halten. Zu einem ordentlichen Criminal-Gerichte müssen, nebst dem Criminal-Richter, oder im Falle er verhindert wäre, nebst dem ältesten Gerichtsbeysitzer, als dessen Amtsverweser, wenigstens zwey Criminal-Gerichtsbeysitzer zugegen seyn. Aber, so weit es iminer thunlich ist, muß dahin Bedacht genommen werden, daß nebst dem Criminal-Richter oder seinem Amtsverweser das Criminal-Gericht noch aus vier Beysitzern, überhaupt aber, den Criminal-Richter mitbegriffen, aus einer ungleichen Anzahl von Personen bestehe. Als Beysitzer zu einer Criminal-Berathschlagung kann niemand beygezogen werden, als der bey dem Criminal-Gerichte zum Richteramte eigens berufen oder hey dem im Gerichtsorte bestehenden Magistrate als geprüfter Rathsmann angestellt ist.

§. 160.

Bey der Berathschlagung über das Criminal-Urtheil muß das Journal, welches nach Vorschrift des §. 93 vom Anfange bis zum Ende der Untersuchung geführt worden ist, zum Leitfaden dienen. Alle Brieffschaften, Urkunden, Protokolle, wie sie Stück vor Stück in der Untersuchung erwachsen sind, werden von einem andern Gerichtsbeysitzer nach ihrem ganzen Inhalte, ohne daß davon ein Auszug zu verfassen gestattet sey, vorgelesen. Der Gerichtsmann, der den Vortrag führet, hat während der Vorlesung auf diejenigen Punkte aufmerksam zu machen, die er zur Schöpfung des Urtheils vorzüglich wichtig erachtet, und worauf er seine Meinung gründet; solche Stellen sollen auf Verlangen eines jeden der Stimmenden auch wiederholt werden. Es ist der Stimmenden wesentliche Pflicht, die Untersuchungs-Acten sämmtlich mit solcher Aufmerksamkeit zu begleiten, daß sie über die ganze Sache eine gewissenhafte, gründliche Meinung zu geben in Stand gesetzt werden.

§. 161.

Wenn einer der Gerichtsbeysitzer mit dem Untersuchten in einem solchen Verhältnisse stünde, das ihn in Civil-Angelegenheiten wider denselben eine unbedenkliche Zeugenschaft abzulegen hinderte, so soll er dem Criminal-Richter sogleich davon die Anzeige machen, damit an seine Stelle ein anderer Beysitzer berufen werde.

§. 162.

Bey der Stimmung hat jeder Stimmführende einer Seits sich zu Gemüth zu nehmen, daß ein Unschuldiger nicht leiden, und auch der Straffällige nicht strenger behandelt werden müsse, als die Gesetze verhängt haben; von der andern Seite aber muß der Stimmende auch nicht außer Acht lassen, es liege der allgemeinen Sicherheit und dem Wohle der Gesellschaft wesentlich daran, daß das Laster bestraft werde; er erinnere sich seines Eides, der ihn verpflichtet, nach den Gesetzen Recht zu sprechen, und

1788.

ihm nicht gestattet, sich von dieser Pflicht durch das Gefühl übel verstandener Menschenliebe ableiten zu lassen.

§. 163.

Die Umfrage geschieht insgemein nach dem Dienstalter der Beysäßer; doch müssen die zum Criminal-Gerichte eigends bestimmten Personen immer vor den übrigen Magistrats-Beysäßern stimmen, wenn sie ihnen auch in Dienstesjahren nachgehen. Das Urtheil wird nach Mehrheit der Stimmen, die der Gerichtschreiber getreu in das Gerichts-Protokoll einzutragen hat, abgefaßt. Der Criminal-Richter hat nur eine und die letzte Stimme, und gibt, wenn die Stimmen sich gleich theilen, mit seiner Stimme den Ausschlag. Gätte bey gleichen Stimmen der Criminal-Richter eine dritte Meinung, so ist das Urtheil nach derjenigen Meinung abzufassen, der die Stimme des Criminal-Richters sehr nahe kommt. Ist sie dagegen von beyden Meinungen ganz verschieden, so ist die Anfrage zu wiederholen, und wenn auch dann eine Mehrheit der Stimmen nicht den Ausschlag gibt, nach jener Meinung abzuschließen, welche die gelindere ist.

§. 164.

Das Criminal-Urtheil muß folgende Stücke enthalten, erstens: des Untersuchten Vor- und Zunahmen. Ist ihm in einer ~~Worte von Verbrechen~~, oder sonst im gemeinen Leben ein so genannter Spitznahme gegeben, so ist auch dieser in dem Urtheile zu bemerken; zweitens: die ausdrückliche Benennung der Verbrechen, worüber die Aburtheilung geschieht. Diese sind nur mit wenig Worten nach dem angenommenen Ausdrucke des Gesetzes anzuführen, ohne in eine umständliche Erzählung des Verbrechens einzugehen; drittens: den Tag, da der Untersuchte zum Criminal-Gerichte gestellt worden, den Tag der geendigten Untersuchung und des geschöpften Urtheils; viertens: den eigentlichen Inhalt des richterlichen Ausspruchs. Fällt dieser auf eine Bestrafung aus, so ist die bestimmte Strafart, die Zeit der Dauer, der Grad sammt den etwa nöthig befundenen Verschärfungen so klar und deutlich auszudrücken, daß bey der Vollziehung der Strafe nicht der mindeste Zweifel entstehen könne.

§. 165.

Findet sich bey der Berathschägung, daß der Untersuchte eines oder mehrerer Verbrechen wirklich überwiesen ist, so muß durch das Urtheil auf diejenige Strafe erkannt werden, die nach dem Buchstaben des Strafgesetzes über das erwiesene Verbrechen verhängt ist. Das Criminal-Gericht darf daher weder strenger noch gelinder seyn, auch bey Ausmessung der Strafe, so weit diese nach den gesetzmäßig bestimmten Graden auf das Verbrechen anwendbar ist, auf keine anderen Nebenumstände Rücksicht nehmen, als diejenigen, deren Erwägung das Strafgesetz und gegenwärtige Criminal-Gerichtsordnung, bey den Hauptstücken von den Beweisen, ausdrücklich vorschreibt.

§. 166.

Wenn aus den Acten der Untersuchung sich keine volle Gewißheit des begangenen Verbrechens zeigt, sondern nur eine Wahrscheinlichkeit, die aber auch einem vernünftigen Besorgnisse der Schuldlosigkeit Raum läßt; so soll die Untersuchung durch das Urtheil wegen Abgang hinlänglicher Beweise für aufgehoben erklärt werden.

§. 167.

Hat sich aber der Untersuchte von den Inzichten ganz gereinigt, und aus der Untersuchung ist seine Unschuld offenbar geworden; so hat das Urtheil ausdrücklich zu erklären, daß er nicht nur von dem ihm angeschuldeten Verbrechen losgesprochen, sondern als unschuldig erkannt werde.

§. 168.

Das nach der Mehrheit der Stimmen ausgefallene Criminal-Urtheil muß dem Gerichtschreiber durch den Criminal-Richter zu Protokoll wörtlich in die Feder gegeben, auf der Stelle darüber die ordentliche Ausfertigung gemacht, von dem Criminal-Richter und den zugegen gewesenen Gerichtsbeisitzern unterfertigt, und, die Fälle ausgenommen, in welchen durch gegenwärtiges Gesetz befohlen ist, das Urtheil vorläufig dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, bekannt gemacht werden.

§. 169.

Die Fälle, in welchen der Criminal-Spruch, das Urtheil mag wie immer ausfallen, stets vor der Bekanntmachung dem Criminal-Obergerichte zu unterziehen ist, sind Verbrechen beleidigter Majestät, des Landesverraths, des Aufruhrs und des Tumults, der öffentlichen Gewalt, des gemißbrauchten obrigkeitlichen Amtes, der Verfälschung der Staatspapiere, Münzverfälschung, des Vorschubs zur Entweichung aus dem Kriegsdienste, des Mordes, der Bestellung zum Morde, des Zweykampfs, Menschenraubes, des Raubes und der Brandlegung.

§. 170.

Bey andern Verbrechen muß das Urtheil nur dann dem Criminal-Obergerichte vorläufig zugesendet werden, wenn die Beurtheilung sich bloß auf einen aus zusammentreffenden Umständen hergeleiteten Beweis gründet, oder wenn die Strafe auf öffentliche Bekanntmachung des Verbrechens, Ausstellung auf die Schandbühne, Züchtigung mit Stock-, Karbatsch- und Ruthenstreichen, oder auf eine anhaltende Strafe ausfällt.

§. 171.

Es ist aber dem Criminal-Gerichte gestattet, auch bey zuerkannten gelinderen Strafen das Urtheil vorläufig dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, wenn es den Verbrecher einer Milderung an der gesetzmäßig

1788.

bestimmten Strafe würdig findet, weil derselbe vor diesem von ganz untadelhaften Lebenswandel gewesen, und er zu dem Verbrechen mehr durch Zufälle und Gelegenheiten, als aus vorsehlicher Bosheit verleitet worden wäre.

§. 172.

Bei einer vorläufigen Uebergabe des beschlossenen und ausgefertigten Urtheils an das Criminal-Obergericht muß das Untersuchungs-Journal sammt allen Beylagen und dem Berathschlagungs-Protokolle eingeschlossen werden, die Zusendung selbst aber mit der nächsten Post geschehen, der Tag der Aufgabe in dem Gerichts-Protokolle angemerkt, und der darüber ertheilte Postamtschein sorgfältig aufbewahrt werden.

§. 173.

Wenn das Criminal-Obergericht die Criminal-Acten erhalten hat, müssen zur Beurtheilung derselben immer, nebst dem Präsidenten, wenigstens vier Räte anwesend seyn; in der Ausarbeitung zum künftigen Vortrage, in dem Vortrage selbst, in der Berathschlagung und Erledigung aber hat sich dasselbe an die den Justizstellen vorgeschriebene Behandlungsart genau zu halten.

§. 174.

Das Criminal-Obergericht hat dabey zuerst auf den Gang des Verfahrens die strengste Aufmerksamkeit zu wenden, und entdeckten sich in diesem Stücke wesentliche Gebrechen, die auf die Schöpfung des Urtheils selbst Einfluß haben, so sind die Acten dem Criminal-Gerichte sogleich zurück zu senden, und ist demselben die zweckmäßige Belehrung zur Behebung der entdeckten Gebrechen beizufügen, mit dem Befehle, bey der abermahligen Einsendung der Acten sich auch zu erklären, ob es bey dem vorigen Urtheile beharre, oder wie es dasselbe nunmehr abzuändern finde. Im letzteren Falle hat das Criminal-Obergericht den abgeänderten Ausspruch zum Gegenstande seiner Beurtheilung zu nehmen.

§. 175.

Fallen dem Criminal-Obergerichte Gebrechen von minderer Bedeutung auf, die an der Wesenheit des Criminal-Geschäfts nichts ändern; so hat es in der Hauptsache vorzugehen, jedoch die entdeckten Gebrechen, sie mögen die Sache selbst oder die Verzögerung betreffen, allezeit durch ein besonderes Decret zu rügen.

§. 176.

f. n. 890.

Wenn die Einsendung der Criminal-Acten aus den §. 170 und 171 enthaltenen Ursachen geschehen ist, hat das Criminal-Obergericht kein Recht, das von dem untern Richter geschöpfte Urtheil zu verschärfen, sondern nur

in Ueberlegung zu nehmen, ob in dem Falle des §. 170 dem Verurtheilten nicht zu hart geschehe, oder ob in dem Falle des §. 171 Gründe zur Milderung der gesetzmäßigen Strafe vorhanden sind. In dem ersten Falle hat das Criminal-Obergericht die bestimmte Strafe nach dem Gesetze in dem Grade zu mäßigen, aber ohne die Strafe in der Gattung zu verringern. Im zweyten Falle aber hat das Criminal-Obergericht die Strenge des Gesetzes sogleich durch Gnade zu mäßigen, und die Strafe nach Befinden zu mildern, wie es sich nur immer thun läßt, ohne dem Endzwecke der Bestrafung und dem Gange der Rechtspflege Eintrag zu thun. Wenn das Urtheil des Criminal-Obergerichts das Urtheil des untern Criminal-Richters nicht bestätigt, muß es in seinem Urtheile bestimmt ausdrücken, ob die Strafe nur nach dem Gesetze gemäßiget, oder dieselbe aus Gnade gemildert worden ist.

§. 177.

Dem Criminal-Obergerichte ist gestattet, auch auf diejenigen Umstände Rückficht zu nehmen, die für den Untersuchten zu einer gelinderen Behandlung, als das Gesetz vorschreibt, das Wort führen, wenn anders diese Rückfichten nicht entgegen durch besonders beschwerende Umstände, durch Beweise von Bosheit, Wiederhohlung und Gefährlichkeit aufgewogen werden. Solche begünstigende Umstände sind: a) die Geringheit des aus dem Verbrechen entstandenen Schadens, wenn nicht Mord, Raub oder Brandlegung der Gegenstand ist; b) der vorhergegangene gute Lebenswandel des Untersuchten; c) die bey Begehung des Verbrechens selbst bemerkte Mäßigung, da zur Verübung eines größern Lasters die Gelegenheit vorhanden war; d) jugendliches Alter, und aus Mangel von Erziehung und Erfahrung offenbar Unverstand; e) der aus der Strenge der Strafe für den Nahrungs- und Gewerbs-Stand einer schuldlosen Familie entstehende Schaden; f) wenn die That mehr aus Verführung als eigenem Triebe unternommen worden; g) wenn der Beschädigte oder Beleidigte vollkommene Vergütung und Genugthuung erhalten hat; h) wenn es nur bey dem entfernten Versuche verblieben, und die wirkliche Ausübung der That nicht Statt gefunden hat.

§. 178.

Bev Verbrechen der beleidigten Majestät, Landesverrath, Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes, Verfälschung der Staatspapiere darf auch das Criminal-Obergericht über die ihm vorgelegten Acten des Criminal-Unterrichtes kein entscheidendes Urtheil fällen, sondern muß den gefaßten Schluß der obersten Justizstelle vorlegen, und die Entschließung derselben abwarten.

1788.

§. 179.

In den übrigen §. 169 genannten Verbrechen ist das von dem Criminal-Obergerichte geschöpfte Urtheil der obersten Justizstelle nur dann zu unterziehen, wenn das Urtheil des Obergerichts, von dem Grade der anhaltenden Strafe anzufangen, um einen ganzen Grad strenger, als das Urtheil des Untergerichts ausfällt, oder wenn das Criminal-Obergericht auf Strafe, der erste Richter aber auf die Entlassung erkannt hat.

Dreyzehntes Hauptstück.

Von Kundmachung und Vollziehung des Urtheils.

§. 180.

Das Urtheil, das keinem weiteren Zuge unterliegt, ist insgemein ohne Verschub kund zu machen und zu vollstrecken. Bey Strafurtheilen jedoch, welche einen verrückten, einen schwer kranken Verbrecher, oder eine schwangere Verbrecherinn betreffen, ist die Kundmachung und Vollziehung so lange zu verschieben, bis der Verrückte zu seiner Vernunft gelanget, dem Kranken die Ankündigung und Vollziehung des Urtheils nicht gefährlich werden kann, die Schwangere entbunden ist.

§. 181.

f. n. 866.

Eben so muß das Criminal-Gericht die Kundmachung und Vollziehung des Strafurtheils verschieben, wenn der Untersuchte a) ein Landesstand, b) eine geistliche Person, c) ein immatriculirtes Mitglied einer Universität oder eines Lyceums, d) eine in einen Magistratual-Dienst übergetretene Militär-Person ist. In solchen Fällen ist das Urtheil vorher dem Criminal-Obergerichte zuzusenden, damit die Anzeige, nach Verschiedenheit der Person, dem Chef der Stände, des Landes, der Landesstelle, dem Bischöfe, der Universität oder dem Lyceum, dem nächsten Militär-Commando gemacht werde. Die Verkündigung und Vollziehung geschieht dann, sobald dem Criminal-Gerichte die Nachricht zukommt, daß der schuldig Erkannte seines Standes oder des militärischen Ehrenranges entsetzt, aus dem ständischen Catastrum getilget, der geistlichen Würde und Weihe entkleidet, aus der Universitäts-Matrikel gelöscht worden ist. Sollte jedoch diese Nachricht nach Verlauf eines Monaths nicht erfolgt seyn; so kann das Criminal-Urtheil ohne weiteren Aufschub kundgemacht und vollzogen werden.

§. 182.

Erkennt das Urtheil des Untersuchten Unschuld, so hat sich ein Gerichts-Beyfiser in das Gefängniß zu verfügen, ihm sogleich die Eisen, falls er mit solchen belegt ist, abnehmen zu lassen, und die Freyheit anzukündigen. Die Ankündigung der erkannten Unschuld ist nicht zu verzögern; sie kann daher auch an jedem Sonn- oder gebothenen Feiertage geschehen, damit der Unschuldige so geschwind als möglich auf freyen Fuß gesetzt werde. Es ist ihm daher erlaubt, sich in demselben Augenblicke aus dem Gefängnisse weg zu begeben, und muß das Urtheil gleich in Bereitschaft gehalten werden, welches ihm, wenn er es verlangt, bey dem Criminal-Richter ausgehändiget werden soll.

§. 183.

Wird der Untersuchte nur nach einer aus Abgang hinlänglicher Beweise aufgehobenen Untersuchung des Verhaftes entlassen, so wird er durch den Kerkermeister am nächsten Gerichts-Tage vor das Gericht gestellt. Hier wird ihm von dem Gerichtschreiber das Urtheil vorgelesen, und eine Abschrift desselben behändiget, dabey aber durch den Criminal-Richter eine nachdrückliche Ermahnung und Warnung gegeben, und er dann des Verhaftes entlassen, auch darüber dem Kreisamte eine Anzeige gemacht.

§. 184.

Auf gleiche Weise, wie in dem vorhergehenden §. 183 vorgeschrieben ist, geschieht die Kundmachung des Urtheils, wenn der Untersuchte schuldig erkannt wird, und die §. 180 und 181 bestimmten Anstände nicht vorhanden oder gehoben sind.

§. 185.

Wenn das Urtheil auf eine strengere Strafe als Gefängniß erkennt, ist eine Kundmachung vor dem Gerichte allein nicht zureichend, sondern muß entweder noch am nämlichen Tage, wenn es füglich geschehen kann, oder doch am nächsten Vormittage auch eine öffentliche Verkündigung an das Volk geschehen. Hierzu muß an dem im Gerichtsorte befindlichen größten Plage ein Gerüst errichtet werden, wohin der Verurtheilte in Eisen unter Begleitung des Kerkermeisters und der Wache geführt, ihm daselbst das Urtheil durch den Gerichtschreiber laut und verständlich vorgelesen, und wenn dasselbe die Brandmarkung, Ausstellung auf der Schandbühne oder eine Züchtigung mit Streichen erkennt, sogleich in Vollzug gesetzt werden. Bey den übrigen Strafarten ist der Verurtheilte nach der geschehenen öffentlichen Kundmachung in das Gefängniß zurück zu führen, dem Kreisamte sogleich eine Abschrift des Urtheils zu übersenden, und von demselben die Veranstaltung zu treffen, damit die Strafe nach folgender Vorschrift vollzogen werde.

f. n. 904.

1788.

§. 186.

Verbrecher, die wegen der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münzfälschung zum Gefängnisse verurtheilt sind, haben ihre Strafe auf der Festung Kuefstein in der Grafschaft Tyrol auszustehen, und sind dahin zu überliefern.

§. 187.

Ein Verbrecher, der wegen was immer für Verbrechen zur Anschmiedung verurtheilt ist, wird aus Böhmen, Mähren, Schlesien oder Galizien auf den Spielberg bey Brünn in Mähren, aus den gesammten Nieder-, Inner-, Ober- und Border-Oesterreichischen Ländern auf den Schloßberg nach Grätz in Steyermark geliefert, wo die für diese Gattung von Verbrechern gewidmeten Gefängnisse zubereitet sind.

§. 188.

Wenn ein Verbrecher männlichen Geschlechts wegen Mord, Raub oder Brandlegung zum harten Gefängnisse und zur öffentlichen Arbeit auf was immer für eine Zeit, oder wegen anderer Verbrechen auf anhaltende Zeit verurtheilt ist, so wird derselbe zum Schiffziehen nach Ungarn abgeschicket. Mittlerweile aber, und bis zugleich mehrere Verbrecher dahin gesendet werden können, ist derselbe nach Brünn oder Grätz zu liefern, oder wenn sonst die Lieferung der Verbrecher durch den Gerichtsort oder eines der nächsten Landgerichte den Weg nimmt, zur Vermeidung öfterer Ueberlieferungen so lange im Criminal-Gerichtsverhafte wohl verwahret anzuhalten, bis eine vorübergehende Lieferung diesen Verurtheilten mit übernehmen kann.

§. 189.

Wenn ein Verbrecher weder nach Kuefstein noch zum Schiffziehen geeignet, sondern zu einer zeitlichen aber harten Strafe verurtheilt ist, hat er die Strafzeit entweder im nächsten Zuchthause oder einer Kasamate, oder auf den zwey andern genannten Gefängnißorten zu vollstrecken. Für die Zuchthäuser und Kasamaten sind insbesondere folgende Verbrechen geeignet: a) Aufruhr und Tumult bey geringerem Grade der Bosheit und Gemeinschädlichkeit; b) öffentliche Gewalt; c) Mißbrauch des obrigkeitlichen Amtes; d) Verbrechern geleistete Hülfe zur Entweichung; e) beförderte Entweichung aus dem Kriegsdienste; f) Abtreibung der Leibesfrucht; g) Verstümmelung; h) unberechtigte Gefangenhaltung einer andern Person; Trug bey minderm Grade der Bosheit und Beschädigung; k) zweyfache Ehe. Bey allen übrigen Verbrechen haben die Verurtheilten aus Böhmen, Mähren, Schlesien und Galizien die Strafzeit auf dem

1788.

Brünner Spielberge, die aus den Oesterreichischen Provinzen auf dem Gräzer Schloßberge zu vollstrecken. Dahin gehören auch die Weiber, die sich eines Verbrechens schuldig gemacht haben, welches bey Männern zu dem Schiffziehen eignet, wie auch diejenigen Männer, die zu dem Schiffziehen gesendet werden sollten, aber ihrer körperlichen Beschaffenheit nach dazu untauglich erkannt werden.

§. 190.

Erkennt das Urtheil auf zeitliches gelindes Gefängniß, so ist der Verbrecher im Criminal-Gerichtsorte anzuhalten, und entweder zu häuslichen Arbeiten anzuwenden, die im Criminal-Gefängnisse vorkommen, oder wozu sonst das Kreisamt ihn in dem Gerichtsorte selbst zu gebrauchen für gut findet.

§. 191.

Wenn durch die Obrigkeit, unter deren Aufsicht die Straforte stehen, verläßlich erhoben ist, daß der Verbrecher in den im §. 188 und 189 angezeigten Straförtern sich so übel betrage, daß daraus abzunehmen ist, die Strafe wirke nicht zu dessen Besserung, so kann derselbe auch, wenn er nach der Eigenschaft seines Verbrechens zum Schiffziehen nicht geeignet wäre, dahin abgegeben werden.

§. 192.

Die Ablieferung der Verurtheilten an die bestimmten Straförter muß mit aller gegen die Entweichung vorgekehrten Sorgfalt durch die Kreisämter geschehen, welche sich wegen der nöthigen Begleitung durch Militärwache mit dem nächsten Militär-Commando in Vernehmen zu setzen haben.

Vierzehntes Hauptstück.

Von dem Recurse.

§. 193.

Der Recurs findet in zwey Fällen Statt, a) gegen Urtheile der unteren Criminal-Gerichte, welche diese, ohne sie vorher dem Criminal-Obergerichte vorzulegen, kund machen und vollziehen dürfen, und b) gegen Urtheile des Criminal-Obergerichts, durch die das Urtheil des Criminal-Unterggerichts verschärfet worden ist. In diesen Recursfällen muß nämlich zum Grunde gelegt werden: entweder daß der Untersuchte ohne gesetzlichen Beweis schuldig erkannt, oder daß er gegen das Gesetz zu streng verurtheilt worden. Wider Urtheile des Criminal-Obergerichts, durch die das Ur-

1788. theil des untern Criminal-Gerichts bestätigt, oder gemildert worden, kann kein Recurs ergriffen werden.

§. 194.

Den Recurs können ergreifen a) der Verurtheilte selbst; b) dessen Blutsverwandte in auf- und absteigender Linie; c) dessen Ehegenosse; d) dessen Vormund; endlich e) die Obrigkeit für ihren Unterthan. Damit aber das Criminal-Gericht gesichert sey, daß der Recurs nicht von einer dazu nicht berechtigten Person, oder unter erborgtem Namen überreicht werde, so soll der Recurrent sich vorher durch glaubwürdiges Zeugniß über eine der obigen Eigenschaften rechtfertigen. Aber auch zu dem Recurse berechnigte Personen sollen denselben nicht ohne Grund anbringen, und vielleicht bloß in der Absicht, um die Vollstreckung des Urtheils zu verzögern.

§. 195.

Damit die zum Recurse berechnigte Person entnehme, ob wirklich gute Gründe zur Ergreifung des Recurses vorhanden seyn, kann sie von dem Criminal-Gerichte die Mittheilung der Beweggründe des geschöpften Urtheils verlangen, und diese müssen vor Verlauf von 24 Stunden unweigerlich ausgeliefert werden. In dieser Rücksicht soll das Criminal-Obergericht denjenigen Urtheilen, wodurch das Urtheil des Criminal-Gerichts verschärft worden ist, jedes Mal die Beweggründe der Verschärfung sogleich beylegen. Die Einsicht der Criminal-Acten selbst ist niemand zu begehren berechnigt.

§. 196.

f. n. 864. Der Recurs muß sogleich nach Kundmachung des Urtheils an den Verurtheilten, und bevor die Kundmachung desselben an das Volk geschieht, oder die Strafe in Vollziehung gesetzt wird, angemeldet, und längstens binnen acht Tagen überreicht werden; der Recurs kann sonst nirgends, als bey demjenigen Criminal-Gerichte überreicht werden, welches die Untersuchung geführt hat. Es hängt von dem Recurrenten ab, ob er den Recurs mündlich zum Protokolle geben, oder schriftlich überreichen will. Will der Verurtheilte selbst einen schriftlichen Recurs überreichen; so ist demselben auf Verlangen ein redlicher verständiger Mann zur Abfassung der Recurschrift zuzugeben, mit dem er sich im Gefängnisse, jedoch immer in Gegenwart des Kerkermeisters, und in einer dem Kerkermeister verständlichen Sprache besprechen kann; dieser Vertreter ist ebenfalls schuldig, bey Verantwortung und Strafe seinen Recurs binnen acht Tagen anzubringen. Nur in Fällen von äußerster Wichtigkeit und Verwicklung kann ihm, auf sein schriftliches oder mündliches Anlangen, noch eine Fristverlängerung von acht Tagen bewilliget werden.

§. 197.

Im Falle eines Recurses hat das Criminal-Gericht die sämtlichen Acten an das Criminal-Obergericht zu senden, und mit einem Begleitungs-Berichte die Gründe anzuführen, wodurch es das Urtheil gegen den Recurs rechtfertigen zu können glaubt. Mittlerweile und bis die Entscheidung des Obergerichts erfolgt, darf das Urtheil nicht vollstreckt werden.

§. 198.

Das Criminal-Obergericht hat die übersandten Acten genau zu durchgehen. Findet es, daß das Urtheil nach dem Gesetze gefället ist, so wird der Recurs verworfen. Im entgegen gesetzten Falle aber wird das Urtheil dem Gesetze gemäß abgeändert. Niemahls aber kann bey Gelegenheit eines genommenen Recurses die Strafe verschärfet werden.

§. 199.

Wird der Recurs gegen das Urtheil des Criminal-Obergerichts selbst ergriffen; so hat dasselbe die Criminal-Acten der obersten Justizstelle zu übersenden, und ist hier auf die nähmliche Art, wie bey dem Recurse von dem unteren Criminal-Gerichte zu verfahren.

§. 200.

Ist der Recurs verworfen worden, so ist der Arrest, vom Tage des kundgemachten Urtheils bis zu dem Tage, da die über den Recurs erfolgte Entscheidung kund gemacht wird, in die Strafzeit nicht mit einzurechnen. Wird aber das Urtheil gemildert, so ist der in der Zwischenzeit ausgestandene Arrest in die Strafzeit einzurechnen.

Fünfzehntes Hauptstück.

Von der Begnadigung.

§. 201.

Außer dem Falle, daß nach dem §. 172 die gesetzmäßige Strafe von dem Criminal-Obergerichte bereits gemildert worden, kann die Begnadigung bey allen Urtheilen angesucht werden, entweder gleich nach kundgemachtem Urtheile, um Nachsicht gegen eine verhängte Verschärfung, oder sobald die Hälfte der zuerkannten Strafe vollstreckt ist, um Nachsicht gegen die noch übrige Strafe. Um Begnadigung anzusuchen sind eben diejenigen berechtigt, welchen das Recht eingeräumt ist, den Recurs gegen ein Urtheil zu ergreifen.

1788.

§. 202.

Das Gnadengesuch ist immer bey demjenigen Criminal-Gerichte einzureichen, welches das Urtheil geschöpft hat. Bey Urtheilen, die ein unteres Criminal-Gericht berechtigt ist für sich bekannt zu machen und zu vollstrecken, ist ihm auch das Recht der Begnadigung eingeräumt. Alle übrigen Gnadengesuche müssen an das Criminal-Obergericht sammt den Criminal-Acten eingesendet; und mit einem Gutachten begleitet werden. Das Criminal-Obergericht kann die Begnadigung in allen Fällen ertheilen oder abschlagen, ausgenommen über Urtheile auf lebenslängliche Anschmiedung oder über Verbrechen der beleidigten Majestät, des Landesverraths, der Verfälschung der Staatspapiere oder Münze. In diesen Fällen muß das Criminal-Obergericht das Gnadengesuch an die oberste Justizstelle einsenden und mit seinem Gutachten begleiten.

§. 203.

Die Begnadigung darf nicht willkürlich ertheilet werden, sondern es müssen hinlängliche Gründe dazu vorhanden seyn. Solche Gründe sind nebst den im §. 169 bereits angeführten vorzüglich noch folgende: a) wenn der Untersuchte verborgen gewesene Verbrecher entdeckt, und zu ihrer Einbringung Gelegenheit und Mittel an Hand gegeben hat; b) wenn der Verbrecher oder dessen Familie sich besondere Verdienste um den Staat erworben haben; c) wenn der Verurtheilte während der Strafe sich so betragen hat, daß er nach dem Zeugnisse der Vorgesetzten dauerhafte Besserung erwarten läßt.

§. 204.

Bey dem Gnadengesuche sind nicht die in dem Gesuche selbst angeführten Umstände allein in Erwägung zu nehmen, sondern ist zugleich auf diejenigen mit zurück zu sehen, welche in dem abgeführten Prozesse vorgekommen. Daher bey Berathschlagung über Begnadigung sowohl von den untern als obern Criminal-Gerichten jedes Mal die Untersuchungs-Acten durchgegangen werden müssen.

§. 205.

Wird die Begnadigung abgeschlagen, so findet eine weitere Vorstellung oder Berufung an höhere Behörde nicht mehr Statt.

§. 206.

Wenn ein Begnadigter nachmahls wieder in ein Criminal-Verbrechen verfällt, dient ihm die ein Mal erhaltene Begnadigung nicht zur Milderung gegen die strengere Strafe, die das Gesetz vorschreibt.

Sechzehntes Hauptstück.

Von dem Verfahren wider Flüchtige und Abwesende.

§. 207.

Obschon bey jedem der Obrigkeit bekannt gewordenen Verbrechen stets alles, was wegen Erhebung der That und damit verbundenen Umstände, und wegen Herbeyschaffung der Beweismittel vorgeschrieben ist, der Thäter mag nun ganz unbekannt geblieben seyn, oder daß man sich desselben nicht habe bemächtigen können, vorgekehret, und obschon alles, was dem Gesetze gemäß davon ausgeforschet und erhoben worden, bey dem Criminal-Gerichte sorgfältig aufbewahret werden muß, damit, wenn der Thäter künftig einkäme, davon Gebrauch gemacht werden könne; so setzt doch das eigentliche Criminal-Verfahren in Beziehung auf die ordentliche Urtheilung immer voraus, daß man den Beschuldigten in seiner Gewalt habe.

§. 208.

Die Pflicht des Criminal-Gerichtes ist, alles vorzukehren, was immer dienlich seyn mag, um des Thäters habhaft zu werden. Auch müssen dem Criminal-Gerichte hierin alle obrigkeitlichen Behörden der Erbländer an die Hand gehen. Bey Verfolgung eines allenfalls flüchtigen Verbrechers ist die Thätigkeit der dazu aufgefordernten Behörde nicht bloß auf ihren obrigkeitlichen Bezirk beschränkt, sondern sie kann die Spur des Verbrechers unmittelbar bis an die äußersten Gränzen der Erbländer verfolgen, ohne daß ihr von den Obrigkeiten, deren Bezirk die Verfolgung berührt, Hindernisse gelegt werden können; vielmehr sind solche insgesamt verbunden, alle gemeinschaftliche Hülfe zu leisten.

§. 209.

Ist die Person des Thäters aus unzweifelhaften Merkmalen und solchen Inzichten bekannt, die nach dem Gesetze zur Stellung vor das Criminal-Gericht zureichen; so sind die Steckbriefe auszusenden, wenn es nicht schon von der politischen Obrigkeit geschehen. Doch ist dabey stets die Vorsicht anzuwenden, damit dadurch der Thäter nicht etwa in der Sicherheit, dem Gerichte sey von ihm nichts bekannt, gestört, und entweder von der Rückkehr zurückgehalten oder zur Flucht gereizet, oder sonst verleitet werde, auf Wege zu denken, der Nachforschung zu entgehen. In Fällen, wo dergleichen vermuthet wird, ist vielmehr immer den Spuren des Aufenthaltes im Stillen nachzuforschen, und durch geheime Aufforderung

1788.

der Obrigkeiten, in deren Bezirke der Thäter sich aufhält, die Anhaltung und Einlieferung zum Criminal-Gerichte zu veranlassen.

§. 210.

Steckbriefe sind auch gegen diejenigen auszufertigen, die aus dem Verhafte zu entweichen Mittel gefunden haben.

§. 211.

In dem Steckbriefe muß die Person des Thäters mit solchen Zügen geschildert seyn, die ihn auf das deutlichste kennbar machen. Das Criminal-Gericht entwirft den Steckbrief, und übergibt solchen in Geheim dem Kreisamte, welches ihn sogleich durch eine eigene Currende, die in engere Bezirke eingetheilt wird, und Tag und Nacht zu laufen hat, den politischen Obrigkeiten seines Kreises mittheilet; zugleich wird den übrigen Kreisämtern der Provinz eine Abschrift zugesendet, damit eine ähnliche Kundmachung und Verbreitung auch in ihren Kreisen geschehe. Endlich ist eine Abschrift an das Criminal-Obergericht einzusenden, damit von demselben die Kundmachung ebenfalls in andern Provinzen durch die Landesstelle sowohl als die Zeitungsblätter eingeleitet werde.

§. 212.

Sobald die Obrigkeit einen Steckbrief erhält, hat sie einen Amtstag ansagen zu lassen, und ihn der versammelten Gemeinde abzulesen und kund zu machen, damit jeder Hausvater aufmerksam gemacht werde, die Anzeige der Obrigkeit zu thun, wenn ihm eine der beschriebenen ähnliche Person vorkommen sollte. Diese Kundmachung ist auf dem Steckbriefe anzumerken, und wenigstens drey Mal von halb zu halben Jahre zu wiederholen, wenn nicht die Nachricht einlangt, daß die durch die Steckbriefe beschriebene Person bereits ergriffen worden ist. Daher hat das Criminal-Gericht, wo diese Person angehalten wird, sogleich die Anzeige an alle diejenigen Obrigkeiten zu erlassen, an welche der Steckbrief gesendet worden ist.

§. 213.

Steckbriefen ist die Beschreibung und Kundmachung des gestohlenen, geraubten Gutes, des Gegenstandes eines verübten Truges, der unternommenen Verfälschung der Staatspapiere oder Münzfälschung gleich zu achten. Wenn eine solche Beschreibung Gegenstände von Werth, oder von solcher Beschaffenheit betrifft, wovon Hoffnung vorhanden ist, den Thäter selbst durch ihre Bekanntmachung zu entdecken, allenfalls noch ferneres Uebel oder Mißbrauchung zu verhindern, oder dem Beschädigten Schadloshaltung zu verschaffen, kann solche sogleich vorgenommen werden. Nur

bey Beschreibungen verfälschter Papiere oder Münzen muß vorläufig die Anzeige bey dem Criminal-Obergerichte geschehen, und durch dasselbe die Bewilligung der Landesstelle eingehohlet werden. Die Kundmachung geschieht wie bey Steckbriefen. Auch ist bey solchen Beschreibungen eines jeden Pflicht, der Obrigkeit den beschriebenen Gegenstand, sobald er etwas davon wo immer gewahr würde, anzuzeigen.

§. 214.

Wenn aller versuchten Mittel ungeachtet der des Verbrechens Beschuldigte nicht betreten werden kann; so hat im Allgemeinen das eigentliche Criminal-Verfahren, soweit es auf Beurtheilung des Beschuldigten gerichtet ist, bis zu seiner Anhaltung zu beruhen. Wenn jedoch das Verbrechen großes Aufsehen erwecket, oder die gänzliche Straflosigkeit weitere nachtheilige Folgen besorgen ließe; so soll dem Criminal-Obergerichte die Sache vorgeleget, und wosern anders an der Person des Thäters nicht gezweifelt wird, die Bewilligung eingehohlet werden, auch wider den Abwesenden und Flüchtigen zu verfahren und bis zu einer solchen Beurtheilung vorzugehen, die in den Augen des Volkes wenigstens einige Wirkung gegen die Person des Thäters hervor zu bringen fähig sey.

§. 215.

In einem solchen Falle, und nachdem die Bewilligung von dem Criminal-Obergerichte eingelangt, ist der Abwesende oder Flüchtige zur Stellung vor Gericht vorzufordern. Die erste Vorrufung, die zugleich mit der Ausfertigung der Steckbriefe geschehen kann, hat den Vornahmen, Zunahmen und Charakter des Berufenen zu enthalten; das Verbrechen, wegen welchen die Vorrufung geschieht, zu benennen, und dem Berufenen lediglich aufzutragen, daß er sich längstens binnen sechzig Tagen vor Gericht stelle.

§. 216.

Auf das Nichterscheinen des Vorrufenen, und wenn die nach dem §. 207 fortzusetzende Untersuchung wider ihn die umständliche Erörterung der That und die gesetzlichen Beweise darstellt, geschieht eine zweyte Vorrufung. Diese soll nebst dem Nahmen und Charakter des Vorrufenen, das gegen ihn vorgekommene Verbrechen mit den wesentlichen Umständen, die auf die strengere Aburtheilung Beziehung haben, und zugleich den Auftrag enthalten, daß der Vorrufene sich binnen sechzig Tagen vor das Criminal-Gericht stelle, widrigen Falls er für geständig des angeschuldigten Verbrechens würde geachtet werden.

1788.

§. 217.

Das Vorrufungs-Edict muß in dem Orte, wo das Verbrechen begangen worden, in demjenigen, wo der Beschuldigte seinen bekannten Wohnsitz hatte, und da, wo der Sitz des Criminal-Gerichts ist, auf die bey allen übrigen gerichtlichen Vorladungen gewöhnliche Art angeschlagen, und so lange der Thäter während der Frist des Edicts nicht angehalten wird, wenigstens ein Mal in jedem Monathe den Zeitungsblättern der Provinz, wo die Vorrufung geschieht, eingeschaltet werden. Auch ist die Anzeige dem Criminal-Obergerichte zu erstatten, damit besonders in wichtigeren Fällen, wobey an Fahhaftwerdung des Thäters vieles gelegen ist, wegen gleicher Kundmachung in den Zeitungsblättern der übrigen Erbländer, allenfalls auch in fremden Ländern, das Nöthige veranlasset werde.

§. 218.

Erscheint nun der Vorgerufene vor dem Gerichte, das ihn berufen hat, auf die erste oder zweyte Vorrufung, so ist nach Vorschrift des Gesetzes zu verfahren. Stellt er sich vor einem andern Criminal-Gerichte, so sind diesem auf geschene Anzeige von dem Criminal-Gerichte, von welchem die Einberufung geschehen ist, sämtliche bis dahin aufgenommene Untersuchungs-Acten zu übergeben, damit es das Verfahren nach Vorschrift der Gesetze fortführen und vollenden möge.

§. 219.

Verlangte der Berufene die Ertheilung eines sichern Geleites, so kann dieses nie darauf, daß er von Untersuchung und Aburtheilung verschont bleibe, oder er nirgends angehalten werden soll, ertheilt werden. Doch kann man ihm die Zusicherung geben, daß er während der Untersuchung so lange auf freyem Fuße bleiben soll, bis gegen ihn überzeugende Beweise von dem angeschuldigten Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen. Doch auch eine solche beschränkte Ertheilung des sicheren Geleites enthebt das Criminal-Gericht der Vorsichten nicht, die so weit ohne wirklichen Verhaft möglich ist, die Entweichung des Beschuldigten zu hindern fähig sind.

§. 220.

Wäre aber auch die zweyte Frist der Vorrufung fruchtlos verstrichen, so hat das Criminal-Gericht den Vorgerufenen nach der wider ihn während seiner Abwesenheit geführten Untersuchung abzurtheilen. Bey einer solchen Untersuchung gegen einen nicht erscheinenden Vorgerufenen sind nicht nur die wider ihn erhobenen Beweise so zu betrachten, als ob

er dagegen Einwendungen zu machen oder sich zu rechtfertigen unvermögend gewesen wäre, sondern er ist auch des angeschuldigten Verbrechens nach den Umständen, die dem Vorrufungs-Edicte angezeigt worden, geständig zu halten. Die Berathschlagung über das, was in der Untersuchung erhoben worden, die Schöpfung des Urtheiles, dessen Vorlegung an den höheren Richter in den Fällen, wo sie das Gesetz fordert, ist ganz nach der Art aufzunehmen, als ob das Verfahren wider einen ordentlich angehaltenen Verbrecher wäre geschlossen worden.

§. 221.

Die Kundmachung des wider einen Abwesenden oder Flüchtigen auf die Bestrafung gefällten Urtheils geschieht in dem, daß an dem zur Vollziehung der Strafe bestimmten Ort ein Galgen errichtet und daselbst das Strafurtheil durch drey aufeinander folgende Tage auf eine Art angeschlagen werde, daß es der Vorübergehende leicht lesen, aber Niemand wegreißen und vertilgen könne. Nebst dem ist es drey Mahl in den Zeitungsblättern der Provinz einzudrucken, wo die Aburtheilung geschehen ist.

§. 222.

Ob schon die durch das Urtheil verhängte Strafe, so weit sie auf des Verurtheilten Person unmittelbare Beziehung hat, in so lange beruhend bleibt, bis man sich desselben bemächtigt, so ist doch, was die Einziehung des Vermögens während der Strafzeit und den Verlust des Adels betrifft, dasjenige sogleich in Vollzug zu setzen, was der §. 36, 37 und 38 des ersten Theils des Strafgesetzes vorschreibt. Geräth der Flüchtige nach der Hand in Verhaft, so ist, ungeachtet des schon vorhandenen Contumazial-Urtheils, dennoch das ordentliche Verfahren bey demjenigen Criminal-Gerichte, in dessen Bezirke er angehalten worden, vorzunehmen, und darüber in dem neuen Urtheile zu erkennen.

Siebzehntes Hauptstück.

Von Wiederaufnehmung der Untersuchung wegen vorkommenden neuen Umständen.

§. 223.

Wenn wider einen Untersuchten, gegen welchen wegen Unzulänglichkeit der Beweise die Losprechung oder einstweilige Aufhebung der Untersuchung erkannt worden, neue Beweise hervorkommen, soll die Untersuchung wieder

1788.

vorgenommen werden, und zwar von demjenigen Criminal-Gerichte, welches das vorige Urtheil geschöpft hat. Zu diesem Ende sind diesem Gerichte auch von der Obrigkeit alle vorgekommenen neuen Beweismittel mitzutheilen.

§. 224.

Bevor aber das Criminal-Gericht zur Wiedervornehmung (Reassumirung) der Untersuchung den wegen Unzulänglichkeit der Beweise losgesprochenen oder inzwischen entlassenen Angeschuldigten in Verhaft ziehen oder auch ihn nur vor das Criminal-Gericht berufen kann, muß erhoben seyn: a) daß die vorgekommenen Umstände oder Beweise wirklich neu und in der vorigen Untersuchung entweder gar nicht erschienen sind, oder damahls nicht gehörig erhoben werden konnten; b) daß sie wirklich bestehen; c) daß die neuen Beweismittel von der Art sind, um mit Grund vorhersehen zu lassen, bey einer gehörigen Erhebung sind sie vermögend, den Untersuchten zum Geständnisse zu bewegen, und wo nicht für sich allein, doch mit Hülfe der bey der vorigen Untersuchung erhobenen Beweismittel den abgängig gewordenen gesetzlichen Beweis des Verbrechens herzustellen.

§. 225.

Treffen diese drey Erfordernisse zusammen ein, so kann die Untersuchung auch mit gefänglicher Anhaltung des Beschuldigten, und wenn er abwesend ist, mit dessen öffentlicher Vorrufung wieder aufgenommen werden. Fehlt aber nur eines dieser Erfordernisse, so kann das Criminal-Gericht denjenigen, der das Urtheil der Losprechung oder die Aufhebung der Untersuchung für sich hat, nicht ein Mahl außer dem Verhafte vernehmen, noch wider ihn sonst einen Schritt zur Erneuerung der Untersuchung vornehmen.

§. 226.

Wegen der nämlichen That, wegen welcher ein Verbrecher bereits verurtheilt worden ist, kann eine neue Untersuchung nie Statt finden, wenn auch wirklich Umstände hervorkommen sollten, die, wosern sie zur Zeit der Aburtheilung bekannt oder erhoben gewesen wären, eine strengere Strafe nach sich gezogen hätten.

§. 227.

Auch wegen eines Verbrechens der nämlichen Gattung kann ein bereits Verurtheilter nur dann über vorkommende neue Beweise zu einem nochmaligen Criminal-Verfahren gezogen werden, wenn die neuen Beweise die §. 224 angegebenen Erfordernisse haben, und zugleich ein Verbrechen solcher Gattung wiederholt worden ist, auf welches in dem Gesetze insgemein die langwierige Strafe verhängt ist, diese Strafe aber in der vorigen Aburtheilung wegen eines oder andern unbekannt gewordenen Umstandes gelinder ausgemessen worden.

§. 228.

In Ansehung aller mindern Verbrechen kann ein neues Verfahren nur in!so weit Statt finden, als es auf eine Entschädigung ankommt, und aus dem! Zusammenhange der vorigen Acten mit den neu erhobenen Umständen zugleich gegründete Hoffnung geschöpft wird, eine solche verschaffen zu können.

§. 229.

Auch in diesem Falle kann die Untersuchung vor keinem andern Criminal-Gerichte wieder aufgenommen werden, als demjenigen, welches das vorige Urtheil geschöpft hat, ohne Unterschied, ob der Verurtheilte die Strafe ausgestanden habe und bereits auf freyem Fuße gesetzt worden, oder noch in der wider ihn verhängten Strafe sey. Daher der letztere an das dem Straforte zunächst gelegene Criminal-Gericht eingeliefert, wegen Einlieferung des Ersteren aber das Nothwendige von der Obrigkeit verfügt werden soll.

§. 230.

Über auch ein Untersucher, der durch das geschöpfte Urtheil nicht unschuldig erkannt ist, er mag auf freyem Fuße oder in der Strafe seyn, kann die Wiederaufnehmung der Untersuchung fordern, wenn er sich erbiethet, durch neue Beweise seine Unschuld darzuthun. Diese Beweise müssen ebenfalls in der vorigen Untersuchung ganz nicht erschienen und von der Art seyn, daß sie, Falls sie bewährt gefunden werden, gegründete Hoffnung zeigen, die Unschuld des Verurtheilten wirklich außer Zweifel zu setzen. In einem solchen Falle muß die Untersuchung ebenfalls vor dem Gerichte wieder aufgenommen werden, welches das vorige Urtheil geschöpft hat, bey welchem sich daher derjenige Abgeurtheilte, der sich auf freyem Fuße befindet, zu stellen hat.

§. 231.

Ist derjenige, welcher zur Erweisung seiner Unschuld die Wiederaufnehmung der Untersuchung verlangt, noch in der Strafe; so hat er sich bey dem Vorsteher, unter dessen Aufsicht und Verwahrung er steht, zu melden, diesem die neuen Behelfe, worin sie immer bestehen mögen, anzuzeigen, sie allenfalls in der Urschrift oder in Abschrift zu behändigen, und die Wege, durch welche derselben Wahrheit erforschet werden kann, anzuzeigen. Der Vorsteher soll das Angebrachte umständlich und genau in ein Protokoll eintragen, dem Criminal-Gerichte, welches das vorige Urtheil geschöpft hat, mit allem, was dazu gehört, sogleich einsenden, und wenn nach gehöriger Erwägung die neu vorkommenden Umstände gegründet befunden worden, ist es die Pflicht des Criminal-Gerichtes, den Verurtheilten unverzüglich aus der Strafe vor sich stellen zu lassen, und mit demselben die Untersuchung wieder vorzunehmen.

1788.

§. 232.

Um die Unschuld eines zur Strafe Verurtheilten zu beweisen, ist jedermann berechtigt, die Wiederaufnehmung der Untersuchung zu fordern, wenn die neuen Umstände, die er beybringt, alle im §. 230 vorgeschriebenen Erfordernisse haben.

§. 233.

Ueber jede wieder aufgenommene Untersuchung ist ein eigenes Urtheil zu schöpfen, auch in dem ganzen Zuge des Verfahrens und der Aburtheilung genau alles dasjenige zu beobachten, was das Gesetz in den vorstehenden Hauptstücken vorschreibt. Bey Beurtheilung des Beweises müssen die vorgekommenen neuen Umstände mit denjenigen, die in der vorigen Verhandlung aufgenommen worden sind, wohl zusammen gehalten und verbunden werden. Wird ein neues Strafurtheil gefällt, so ist auf die bereits ausgestandene Strafe mit zurück zu sehen, und solche in die neue Strafe mit einzurechnen.

§. 234.

Die Wiederaufnehmung der Untersuchung kann auch gegen einen bereits abgeurtheilten Verbrecher wegen eines ganz verschiedenen Verbrechens, als worüber das erste Strafurtheil gefällt worden, vorgenommen werden, wenn solche neue Inzichten hervorkommen, die von dem Gesetze zu einer Criminal-Untersuchung zureichend erklärt sind. Aber auch in diesen Fällen findet eine neue Untersuchung nur unter Einem folgender Umstände Statt: a) wenn die vorige Strafe sich nicht auf längere Zeit als ein Jahr erstreckt, da das neu vorkommende Verbrechen nach dem Gesetze wenigstens eine fünfjährige Strafe nach sich zöge; oder b) wenn das vorige Urtheil den ersten Grad der zeitlichen Strafe nicht überstiegen hat, das neu vorkommende Verbrechen aber nach dem Gesetze einer anhaltenden Strafe unterläge; oder c) wenn auf das neu vorkommende Verbrechen eine langwierige Strafe gesetzt ist, das vorige Urtheil aber eine kürzere verhängt hätte; oder d) wenn das neu vorkommende Verbrechen mit einer Entschädigung verbunden und gegründete Hoffnung vorhanden ist, daß die Entschädigung durch das Criminal-Verfahren verschafft werden könne.

§. 235.

Die neue Untersuchung gegen einen Abgeurtheilten, der nach ausgestandener Strafe bereits auf freyem Fuße ist, wird vor demjenigen Criminal-Gerichte vorgenommen, in dessen Bezirke man sich der Person des Beschuldigten bemächtigt hat. Daher diesem Gerichte das Criminal-Gericht, welches die erste Untersuchung geführet hat, die sämtlichen Acten der ersten Untersuchung mitzutheilen hat, welche, wenn davon der nöthige Gebrauch gemacht ist, wieder zurück zu senden sind.

§. 236.

Fällt das neue Verbrechen zu einer Zeit vor, wo der Verurtheilte wegen des ersteren noch in der Strafe ist; so hat der Vorsteher, unter dessen Aufsicht er steht, ihn an das Criminal-Gericht desjenigen Bezirkes einzuliefern, wo er sich während seiner Strafzeit befindet.

§. 237.

Auch bey Untersuchungen, die wegen eines neuen Verbrechens vorgenommen werden, ist bey Ausmessung der Strafe auf die bereits nach dem vorigen Urtheile ausgestandene Strafe Rücksicht zu nehmen, und das Strafurtheil so zu fällen, wie es dem Gesetze gemäß hätte gefället werden müssen, wenn die später vorgekommenen Verbrechen zur Zeit der vorgegangenen Aburtheilung bekannt gewesen wären.

Achtzehntes Hauptstück.

Von dem standrechtlichen Verfahren.

§. 238.

Das standrechtliche Verfahren hat in Fällen des Aufruhrs und des Tumultes Statt. Nach gänzlicher Stillung der Unruhe kann dasselbe nicht mehr Platz greifen; vielmehr ist selbst das bereits angefangene sogleich zu unterbrechen.

§. 239.

Das standrechtliche Verfahren kann auch Statt finden, wenn Raub, Mord, Brandlegung in einem Bezirke dermaßen um sich greifen, daß, um dem eingerissenen Uebel Einhalt zu thun, nöthig wird, durch standrechtliches Verfahren Schrecken zu verbreiten. In diesen Fällen aber muß immer die landesfürstliche Bestätigung eingeholt, und von dem Criminal-Obergerichte die Einleitung getroffen werden, daß an diejenigen Orter eine ausdrückliche Bedrohung vorausgehe, wo die überhandnehmenden Verbrechen das standrechtliche Verfahren nothwendig machen.

§. 240.

Wird nach dieser kundgemachten Bedrohung ein Verbrechen begangen, welches zu dem Standrechte geeignet ist, und es gelangt darüber die Anzeige unmittelbar zu dem Kreisamte, oder zu dem Criminal-Gerichte, und durch dieses an das Kreisamt; so hat der Kreishauptmann ungeäumt Vorkehrung zu treffen, damit am nächsten Tage das Standrecht an dem Orte des begangenen Verbrechens, oder wenn es auf freyem Felde verübt worden, an dem nächst gelegenen Orte zusammen-

1788.

gesetzt werde. Zu diesem Ende a) muß der Kreishauptmann noch am nämlichen, oder wo dieses nicht möglich ist, am folgenden Tage zu einer bestimmten Stunde daselbst eintreffen; b) dem Criminal-Richter auftragen, sich mit zwey Gerichts-Beyisigern ebenfalls einzufinden; c) weiter von dem im Orte selbst, oder dem nächst befindlichen Magistrate, zwey in dem Rechte geprüfte Rathsmänner zum Standrechte berufen; d) dann sich mit dem nächsten Militär-Commando einvernehmen, damit die nöthige Mannschaft abgeordnet werde, um das Standrecht auf alle Fälle zu bedecken; e) weiter der politischen Obrigkeit des Ortes, wo das Standrecht gehalten werden soll, auftragen, entweder sich selbst oder durch einen abgeordneten Beamten einzufinden, die nöthigen Amts-Geräthschaften an einem zur Gerichtshaltung schicklichen Orte in Bereitschaft zu halten, auch die Anstalt zu treffen, daß, wenn es nöthig würde, sogleich ein Galgen aufgerichtet werden könne; endlich einen Geistlichen und einen Scharfrichter zur Hand zu halten.

§. 241.

Jeder zu einem Standrechte Berufene hat sich mit Hintansetzung aller anderen Geschäfte unter strenger Verantwortung und Strafe zur bestimmten Zeit und an dem bestimmten Orte einzufinden. Doch soll das Ausbleiben eines der zum Standrechte Vorgerufenen den Gang des Standrechtes nicht hemmen; denn sobald fünf der zum Standrechte gehörigen Personen versammelt sind, kann das Standrecht unter dem Vorsitze des Criminal-Richters ungesäumt zusammen treten und gültig zur Aburtheilung schreiten.

§. 242.

Sobald alles gehörig vorbereitet und versammelt ist, wird in Fällen, wo das Standrecht durch Aufruhr und Tumult veranlaßt worden, unter Trompetenschalle oder Trommelschlage in den bewohntesten Gegenden des aufrührischen Ortes, wie auch in den Gegenden, wo die meisten Ausschweifungen und Gewaltthatigkeiten verübt worden, kund gemacht: das Standrecht sitze nun zu Gericht, daher Jedermann sich zur Ruhe zu begeben, sich sogleich von den aufrührischen Zusammenrottungen zu entfernen, und den zur Stillung des Tumultes ergehenden Anordnungen zu fügen habe; widrigen Falls der im Tumulte noch ferner Ergriffene nach der Strenge des Standrechtes würde behandelt werden. Nach dieser Kundmachung ist die Anstalt zu machen, daß diejenigen, die als Rädelsführer und Aufwiegler bekannt sind, oder doch durch verübte besonders boshafte Handlungen und Gewaltthatigkeiten sich der Strenge der standrechtlichen Strafe vor andern schuldig gemacht haben, durch die Wache, welcher von dem Militär und der Civil-Behörde bescheidene und glaubwürdige Commissarien beyzugeben sind, ergriffen, und vor die Sitzung gebracht werden.

§. 243.

Bev dem Standrechte ist in Ansehung der verläßlichen Erhebung der Umstände und eigentlichen Beschaffenheit der That, Auffuchung der Beweise und ihrer Kraft, auch wegen Vernehmung des Beschuldigten zwar überhaupt dasjenige zu beobachten, was für das allgemeine Criminal-Verfahren verordnet ist. Aber die wesentlichsten Unterscheidungszeichen des standrechtlichen Verfahrens sind: a) daß jeder Schritt des Verfahrens von seinem Ursprunge an bis zum Ende vor dem versammelten Gerichte mündlich, ohne Unterbrechung, behandelt wird; b) daß es hierbey allein auf den Beweis derjenigen That ankomme, zu deren Bestrafung das Standrecht zusammengesetzt ist, daß folglich Nebenumstände nicht zu untersuchen, auf sonst etwa entdeckte Verbrechen des Untersuchten nicht zu sehen, die Ausforschung der Mitschuldigen zwar nicht außer Acht zu lassen, jedoch die Schöpfung und Vollziehung des Urtheiles wider den Untersuchten wegen der Mitschuldigen nicht zu verzögern ist; c) daß endlich das Standrecht nicht auseinander gehen darf, bis das Urtheil geschöpft und vollzogen ist. Daher ein Standrecht immer binnen 24 Stunden geendiget seyn muß.

§. 244.

Das standrechtliche Verfahren ist daher an den gewöhnlichen Gang und die Förmlichkeit der Untersuchung nicht gebunden. Nur daß der älteste Beysitzer der Berathschlagung Schritt vor Schritt vorzulegen hat, was er zu unternehmen und wie er das Verfahren zu leiten gedenke. Das Standrecht hat das Recht den Zeugen, wer er immer sey, augenblicklich vorzurufen, und im Falle der Weigerung mit Gewalt vor das Gericht bringen zu lassen, auch daselbst so lange anzuhalten, als es wegen Gegeneinanderstellung mit anderen Zeugen oder mit dem Untersuchten zur Erhebung der Wahrheit nöthig ist. Des ältesten Beysitzers Pflicht ist die Fragstücke zu stellen, und von den gegebenen Antworten diejenigen in das Protokoll zu dictiren, die dem künftigen Strafurtheil zum Grunde dienen. Auch hat er bey der Berathschlagung alle Zeit die erste Meinung vorzulegen. Dem Criminal-Richter liegt ob, die Stimmen zu sammeln, und den Schluß entweder nach den mehreren Stimmen, oder bey gleicher Theilung der Meinungen nach derjenigen zu schöpfen, der er beyzutreten für gut findet. Die Stimmen werden zuerst von den Beysitzern aus den Criminal-Gerichten, dann von den aus dem Magistrate nach dem Alter in den Dienstesjahren abgefordert.

§. 245.

Kann der Untersuchte während der zu dem Standrechte bestimmten 24 Stunden nicht gesetzmäßig überwiesen werden, aber er hätte auch seine Unschuld nicht zureichend dargethan, so ist derselbe sammt den Untersuchungs-Acten an das Criminal-Gericht einzuliefern, damit wider ihn das ordentliche Verfahren vorgenommen werde.

1788.

§. 246.

Wenn aber der gesetzmäßige Beweis erhoben ist, wird sogleich das Strafurtheil gefällt. Dieses muß ohne Verzug kundgemacht, und die Anstalt getroffen werden, damit sogleich in dem anständigsten Orte das Strafgerüst errichtet, und das Urtheil ungesäumt vollzogen werde. Bey dem Standrechte ist die Strafe des überwiesenen Verbrechers in den Fällen des §. 239 immer der Strang. Bey Aufruhr und Tumult aber dient der §. 53 des ersten Theiles von dem Gesetze über Verbrechen und Strafen zur Richtschnur.

§. 247.

Wenn das standrechtliche Urtheil zum Strange ausfällt, so sind dem Verurtheilten zur Vorbereitung zum Tode insgemein zwey Stunden, auf seine ausdrückliche Bitte auch die dritte zu gewähren. Eine weitere Verlängerung kann nicht Statt finden.

§. 248.

Gegen das von dem Standrechte gefällte Urtheil kann weder Recurs genommen, noch Begnadigung ange sucht werden.

§. 249.

Ueber das standrechtliche Verfahren ist ein ordentliches Protokoll zu verfassen, in dasselbe alles Wesentliche des Verfahrens, besonders was die eigentliche Beschaffenheit der That und Ueberweisung betrifft, sammt den bey der Berathschlagung aufgenommenen Stimmen und dem Urtheile einzutragen; das Protokoll von allen, die dem Standrechte beywohnen, zu unterfertigen, und längstens drey Tage nach geendigtem Standrechte dem Criminal-Obergerichte einzusenden, damit dasselbe sich jedes Mal über den ordnungsmäßigen Vorgang überzeugen könne.

Neunzehntes Hauptstück.

Von der Entschädigung und Genugthuung.

§. 250.

Es ist die Pflicht des Criminal-Gerichtes denjenigen, welche durch ein Verbrechen zu Schaden gekommen sind, die Entschädigung, in so fern solche in Zurückstellung des ihnen gehörigen Gutes besteht, immer von selbst zu verschaffen: wenn das fremde Gut unter der Habseligkeit des Verbrechers oder Theilnehmers am Verbrechen, der es wissentlich als ein unrechtes Gut an sich gebracht hat, oder in solchen Händen gefunden wird, denen der Verbrecher dasselbe nur zur Bewahrung anvertrauet hat. Diese Zurückbringung

geschieht entweder unmittelbar von dem Criminal-Gerichte, wenn das fremde Gut an dasselbe gekommen ist, oder durch Verwendung an diejenige Gerichts-Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit ein solches Gut befindlich ist. Das Criminal-Gericht muß sich über das zurückgestellte oder wieder verschaffte Gut mit einer ordentlichen Quittung desjenigen bedecken, der sein Eigenthum zurück erhalten hat.

§. 251.

Ist das fremde Gut bereits in die Hände eines Dritten, der sich keiner Theilnehmung schuldig gemacht hat, auf eine zur Uebertragung des Eigenthumes gültige Art, oder auch als Unterpfand gerathen; so soll zwar das Criminal-Gericht sich ebenfalls verwenden, daß der Besitzer sich in Güte zur Abtretung bequeme. Kann dieses jedoch nicht bewirkt werden, so hat das Criminal-Gericht dem Eigenthümer lediglich anzuzeigen, wer in dem Besitze seines Gutes ist, damit er dasselbe in dem ordentlichen Wege des Rechts zurückfordern könne.

§. 252.

Bevor das Criminal-Gericht jemanden dasjenige zurücksetzet, was er als ein ihm durch das Verbrechen entzogenes Gut anspricht, muß vorläufig erwiesen seyn, daß er davon wirklich der Eigenthümer sey. Diesen Beweis kann der Eigenthümer nebst den gewöhnlichen in den Gesetzen bestimmten Arten des Beweises auch durch bloße Erklärung herstellen, wenn er nämlich darthut, daß an ihm das Verbrechen verübet worden, und seine Erklärung die Sache kennbar und mit solchen Merkmalen beschreibt, die nur dem wahren Eigenthümer bekannt seyn können; zugleich aber muß er die Wahrheit seiner Erklärung mit einem Eide bestätigen. Der Eid des sich als Eigenthümer Meldenden ist auch nothwendig, aber ohne andere Beweise zureichend, wenn er keinen andern Beweis als das Geständniß des Verbrechers für sich hat.

§. 253.

Ist das Eigenthum erwiesen, so muß dem Eigenthümer das angesprochene Gut sogleich zurückgestellt oder wieder verschafft werden, wenn die Untersuchung gleich noch nicht geendiget wäre. Vielmehr ist das Criminal-Gericht verpflichtet, sobald es geschehen kann, die Eigenthümer von fremden in der Untersuchung vorkommenden Habseligkeiten ausfindig zu machen, und ihnen zu dem Ihrigen zu verhelfen. Daher, wenn bey einer Untersuchung etwas gefunden wird, von dem erhoben ist, daß es fremdes Gut sey, aber der Verbrecher könnte oder wollte den Eigenthümer nicht angeben, auch hätte sich zwey Monathe von Zeit der ruckbar gewordenen Anhaltung des Verbrechers niemand mit einem Ansprüche des Eigenthums gemeldet; so soll das Criminal-Gericht die Beschreibung eines solchen Gutes auf eine Art

1788.

veranlassen, die zwar dasselbe dem Eigenthümer kennbar macht, jedoch einige wesentliche Unterscheidungszeichen sorgfältig verschweigt, um deren Erklärung den Eigenthümer als den Beweis seines Eigenthumes vorzubehalten.

§. 254.

Eine solche Beschreibung ist an denjenigen Orten, wo der Verbrecher sich aufgehalten, oder die ihm angeschuldigten Verbrechen verübet hat, durch Edicte bekannt zu machen, in welchen dem Eigenthümer aufgetragen wird, sich binnen Jahresfrist zu melden, und sein Eigenthumsrecht zu beweisen, widrigenfalls das beschriebene Gut veräußert, und der Kauffschilling einstweilen zu dem Criminal-Fond gezogen würde.

§. 255.

Meldet sich nun nach Verlauf dieser Frist niemand als Eigenthümer der beschriebenen Habseligkeiten, so hat das Criminal-Gericht die Einleitung zu treffen, dieselbe von der Justiz-Behörde desjenigen Ortes, wo sie befindlich sind, durch öffentliche Versteigerung verkaufen, den Kauffschilling aber in den Criminal-Fond desjenigen Kreises, wo die Untersuchung gepflogen wird, abführen zu lassen. Dieser Kauffschilling kann von dem Criminal-Fond benützet werden; allein bis zur gesetzmäßigen Verjährungsfrist ist der rechtmäßige Eigenthümer, der den Beweis seines Eigenthumes herzustellen vermögend ist, immer berechtigt, die Zurückstellung desselben zu fordern.

§. 256.

Wäre das fremde Gut von einer solchen Beschaffenheit, daß es sich ohne Gefahr des Verderbnisses durch ein Jahr nicht aufbewahren läßt, oder wäre die Aufbewahrung mit Kosten verbunden, die den Werth desselben mindern; so ist die Veräußerung durch öffentliche Versteigerung auch vor der Zeit einzuleiten.

§. 257.

Bey jeder Veräußerung eines fremden Gutes, dessen Eigenthümer unbekannt ist, muß die umständliche Beschreibung jeden verkauften Stückes, der für jedes gelöste Betrag des Kauffschillings, wie auch der Käufer genau aufgezeichnet, und dieses Verzeichniß bey den Criminal-Acten beygelegt werden.

§. 258.

Das Criminal-Gericht ist zwar verpflichtet, auch in Beziehung auf andere Arten von Entschädigung und Vergütung, bey der Untersuchung von Amts wegen zu erheben, was für ein Schaden aus dem Verbrechen entstanden sey; allein es hat darüber nur dann etwas zu bestimmen, wenn sich der Betrag des Schadens, und wem die Entschädigung eigentlich ge-

bühre, sicher und offenbar erheben läßt. In diesem Falle soll dann das Criminal-Gericht, wenn es das Strafurtheil fällt, zugleich auch das Erkenntniß schöpfen, wem und in was für einem Betrage von dem Verbrecher eine Entschädigung zu leisten sey; und ist dieses Erkenntniß dem Verbrecher sowohl, als jedem, dem eine Entschädigung zugesprochen worden, von dem Criminal-Gerichte zuzustellen.

§. 259.

Dem Beschädigten dient dieses Erkenntniß zum vollständigen Beweise der ihm gebührenden Entschädigung, worauf er bey des Verbrechers Personal-Behörde die Execution zu führen berechtigt ist. Aber dieses Erkenntniß hindert den Beschädigten nicht, auch eine größere Entschädigung anzusprechen, wenn er einen erlittenen beträchtlicheren Schaden, als durch das Erkenntniß des Criminal-Gerichtes bestimmt ist, erweisen kann.

§. 260.

Findet sich aber das Criminal-Gericht außer Stand, mit Zuverlässigkeit zu bestimmen, wem eigentlich aus dem Verbrechen eine Entschädigung gebühre, oder worin diese Entschädigung zu bestehen habe; so hat es nur dem Strafurtheile beyzufügen, daß den Beschädigten noch bevorstehe, ihre Entschädigung im ordentlichen Rechtswege zu suchen. Wenn nun sich jemand hierzu meldet, so muß das Criminal-Gericht ihm auf Verlangen diejenigen obrigkeitlichen Zeugnisse und Urkunden an die Hand geben, die zu Beweisthümern seines Rechtes dienlich seyn dürften.

§. 261.

Die Genugthuung eines durch das Verbrechen Beleidigten ist immer nur in dem gewöhnlichen Rechtswege zu suchen. Das Criminal-Gericht hat dabey nicht weiter einzuschreiten, als daß es nach geendigter Untersuchung und geschöpftem Urtheile über das, was in der Untersuchung der Beleidigung halber erhoben worden, eine Urkunde ausstelle, in welcher die erwiesenen Umstände der Beschimpfung oder Beleidigung bezeuget werden.

Zwanzigstes Hauptstück.

Von den Vorkehrungen in Absicht auf die Familie und das Vermögen des Untersuchten oder Verurtheilten.

§. 262.

Da unter die Gegenstände der Untersuchung, die gleich Anfangs zu erheben sind, die Kenntniß der Gerichts-Behörde, unter welcher der Untersuchte steht, die Beschaffenheit seines Vermögens und die Verhältnisse ge-

1788.

hören, worin er sowohl in Ansehung seiner eigenen Familie, als mit andern Familien steht; so hat das Criminal-Gericht, sobald es aus des Untersuchten Aussagen, oder sonst durch von Amts wegen eingezogene Erkundigung verlässliche Nachricht erhält, die Behörde sogleich anzugehen, damit von derselben die nöthigen Vorkehrungen getroffen werden.

§. 263.

Das Criminal-Gericht hat von des Untersuchten Verhaftnehmung seiner Civilbehörde Nachricht zu geben, wenn nicht aus den Acten erhellet, daß sie ohnehin bereits davon unterrichtet sey; damit sie sich nach Erforderniß der Umstände darnach zu richten wisse.

§. 264.

Hat der Untersuchte eine Vormundschaft, eine Vermögens-Verwaltung oder sonst ein fremdes Geschäft auf sich; so ist entweder der Behörde, die ihm das Geschäft anvertrauet hat, oder wenn es ihm außergerichtlich übertragen worden, den Theilnehmern durch das Criminal-Gericht die Anzeige zu machen, damit für das Geschäft gesorgt werde.

§. 265.

Besitz der Untersuchte Vermögen, so muß dieses von der Behörde, unter deren Gerichtsbarkeit es sich befindet, ordentlich beschrieben werden, und zwar umständlicher als sonst gewöhnlich und nöthig ist, zu dem Ende, damit allenfalls aus der Beschreibung selbst entnommen werden könne, ob nicht Gegenstände der wider den Untersuchten an Tag kommenden Verbrechen darunter begriffen seyn. Diese Beschreibung ist dem Criminal-Gerichte einzusenden, das seines Ortes dem Personalrichter des Untersuchten entgegen alle entdeckten Habseligkeiten, die demselben etwa nicht bekannt seyn möchten, anzuzeigen hat. Eine Schätzung des beschriebenen Vermögens ist nicht nöthig.

§. 266.

Nach dem geschöpften Urtheile ist dem Vermögen des Untersuchten ein Verwalter mit allen den Vorsichten zu bestellen, die sonst bey Bestellung einer Vermögens-Verwaltung vorgeschrieben sind. Während dieser Verwaltung ist das gesammte Vermögen in seinem Zustande zu lassen, und nichts zu veräußern, der Untersuchte verlangte es dann selbst, und seinem Verlangen stünde kein rechtliches Bedenken entgegen. Aber dann kann die Veräußerung nicht anders als durch gerichtliche Feilbiethung geschehen. Bey gerichtlicher Bestellung der Vermögens-Verwaltung ist insbesondere mit vieler Vorsicht in der Wahl der Personen vorzugehen, wenn unter dem Vermögen eine Feldwirthschaft begriffen, ein Gewerbe oder eine Handlung u. s. w. zu führen ist, und muß immer ein Dritter mit dem Berurtheilten ganz in keiner Verbindung stehender Mann als Vermögens-Verwalter bestellt werden.

§. 267.

Bei Criminal-Untersuchungen, wo sich voraus sehen läßt, daß sie durch längere Zeit dauern werden, kann die Vermögens-Verwaltung während der Untersuchung dem Ehegatten der verhafteten Person, wosfern er in dem Verbrechen nicht mit befangen und der Verwaltung gewachsen ist, oder auch Miteigenthümern, gegen welche kein Bedenken obwaltet, anvertrauet werden.

§. 268.

Die Gerichtsbehörde hat dem Weibe, den Kindern und allen denjenigen, deren Unterhalt des verurtheilten Hausvaters Pflicht war, den standesmäßigen Unterhalt, mit alleiniger Rücksicht auf die dem Verbrecher obliegende Vergütung des durch sein Verbrechen zugesügten Schadens, auszumessen. Der Ueberrest der jährlichen Einkünfte des Vermögens, das dem Verbrecher eigen angehöret, fällt während der Strafe dem Criminal-Fond desjenigen Gerichtes zu, wo der Verbrecher abgeurtheilt worden, und ist mit Ende jeden Jahres dem Kreisamte der Betrag dieses Vermögens sammt einer Abschrift der von dem Vermögens-Verwalter gelegten Rechnung gegen Quittung und Ertheilung eines Gegenscheins abzuführen.

Ein und zwanzigstes Hauptstück.

Von den Criminal-Kosten.

§. 269.

Unter der Benennung der Criminal-Kosten werden eigentlich nur diejenigen Auslagen verstanden, welche wegen der Anhaltung, Einlieferung, Untersuchung und Aburtheilung gemacht werden; folglich wird darunter der zur Ernährung und zum Unterhalt des Verhafteten nöthige Aufwand nicht begriffen. Wie dieser während der Untersuchung bestritten wird, ist in dem Hauptstücke von den Gefängnissen abgehandelt worden. Während der Strafzeit wird derselbe aus dem Fonde besorgt, wohin das durch die Strafarbeit verdiente Geld einfließt.

§. 270.

Die bey einem Criminal-Prozesse vorkommenden Verrichtungen einer politischen Obrigkeit, eines Criminal-Gerichts, auch sonst einer rechtlichen oder politischen Behörde, worin sie immer bestehen mögen, sind für eigentliche Amtspflicht-Geschäfte anzusehen, wobey weder Taxen noch Sporteln oder andere Kosten angerechnet werden. Die Behörden sind daher auch nicht an den Gebrauch des Stämpels gebunden, und genießen nach dem §. 92 die Postfreyheit.

1788.

§. 271.

Auch die Vorspann, womit die Einlieferung eines Beschuldigten zum Criminal-Gerichte, oder eines Verurtheilten zum Straforte geschieht, muß unentgeltlich geleistet werden.

§. 272.

Eben so müssen Aerzte, Wundärzte und Wehemütter (Hebammen) in Criminal-Fällen ihre Anzeigen und Gutachten unentgeltlich geben. Nur, wenn sie im Gerichtsorte nicht wohnhaft sind, muß von dem Criminal-Gerichte die Fuhre bezahlt, und wenn sie an dem nämlichen Tage nicht zu ihrer Haushaltung zurückkehren können, die Kost gereicht werden.

§. 273.

Auf gleiche Art sind die Zeugen zu behandeln, wenn sie außer ihrem Gerichtsorte vorgerufen werden. Einem Zeugen, der von dem Taglohne lebt, ist, statt ihm die Kost zu reichen, der gewöhnliche Taglohn zu ersetzen, falls er durch seine Anwesenheit bey dem Criminal-Gerichte den Tag seiner Arbeit verlieren muß. Wenn ein Zeuge außer seinem Gerichtsorte vorgerufen wird, ist die Fuhre nur damahls zu leisten, wenn es seinem Stande gemäß ist, daß er gefahren werde.

§. 274.

Dem obrigkeitlichen Beamten, der bey Einlieferung eines Verbrechers zum Criminal-Gerichte dem §. 54 zu Folge angewendet wird, gebührt nichts anders als die Fuhre zum Rückwege und eine anständige Verköstung, so lange er von seinem Bestimmungsorte abwesend ist.

§. 275.

Jedem bey Ueberlieferung eines Verhafteten zur Bewachung mitgenommenen Manne vom Militär- oder Civil-Stande werden für die Meile des Hin- und Herweges zehn Kreuzer gegeben. Für die Bewachung an einem Aufenthaltsorte sind dem Wächter für den ganzen Tag zwanzig Kreuzer, und für den halben zehn Kreuzer bewilliget.

§. 276.

Dem Dolmetsch, der dem §. 97 zu Folge einem Verhöre zugezogen wird, gebühret für jeden Tag, wosfern er nicht ohnehin in landesfürstlichen Diensten stehet, ein Gulden.

§. 277.

Wenn zu einem Criminal-Geschäfte ein Bothe gebraucht wird, sind demselben für jede Meile des Hin- und Herweges zehn Kreuzer zu bezahlen.

§. 278.

Demjenigen, welcher brandmarkt, ist die Taxe von zehn Gulden, demjenigen, der die Strafe mit Stockstreichen vollzieht, die Taxe von einem Gulden, und dem, der das Urtheil des Stranges vollzieht, die Taxe von fünfzehn Gulden bewilliget.

§. 279.

Die Criminal-Kosten werden aus dem Vermögen des Untersuchten nur damahls getragen, wenn derselbe entweder durch das Urtheil schuldig erkannt, oder doch nur aus Mangel zulänglicher Beweise zur Verurtheilung einstweilen vom Gerichte entlassen wird. Und auch in dem letzteren Falle hat er die Criminal-Kosten nur damahls zu ersetzen, wenn solche von seinem Vermögen bestritten werden können, ohne den Hauptstamm seiner Erwerbung anzugreifen, und ohne ihn in der Erfüllung derjenigen Pflichten zu hindern, die ihm zur Leistung einer Entschädigung oder zur Ernährung der Seinigen obliegen. Die Aufrechnung dieser Kosten zur Last des Untersuchten kann daher nicht eher vorgenommen werden, bis die Untersuchung geendiget, und das Urtheil geschöpft ist; dann aber muß in dem Urtheile immer die Verfallung zum Ersatze der Unkosten oder der Loszahlung davon ausdrücklich erwähnt werden.

§. 280.

Wird der Untersuchte durch das Urtheil für unschuldig erkannt; so ist in dem Falle, daß die Untersuchung durch eine Anzeige veranlasset, und diese falsch befunden worden wäre, der Anzeigende, wofern er Vermögen besitzt, mit der in dem vorhergehenden §. vorgeschriebenen Rücksicht zum Ersatze der Criminal-Kosten anzuhalten.

§. 281.

Wo aber der Ersatz der Kosten weder dem Untersuchten noch einem Anzeigenden aufgerechnet werden kann, fällt die Bestreitung auf den Criminal-Fond, der ohnehin auch immer den Vorschuß zu leisten hat.

§. 282.

Bey einem Standrechte hat die Gemeinde, durch welche zu dem standrechtlichen Verfahren Anlaß gegeben worden, die Kosten zu tragen; worunter auch die Verschaffung der Fuhre und Kost für alle dabey nothwendigen Amts-Personen begriffen ist. Der Kreishauptmann hat diese Kosten mit Genauigkeit und der gehörigen Mäßigung aufzurechnen, und der Gemeinde bleibt das Recht vorbehalten, von den eigentlichen Schuldigen den Ersatz der gemachten Auslage nachzuholen.

§. 283.

Alles, was der Criminal-Kosten halber vorfällt, muß genau in das Journal, welches dem §. 93 gemäß bey jeder Untersuchung zu führen ist,

1788.

als ein Theil der Criminal-Acten eingetragen werden, damit sich das Gericht zu allen Zeiten auszuweisen fähig sey, daß bey dem Aufwande die Vorschrift nicht überschritten worden, und der Betrag an diejenigen, denen er gebühret, gekommen ist.

Zwey und zwanzigstes Hauptstück.

Von dem Zusammenhange der Criminal-Gerichte unter sich, und mit den Criminal-Obergerichten.

§. 284.

Zur Beförderung der allgemeinen Sicherheit müssen die Criminal-Gerichte unter sich im Zusammenhange und enger Verbindung stehen, und mit wechselseitigem Einverständnisse auf das thätigste einander hilfreiche Hand biethen. Dieser Zusammenhang muß insbesondere seine Wirkung äußern, wenn bey einem Criminal-Gerichte ein gefährlicher Verbrecher einkommt, über dessen früheren Lebenswandel die Wahrheit nur schwer zu entdecken ist, und daher erhoben werden muß: ob er nicht schon bey einem anderen Criminal-Gerichte in Verhaft gefessen: ob nicht bey einem anderen Criminal-Gerichte Spuren eines Verbrechens vorkommen, die auf einen Thäter zeigen, der mit dem gegenwärtig in der Untersuchung Stehenden Aehnlichkeit hat; ob nicht irgend Mitschuldige oder Theilnehmer desjenigen Verbrechens bekannt geworden sind, dessen der Eingebachte beschuldiget wird.

§. 285.

Dieser Zusammenhang muß ferner mit Sorgfalt benuset werden, um sich wechselseitig die erhaltenen Nachrichten von Orten mitzutheilen, wo Verbrecher sich versammeln, sich unterreden, oder ihren Aufenthalt haben, oder wo sie Gegenstände des Verbrechens oder Werkzeuge zur Ausführung desselben verbergen, oder auch Werkzeuge verfertigen lassen, wo sie durch Verbrechen an sich gebrachte Habseligkeiten veräußern, u. dgl. m.

§. 286.

Der Zusammenhang zwischen den Criminal-Gerichten soll weiters seine Wirkung zeigen, wenn bemerkt wird, daß sich irgend in einem Orte die Verbrechen oder Verbrecher besonders häufen, vielleicht weil es die politische Obrigkeit an der erforderlichen Sorgfalt mangeln läßt, weil vielleicht die zur Hintanhaltung der Verbrechen bestehenden Vorsichten und Anordnungen unbesolgt bleiben, oder auch besondere Umstände Gelegenheit und Erleichterung zu Verbrechen verschaffen.

§. 287.

Wenn ein Criminal-Gericht Losungen oder Zeichen, deren sich die Verbrecher in ihren Unternehmungen, oder um sich unter einander zu erkennen, bedienen, erfährt, oder Kenntniß von besonderen Erfindungen, Kunstgriffen und Wegen erhält, wodurch sie sich die Ausführung ihrer Uebelthaten erleichtern; so müssen die Criminal-Gerichte sich solche wechselseitig mittheilen, um durch diese Spuren zur Entdeckung der Verbrecher zu gelangen, die Obrigkeiten darauf aufmerksam zu machen, das Publicum vor Schaden zu sichern, und den Fingerzeig zu Anstalten und Verfügungen zu geben, damit den Verbrechen vorgebeugt, oder die Verbrecher entdeckt werden können.

§. 288.

In diesen und ähnlichen Fällen müssen die Criminal-Gerichte nicht nur der nämlichen Provinz, sondern der gesammten Erbländer mit vereinten Kräften zum gemeinschaftlichen Endzwecke wirken, sich Auskunft und Aufklärung stets unmittelbar gegenseitig ertheilen, die bereits vorfindigen Acten entweder in der Urschrift, sofern solche entbehrlich sind, oder in genauer Abschrift zusenden. Daher jedes Criminal-Gericht sein eigenes Einreichungs-Protokoll zu führen hat, damit die Obergerichte, was eingelangt ist, ersehen, und sich das untere Gericht durch sein Rathsprotokoll auch rechtfertigen könne, was dasselbe über das Erhaltene Zweckmäßiges vorgelehrt habe.

§. 289.

Damit aber der Endzweck der wechselseitigen Verbindung der Criminal-Gerichte desto zuverlässiger erreicht werde, sind die Nachschlagungs-Protokolle mit Genauigkeit zu führen, und die Registraturen in guter Ordnung zu halten. In beyden sind die Geschäfte wohl abzusondern, und zwar: a) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Anzeigen begangener Verbrechen gemacht worden sind, ohne daß der Thäter bekannt geworden; b) in solche, wo dem Criminal-Gerichte Verbrecher entweder nach bloßer Beschreibung, oder auch mit dem Rahmen und ihrer eigentlichen Bestimmung bekannt geworden, ohne daß man sich der Person hätte versichern können; c) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung ganz vollendet worden; d) in solche, wo die Untersuchung und Aburtheilung durch Tod oder Flucht unterbrochen worden; e) endlich in solche, woben der Rechtszug noch wegen Ausforschung der Antheilnehmer oder Mithelfer offen ist.

§. 290.

Die Nachschlagungs-Protokolle müssen kurz und bündig alle Umstände enthalten, nach welchen ein Criminal-Gericht dem andern die in den vorstehenden §§. angezeigte Hülfe leisten kann. Sie müssen genau und mit zuverlässiger Dahinleitung sich auf die Registraturen-Acten berufen, wo die näheren Umstände erforderlichen Falls erhoben werden können. Die Verrichtung dieser Protokolle ist das Geschäft des bey jedem Criminal-Gerichte

1788.

angestellten Gerichtschreibers, dem zur Aufsicht und Leitung ein Beyfiser des Criminal-Gerichts zuzugeben ist.

§. 291.

In der Registratur sind die Acten in abgetheilten Fasciceln oder Bund im Folioformate aufzubehalten, und jeder Untersuchung ein besonderer Fascikel zu widmen. Die übrigen zu dem Criminal-Gerichte gehörigen Acten sind nach den verschiedenen Gegenständen einzutheilen. Jedes in einem Fascikel enthaltene Stück ist von außen mit der Nummer des Fascikels, zu dem es gehört, und mit der Nummer, nach welcher es einzulegen ist, zu bezeichnen. Hat ein Actenstück mehrere Beylagen, so ist jede mit der Nummer des Stückes, zu dem es gehört, zu bezeichnen, auf dem Hauptstücke aber anzumerken, wie viele Beylagen dazu gehören.

§. 292.

Um die Nachsuehung zu erleichtern, müssen die Nachschlagungs-Protokolle und Registratur-Acten mit genauen Registern in alphabetischer Ordnung versehen seyn, in welchen die nähmliche Sache unter verschiedenen Gesichtspuncten eingetragen seyn muß, nähmlich: a) unter dem Rahmen des Untersuchten oder des Verbrechers, wobey auch die Rahmen, welche ein Verbrecher allenfalls geführt, oder die sogenannten Spignahmen nicht außer Acht zu lassen sind, und eine nähere Bezeichnung beygefüget werden muß, um nicht allenfalls durch die Rahmens-Ähnlichkeit zu einem Irrthume zu verleiten; b) unter dem Rahmen der Orter, wo Verbrechen begangen worden; c) unter der Benennung der Verbrechen selbst.

§. 293.

Ohne Vorwissen des Criminal-Richters und dessen Einwilligung soll kein Stück aus der Registratur verabsolget, auch nicht ein Mahl in der Registratur eine Einsicht in die Acten erlaubt werden, und wenn mit des Criminal-Richters Einwilligung an jemanden aus der Registratur etwas erfolgt würde, muß dafür ein Empfangsschein ausgestellt, in den Fascikel aber ein eigener Bogen gelegt, und auf demselben geschrieben werden, an wen und an welchem Tage die Verabsolung des fehlenden Stückes geschehen ist. Dieser Bogen wird, wenn das Stück zurückgelangt ist, wieder weggenommen. Ueberdieß ist ein Vormerkbuch über die abgegebenen Stücke zu halten, darin jede Verabsolung eines Stückes einzutragen. Dieses wird von dem zur Aufsicht über die Registratur bestellten Gerichtsbeyfiser von Zeit zu Zeit durchgesehen, am Ende jeden Monats aber daraus dem Criminal-Richter die Anzeige erstattet, welche Stücke vor einem Monate abfolget und noch nicht zurückgelangt sind, damit die ungesäumte Zurückstellung, wenn sie nicht aus guten Gründen gehindert ist, veranlasset werde.

§. 294.

Auf die Ordnung und Genauigkeit der unteren Criminal-Gerichte, in allen Theilen ihrer Amtspflicht, hat das Criminal-Obergericht derjenigen Provinz zu sehen, in welcher die Criminal-Gerichte bestehen. Dieses hat die Belehrungen zu ertheilen, wenn wegen eines aufgefallenen Anstandes Anfrage geschieht. Dieses hat auch dem Criminal-Gerichte die Hand zu biethen, wenn demselben von einer Behörde die Mitwirkung verweigert wird.

§. 295.

Damit das Criminal-Obergericht in steter Uebersicht der ihm unterstehenden Criminal-Gerichte verbleibe, muß jedes untere Criminal-Gericht von drey zu drey Monathen die Criminal-Tabelle über alle vorgefallenen Untersuchungen einsenden, und sich erforderlichen Falles ausweisen können, diese Tabelle drey Tage nach verflossenem Quartal zur Einsendung aufgegeben zu haben. Diese Tabelle enthält folgende Rubriken: a) der Name des Untersuchten und dessen Stand; b) der Tag der geschehenen Einlieferung zum Criminal-Gerichte; c) der Name der Obrigkeit, die ihn eingeliefert hat; d) die Benennung des eigentlichen Verbrechens, wegen welchen er in der Untersuchung steht; e) die Tage des Verhörs; f) die Art der erfolgten Aburtheilung oder die Ursache, warum sie noch nicht erfolgt ist. Die Verhafteten, über welche die Untersuchung durch Urtheil noch nicht geendiget ist, müssen jedes Mal in die folgende Quartals-Tabelle übertragen werden. Das Formular einer solchen Tabelle wird am Ende beygefüget, und soll die Einsendung von 3 zu 3 Monathen unausbleiblich erfolgen, wenn auch in dieser Zeit bey dem Criminal-Gerichte weder ein Verbrecher, noch die Anzeige eines Verbrechens vorgekommen wäre.

§. 296.

In dem Berichte, durch welchen die Tabelle eingesendet wird, sind alle vorgekommenen Anzeigen von Verbrechen, wovon der Thäter nicht ergriffen ist, anzuführen, und bey jedem anzumerken, ob und was zur Habhaftwerdung des Thäters angewendet worden ist.

§. 297.

Das Criminal-Obergericht ist verpflichtet, die Tabellen und den Einbegleitungsbericht zu durchgehen, wenn einige Saumseligkeit wahrgenommen wird, die Beförderung zu betreiben, oder wenn das Criminal-Obergericht in einer Sache nicht genugsam unterrichtet oder befriediget worden wäre, den umständlichen Bericht abzufordern, um bey Zeiten Rath zu schaffen, wenn etwa das Criminal-Gericht ein Geschäft nicht in den rechten Weg geleitet hätte. Hierbey ist stets mit Vorsicht zu handeln, damit nicht unnöthige Weitläufigkeit und Schreiberey entstehe, damit auch der Fortgang der Untersuchung nicht gehemmt, und dem Gerichte nicht Acten, deren es nothwendig bedarf, abgefordert werden.

1788.

§. 298.

Aus den Quartalstabellen der sämtlichen Criminal-Untergeichte hat das Criminal-Obergericht am Ende des Jahres eine Haupt-Tabelle nach dem §. 294. vorgeschriebenen Formular zu entwerfen, und solche in den nächsten 14 Tagen des eingetretenen neuen Jahres der obersten Justizstelle zu überreichen. In dem Einbegleitungsberichte sind die Zunahme und Abnahme der Verbrechen, derselben vorzügliche Quellen, wenn man solche zu entdecken Gelegenheit hat, der Fleiß oder Unfleiß der Criminal-Gerichte, alle aufgefallenen Betrachtungen, die zur Verbesserung des Criminalwesens führen können, mit Sorgfalt und Ueberlegung anzuführen, damit die Hofstelle auch ihres Orts von dem Ganzen gründliche Kenntniß erhalten, und in die gemeinnützigen Verfügungen eingehen könne.

§. 299.

Jedes Criminal-Obergericht hat von Zeit zu Zeit einen eigenen Rath abzuordnen, der die Criminal-Gerichte der Provinz untersuche, die Gefängnisse besichtige, die Verhafteten über die Beförderung, mit der sie verhört, und über die Art, wie sie gehalten worden, befrage, die Journale jeder Untersuchung, die Einreichungs- und Rathsprötokolle und die Registraturen durchsehe, vorzüglich die Genauheit und Richtigkeit der eingesendeten dreymonathlichen Tabellen untersuche, das Benehmen des Criminal-Gerichts sowohl im Ganzen, als in den einzelnen Fällen mit der Vorschrift des Gesetzes zusammenhalte, ohne persönliche Rücksicht alle ihm aufgefallenen Gebrechen mit den Mitteln ihrer Verbesserung an Hand gebe, und über alles, was er gefunden und veranlasset hat, einen umständlichen Bericht erstatte.

§. 300.

Diese Untersuchungs-Berichte hat das Criminal-Obergericht in Ueberlegung zu nehmen, mit seinem Gutachten über jeden vorkommenden Gegenstand der obersten Justizstelle vorzulegen, und darüber die Entschliefsung derselben zu gewärtigen.

§. 301.

Bey besonders erheblichen Ursachen ist das Criminal-Obergericht berechtigt, eine Untersuchung von dem Criminal-Gerichte, wo sie anhängig ist, wegzunehmen, und an ein anderes nahes Criminal-Gericht, oder an das in der Hauptstadt befindliche zu übertragen. Wenn aber ein unteres Criminal-Gericht zu einer solchen Abrufung durch seine was immer für eine Schuld Anlaß gibt; so müssen die Kosten der Uebertragung von dem Criminal-Gerichte bestritten, und unter die Schuldtragenden nach Verhältnis ihrer Besoldungen vertheilt werden.

§. 302.

1788.

Der Vorsteher des Criminal-Gerichts hat über das gesammte Personale alle Jahre, wie bey den Civil-Gerichten üblich ist, die Conduitliste einzusenden.

§. 303.

Dem Criminal-Obergerichte ist die Macht eingeräumt, die bey den unteren Criminal-Gerichten angestellten Beamten, wenn sie zum Amte nicht mehr tauglich sind, zu entlassen, solche, die sich Nachlässigkeit im Amtsgeschäfte, oder wohl gar Vergehungen zur Schuld kommen lassen, zur Verantwortung zu ziehen, und dieselben mit Geldbuße, mit Entsetzung vom Amte, mit Unfähigkeits-Erklärung zu belegen. Wenn jedoch dießfalls ein Mißbrauch wahrgenommen würde, steht es der obersten Justizstelle bevor Einhalt zu thun.

§. 304.

Die bisher übliche Aussteckung der Landgerichtszeichen wird für künftig abgestellt; daher auch die schon bestehenden sammt den Richtplätzen oder sogenannten Rabensteinen sogleich weggeschaffet werden.

849.

Hofdecret vom 19ten Junius 1788, an das Inner- und Ober-Oesterreichische Appellations-Gericht, über die Anfrage des Kärnthnerisch- und Krainerischen Landrechte, und das zwischen der obersten Justizstelle und den vereinten Hofstellen gepflogene Einvernehmen.

Junius,
den 19ten.

Es kann zwar bey den nach dem Patente vom 3ten April 1787 den Fideicommiß-Besitzern bewilligten Behebungen eines Drittels der auch in öffentlichen Fonds anliegend gewesenen Fideicommiß-Capitalien als einer geschehenen Sache sein Verbleiben haben; dagegen soll die Stelle, welche die Bewilligung dazu ertheilet hat, bey eigener Dafürhaftung darauf von Amts wegen den sorgsamsten Bedacht nehmen, damit die Depurationen auf das genaueste geleistet, und die Säumigen durch Aufstellung eigener Vertreter der Fideicommissse hierzu alles Ernstes betrieben werden.

zu n. 659.
f. n. 856.

850.

Hofdecret vom 23sten Junius 1788, an sämtliche Appellations-Gerichte, in Folge der von den vereinten Hofstellen an die sämtlichen Länderstellen unterm 17ten Junius erlassenen Verordnung.

den 23sten.

Bei öffentlichen Strafarbeiten sowohl, als in den Zuchthäusern soll mit den verurtheilten Sträflingen in Ansehung ihrer Religion kein Unterschied gemacht, und an jenen Tagen, an welchen nach den Gesetzen der herrschenden Joseph II. Justizg. IV. Forts.